

Informationsblatt

(am 31. März 2025 bei der COVIP hinterlegt)

Der Zusatzrentenfonds Laborfonds haftet für die Vollständigkeit und den Wahrheitsgehalt der in diesem Informationsblatt enthaltenen Daten und Angaben.

Das Informationsblatt besteht aus 2 TEILEN und einem Anhang:

- **TEIL I „Wesentliche Informationen für Mitglieder“**, enthält grundlegende Informationen, ist in 3 Übersichten unterteilt (Präsentation; Kosten, Zielgruppen und Beiträge) und wird Ihnen zum Zeitpunkt des Beitritts übergeben;
- **TEIL II „Ergänzende Informationen“** enthält vertiefende Informationen, besteht aus 2 Übersichten („Anlagemöglichkeiten“; „Informationen über beteiligte Personen“) und ist auf der Website des Fonds verfügbar (www.laborfonds.it);
- **Der Anhang „Dokument zur Nachhaltigkeit“** wird Ihnen zum Zeitpunkt des Beitritts übergeben.

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich

Teil I – „Wesentliche Informationen für Mitglieder“

Übersicht „Präsentation“ (in Kraft seit 31. März 2025)

Vorwort

Welche Ziele verfolgt der Laborfonds

Der Laborfonds ist ein gemeinnütziger **geschlossener Rentenfonds**, dessen Ziel die Auszahlung einer Zusatzrente gemäß *gesetzesvertretendem Dekret vom 5. Dezember 2005, Nr. 252* ist. Der Fonds wird von der Aufsichtsbehörde für Rentenfonds (**COVIP**) überwacht.

Wie funktioniert der Laborfonds

Laborfonds basiert auf einer **festgelegten Beitragszahlung**: Der Betrag Ihrer Zusatzrente ergibt sich aus den von Ihnen abgeführten Beiträgen und den Renditen aus der Vermögensverwaltung. Berücksichtigen Sie, dass die Renditen Schwankungen unterliegen und bisherige Entwicklungen nicht zwangsläufig indikativ für zukünftige Entwicklungen sind. Die Ergebnisse werden auf längere Sicht bewertet. Laborfonds nimmt die Fördermaßnahmen des Regionalgesetzes Nr. 3 vom 27. Februar 1997 ff. in Anspruch („*Maßnahmen im Bereich der Vorsorge und ergänzenden Gesundheitsversorgung zur Unterstützung der Renten- und Gesundheitsfonds auf regionaler Ebene*“).

Wie erfolgt die Beitragszahlung

Wenn Sie dem Laborfonds beitreten, haben Sie Anspruch auf einen Beitrag des Arbeitgebers, jedoch nur in dem Fall, in dem Sie einen Mindestbeitrag zu Ihren Lasten an den Rentenfonds abführen. In Ihre Position wird somit **Ihr Beitrag**, der **Beitrag des Unternehmens** und das **zukünftige TFR** eingezahlt, wie von dem für Sie geltenden Kollektivvertrag vorgesehen. Die Arbeitnehmer des Privatsektors können auch nur ihren TFR-Anteil (Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses) und/oder die sog. „zusätzlichen Beiträge“ zu den normalen Finanzierungsbedingungen gemäß Art. 8 des Gv. D. Nr. 252/2005 kraft Artikel 1, Absatz 171, Satz eins und zwei und Absatz 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 (sog. Haushaltsgesetz 2018) und zu den nachstehend näher beschriebenen Bedingungen, einzahlen.

Welche Leistungen dürfen Sie erwarten

Mitglieder des Privatsektors

- ✓ **Rente und/oder Kapital** (bis zu maximal 50 %) zum Zeitpunkt des Renteneintritts
- ✓ **Vorschüsse:** Für den Kauf, den Bau oder die Renovierung des ersten Eigenheims (bis zu 75 % der Position nach 8 Jahren), für sonstige Erfordernisse (bis zu 30 % der Position nach 8 Jahren), für Ausgaben im Gesundheitsbereich (jederzeit bis zu 75 % der Position)
- ✓ **Teilweise oder vollständige Ablöse** (bei Verlust der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Lohnausgleichskassa, Tod) im Einklang mit den im Statut des Zusatzrentenfonds Laborfonds vorgesehenen Bedingungen
- ✓ **RITA - Vorzeitige, befristete Zusatzrente** teilweise oder vollständig

In einigen wenigen Fällen (Personen, die bereits vor dem 29. April 1993 in Zusatzrentenformen eingeschrieben waren oder Personen, für die eine besonders kleine persönliche Rentenposition angereift ist), kann die gesamte Summe als Leistung in Form von Kapital bezogen werden.

Mitglieder des öffentlichen Sektors

- ✓ **Rente und/oder Kapital** (bis zu maximal 50 %) zum Zeitpunkt des Renteneintritts
- ✓ **Vorschüsse** (nach 8 Jahren bis zu 100 % der Position) für den Kauf, den Bau oder die Renovierung des ersten Eigenheims, für Beurlaubungen für Schulungen und die kontinuierliche Weiterbildung, für Kosten im Gesundheitsbereich
- ✓ **Vollständige Ablöse** (bei Verlust der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Lohnausgleichskassa, Tod) im Einklang mit den im Statut des Rentenfonds Laborfonds vorgesehenen Bedingungen
- ✓ **RITA - Vorzeitige, befristete Zusatzrente** teilweise oder vollständig

Übertragung

Sie können Ihre Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen (Mitglieder des Privatsektors und zu Lasten lebende Personen nach 2 Jahren bzw. Mitglieder des öffentlichen Sektors nach 3 oder 5 Jahren). Jederzeit bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Fonds.

Steuervorteile

Bei einer Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform profitieren Sie von **Steuererleichterungen** für die eingezahlten Beiträge, die erzielten Renditen und die bezogenen Leistungen.



Konsultieren Sie den Bereich ‚Wo finde ich weitere Informationen‘, um diese Aspekte weiter zu vertiefen.

Anlagemöglichkeiten

Sie können unter **4 Investitionslinien** wählen:

Bezeichnung	Art	Nachhaltigkeit (*)	Weitere Eigenschaften
Garantierte Investitionslinie	garantiert	NEIN	Maßgebliche Investitionslinie für: TFR stillschweigende Mitgliedschaft, Default bei fehlender Auswahl des Mitglieds, Default bei Auszahlung der RITA (vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Mitglieds)
Vorsichtig-Ethische Investitionslinie	Mischfonds Anleihen	JA	
Ausgewogene Investitionslinie	ausgewogen	NEIN	
Dynamische Investitionslinie	Aktienfonds	NEIN	

(*) *Investitionslinien, die sich durch eine Anlagepolitik auszeichnen, die ökologische oder soziale Eigenschaften fördert oder die nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.*

In der Beitrittsphase erhalten Sie einen Fragebogen (**Fragebogen für die Selbstbeurteilung**), der Ihnen bei der Auswahl der Investitionslinie hilft.



Weitere Informationen über die Eigenschaften der Investitionslinien des **Laborfonds** finden Sie in der **Übersicht „Anlagemöglichkeiten“** (Teil II ‚ERGÄNZENDE INFORMATIONEN‘), die im **öffentlichen Bereich** der Website (www.laborfonds.it) zur Verfügung stehen.
Weitere Informationen über die Nachhaltigkeit finden Sie im Anhang **„Dokument zur Nachhaltigkeit“**

Investitionslinien

Garantierte Investitionslinie (*)

**INVESTITIONS
-LINIE
GARANTIERT**

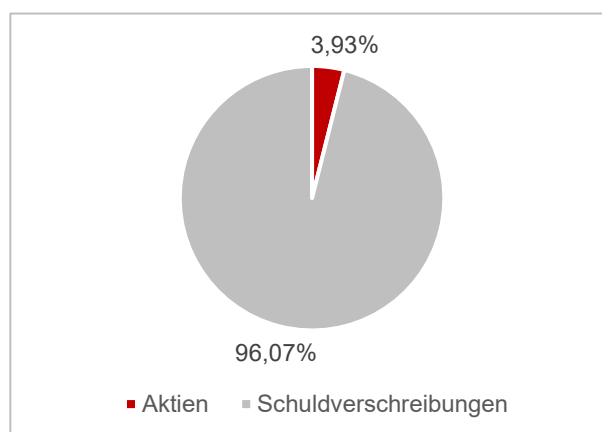
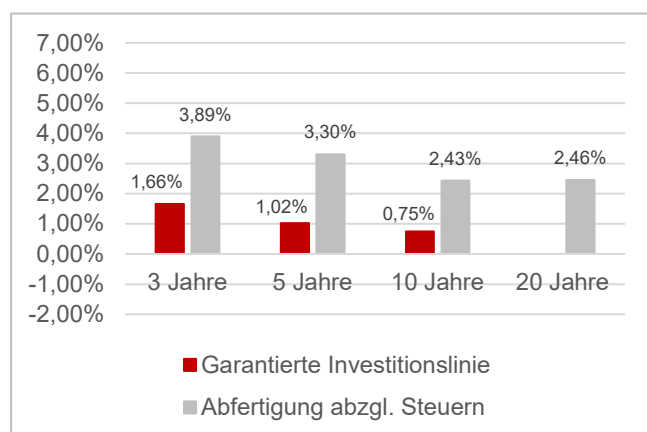
**ZEITHORIZONT
KURZ**
(bis zu 5 Jahre vor
Renteneintritt)

Die Vermögensverwaltung ist darauf ausgerichtet, in einem mehrjährigen und kurzfristigen Zeitraum eine Rendite zu erzielen, die mit der Neubewertungsrate des TFR vergleichbar ist. Die Kapitalgarantie ermöglicht es, die Bedürfnisse derjenigen zu befriedigen, die eine niedrige Risikobereitschaft aufweisen oder kurz vor dem Renteneintritt stehen.

Garantie: vorhanden. Die Investitionslinie garantiert die Rückerstattung des eingezahlten Kapitals. Die Garantie greift bei Ablauf des Vertrags (31/08/2027) mit dem Vermögensverwalter und in folgenden Fällen: Ausübung des Anrechts auf Rentenleistung, Ablöse aufgrund von Ableben, Ablöse aufgrund von Dauerinvalidität, die zu einer Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als einem Drittel führt, Beendigung der Arbeitstätigkeit, die zu einer Arbeitslosigkeit von über 48 Monaten führt, Ablöse gemäß Art. 14, Abs. 5, Gv. D. Nr. 252/2005, Vorschuss ausschließlich für Ausgaben im Gesundheitsbereich in der gesetzlich vorgesehenen Höhe

- | | |
|---|--|
| • Datum des Inkrafttretens der Investitionslinie: | 31.01.2008 |
| • Nettovermögen zum 31/12/2024 (in Euro): | 403.309.235,12 |
| • Nettorendite 2024: | 2,63% |
| • Nachhaltigkeit | ☒ ☐ ☐ ☐ NEIN, sie wird nicht berücksichtigt |
| | ☐ ☐ ☐ JA, sie fördert ökologische oder soziale Eigenschaften |
| | ☐ ☐ ☐ JA, sie verfolgt Nachhaltigkeitsziele |

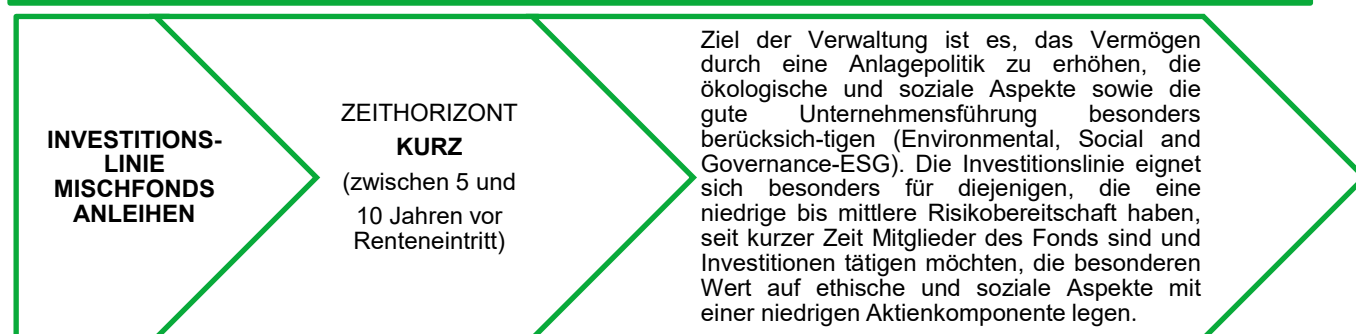
Zusammensetzung des Portfolios zum 31.12.2024



Achtung: Daten des *Benchmark* nicht verfügbar, da ab 1. September 2022 die Verwaltung der Linie "Strategien ohne *Benchmark*", gemäß Art. 4 der Covip Beschluss des 16. März 2022, anwendet. Die Verwaltung sieht eine maximale Risikoverwaltung vor (*Value at Risk*).

Im Dokument "Ergänzende Informationen - Anlagemöglichkeiten" finden Sie die Informationen zur Risikobewertung der Linie.

Vorsichtig-Ethische Investitionslinie

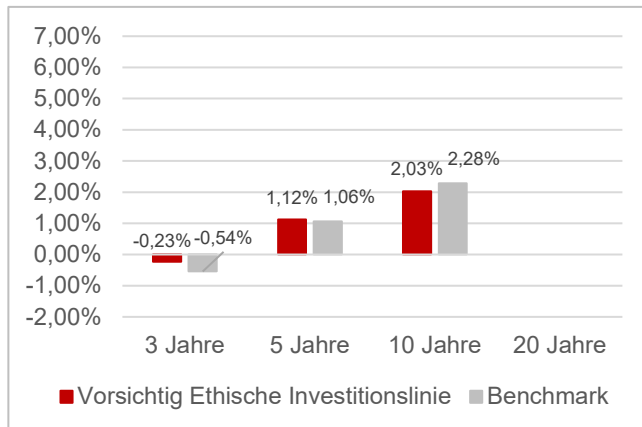


Garantie: keine.

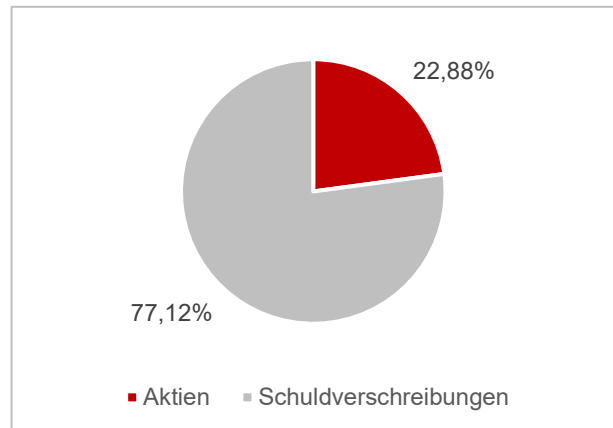
- **Datum des Inkrafttretens der Investitionslinie:** 30.04.2008
- **Nettovermögen zum 31/12/2024 (in Euro):** 429.211.065,45
- **Nettorendite 2024:** 5,49 %
- **Nachhaltigkeit**

☐	☐	☐	NEIN, sie wird nicht berücksichtigt
☒	☒	☒	JA, sie fördert ökologische oder soziale Eigenschaften
☐	☐	☐	JA, sie verfolgt Nachhaltigkeitsziele

Durchschnittliche jährliche zusammengesetzte Rendite
(Werte in Prozent)

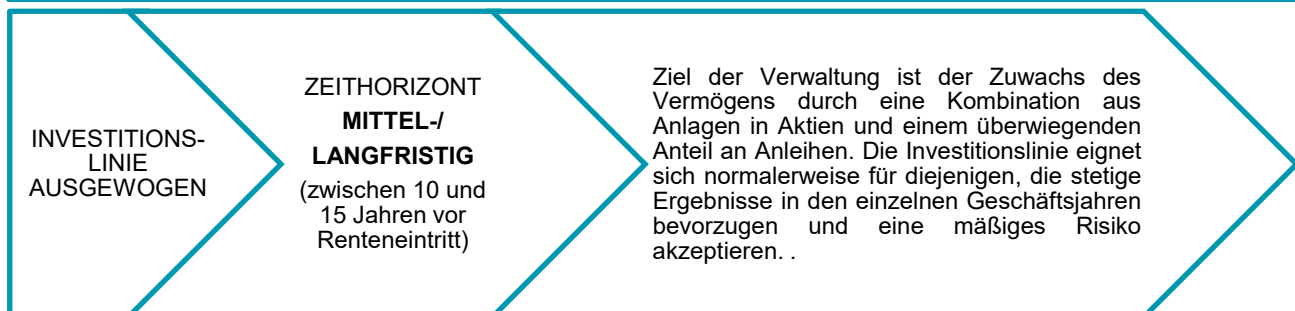


Zusammensetzung des Portfolios zum 31.12.2024



Die Rendite spiegelt die Kosten wider, die für das Vermögen der Investitionslinie anfallen und nicht in der Entwicklung des *Benchmark* verbucht werden.

Ausgewogene Investitionslinie

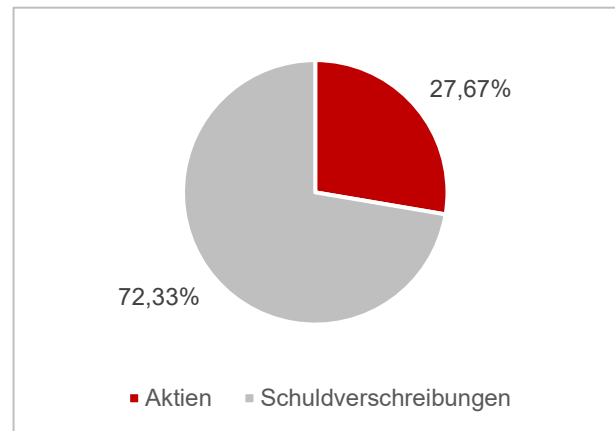
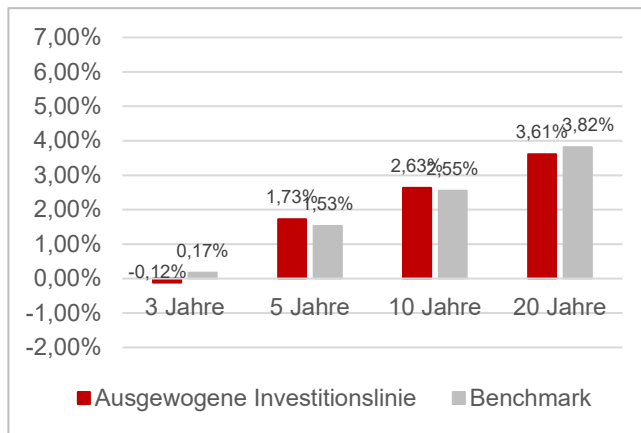


Garantie: keine.

- **Datum des Inkrafttretens der Investitionslinie:** 10/12/2001
- **Nettovermögen zum 31/12/2024 (in Euro):** 2.943.986.958,76
- **Nettorendite 2024:** 5,57%
- **Nachhaltigkeit**

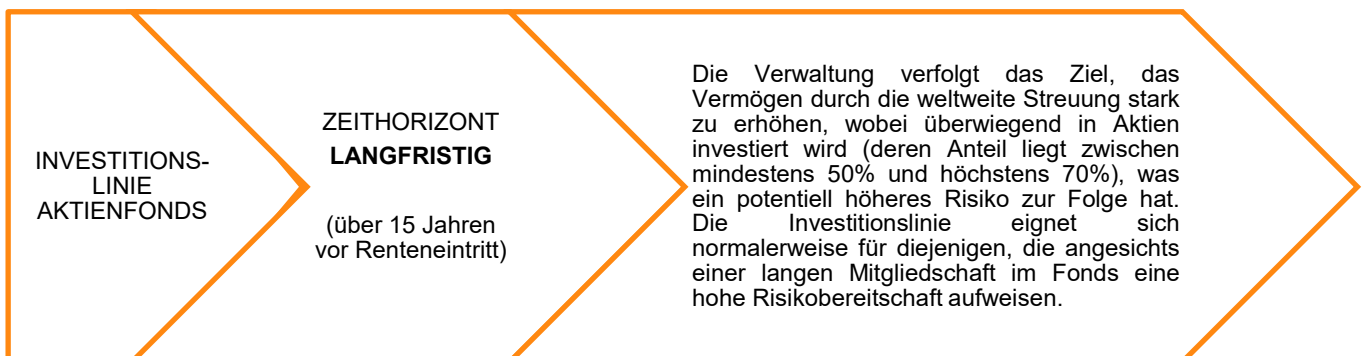
☒	☐	☐	NEIN, sie wird nicht berücksichtigt
☐	☐	☐	JA, sie fördert ökologische oder soziale Eigenschaften
☐	☐	☐	JA, sie verfolgt Nachhaltigkeitsziele

Zusammensetzung des Portfolios zum 31.12.2024



Die Rendite spiegelt die Kosten wider, die für das Vermögen der Investitionslinie anfallen und nicht in der Entwicklung des *Benchmark* verbucht werden

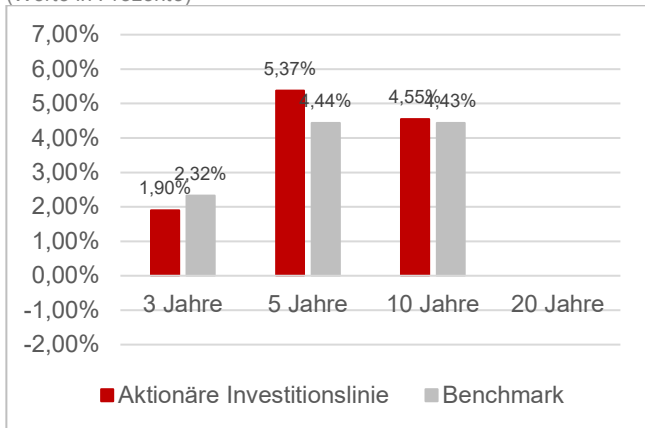
Dynamische Investitionslinie



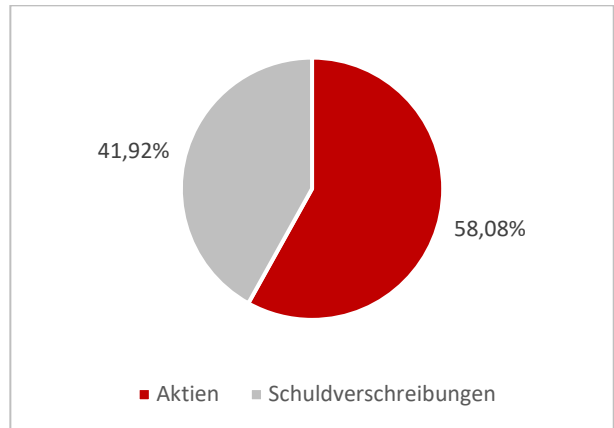
Garantie: keine.

- | | |
|---|--|
| • Datum des Inkrafttretens der Investitionslinie: | 30/04/2008 |
| • Nettovermögen zum 31/12/2024 (in Euro): | 382.700.664,09 |
| • Nettorendite 2024: | 9,40% |
| • Nachhaltigkeit | <div> ☒ ☐ ☐ </div> <div> ☐ ☐ ☐ </div> |
| | NEIN, sie wird nicht berücksichtigt |
| | JA, sie fördert ökologische oder soziale Eigenschaften |
| | JA, sie verfolgt Nachhaltigkeitsziele |

Durchschnittliche jährliche zusammengesetzte Rendite
(Werte in Prozente)



Zusammensetzung des Portfolios zum 31.12.2024



Die Rendite spiegelt die Kosten wider, die für das Vermögen der Investitionslinie anfallen und nicht in der Entwicklung des *Benchmark* verbucht werden.

Welchen Betrag dürfen Sie bei Rentenanstritt erwarten ^(*)

Männliches Mitglied. Angenommenes Rentenalter: 67 Jahre

Alter	Beitragsdauer	Investitionslinie	Ersteinzahlung (Euro): 2.500		Ersteinzahlung (Euro): 5.000	
			Position am Beitragsende (Euro)	Jährliche Rente (Euro)	Position am Beitragsende (Euro)	Jährliche Rente (Euro)
30	37	Garantierte Investitionslinie	140.647,93	5.676,76	281.684,35	11.369,20
		Vorsichtig-Ethische Investitionslinie	155.546,83	6.278,10	311.526,99	12.573,70
		Ausgewogene Investitionslinie	157.088,78	6.340,34	314.615,55	12.698,36
		Dynamische Investitionslinie	174.671,91	7.050,02	349.835,09	14.119,87
40	27	Garantierte Investitionslinie	91.590,08	3.836,00	183.446,31	7.683,14
		Vorsichtig-Ethische Investitionslinie	98.580,36	4.128,76	197.448,84	8.269,59
		Ausgewogene Investitionslinie	99.290,14	4.158,49	198.870,65	8.329,14
		Dynamische Investitionslinie	107.219,98	4.490,61	214.755,37	8.994,43

Weibliches Mitglied. Angenommenes Rentenalter: 67 Jahre.

Alter	Beitragsdauer	Investitionslinie	Ersteinzahlung (Euro): 2.500		Ersteinzahlung (Euro): 5.000	
			Position am Beitragsende (Euro)	Jährliche Rente (Euro)	Position am Beitragsende (Euro)	Jährliche Rente (Euro)
30	37	Garantierte Investitionslinie	140.647,93	4.930,36	281.684,35	9.874,34
		Vorsichtig-Ethische Investitionslinie	155.546,83	5.452,64	311.526,99	10.920,46
		Ausgewogene Investitionslinie	157.088,78	5.506,69	314.615,55	11.028,73
		Dynamische Investitionslinie	174.671,91	6.123,06	349.835,09	12.263,34
40	27	Garantierte Investitionslinie	91.590,08	3.322,61	183.446,31	6.654,88
		Vorsichtig-Ethische Investitionslinie	98.580,36	3.576,20	197.448,84	7.162,85
		Ausgewogene Investitionslinie	99.290,14	3.601,95	198.870,65	7.214,42
		Dynamische Investitionslinie	107.219,98	3.889,62	214.755,37	7.790,67

^(*) Die Beträge verstehen sich vor Steuern und zu realen Bedingungen. Der Wert der Rentenrate bezieht sich auf eine sofortige Rente auf Lebenszeit bei einem Rentenalter von 67 Jahren.



WICHTIGER HINWEIS: Vorstehende Beträge sind Projektionen, die auf angenommenen Berechnungen der COVIP basieren und von den bei Rentenanstritt tatsächlich angereiften Beträgen abweichen könnten. Vorstehende Angaben verpflichten weder den Laborfonds noch die COVIP auf irgendeine Weise. Berücksichtigen Sie außerdem, dass die persönliche Rentenposition Veränderungen infolge der schwankenden, tatsächlich durch die Vermögensverwaltung erzielten Renditen unterliegt und die Rentenleistungen steuerpflichtig sind.

Informationen über die verwendeten Methoden und Annahmen der Berechnung finden Sie unter der Adresse https://www.laborfonds.it/images/pdf/documenti/IT_istruzioni_trasparenza.pdf. Außerdem können Sie auf der Website des Laborfonds (www.laborfonds.it) personalisierte Simulationen Ihrer zukünftigen Zusatzrente vornehmen.

Wie werde ich Mitglied

Um Mitglied zu werden, müssen Sie das **Beitrittsformular** vollständig ausfüllen und unterschreiben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Beitrittsformulars. Innerhalb 15 Tagen nach Eingang des Formulars sendet der Laborfonds Ihnen ein Bestätigungsschreiben über die erfolgte Einschreibung, in dem Sie unter anderem auch den Beitrittsbeginn überprüfen können.

Die Einholung von Beitritten der Arbeitnehmer kann an den Arbeitsplätzen der Zielgruppen, in den Büros des Fonds und der Unterzeichner der Gründungsquellen, der Patronate und oder Steuerbeistandszentren (CAF) sowie in den Räumen, in denen institutionelle Ereignisse des Fonds und der Unterzeichner der Gründungsquellen stattfinden, erfolgen.

Die Unterfertigung des Formulars ist nicht für Arbeitnehmer erforderlich, die ihr TFR stillschweigend einzahlen oder im Laborfonds die vertraglichen Beiträge gemäß Art. 1, Absatz 171, Satz zwei des Gesetzes Nr. 205/2017 erhalten: Laborfonds nimmt die Einschreibung aufgrund der vom Arbeitgeber erhaltenen Informationen automatisch vor. In diesem Fall enthält das Bestätigungsschreiben über die erfolgte Einschreibung alle von der aktuellen Gesetzgebung und der COVIP vorgesehenen notwendigen Informationen.

Kontakte mit den Mitgliedern

Der Laborfonds übermittelt Ihnen jährlich bis 31. März eine Mitteilung (**Übersicht der Rentenleistungen - Ansparphase**) über die Höhe des angesparten Betrags (persönliche Rentenposition) und eine Projektion der Zusatzrente, die Sie bei Renteneintritt erhalten könnten.

Der Laborfonds stellt Ihnen außerdem im **privaten Bereich** seiner Website (der nur Ihnen zugänglich ist) eine Detailaufstellung über die erfolgten Beitragszahlungen und die jeweils angereifte persönliche Rentenposition sowie nützliche Hilfsmittel für Ihre Entscheidungen zur Verfügung.

Im Bedarfsfall können Sie den Laborfonds telefonisch, per E-Mail (auch PEC) oder auf dem normalen Postweg kontaktieren. Eventuelle Beschwerden bezüglich der Mitgliedschaft im Laborfonds sind ausschließlich in Schriftform unter Verwendung des entsprechenden Formulars, das auf der Internetseite www.laborfonds.it abrufbar ist, oder anhand des Online-Verfahrens, im Bereich „Beschwerden“ der Website (auch über den eigenen Login Bereich erreichbar), oder mittels PEC, einzureichen.

In der Kopfzeile dieser Übersicht finden Sie alle Kontaktinformationen.



*Wenn Sie innerhalb 45 Tagen keine Antwort erhalten haben oder die Antwort für unbefriedigend halten, können Sie bei der COVIP Bericht erstatten. Konsultieren Sie den **Praktischen Leitfaden für die Übermittlung der Berichte an die COVIP** (www.covip.it).*

Wo finde ich weitere Informationen

Wenn Sie an weiteren Informationen interessiert sind, können Sie folgende Dokumente konsultieren:

- **Teil II „Ergänzende Informationen“** des Informationsblattes;
- das **Statut**, das die Regeln für die Mitgliedschaft im Laborfonds enthält (einschließlich der Ihnen zustehenden Leistungen) und die Funktionsweise des Fonds regelt;
- das **Dokument über die Steuerregelung**, das **Dokument über die Vorschüsse** und das **Dokument über die Renten**, die Detailinformationen über die jeweiligen Themen enthalten;
- das **Dokument zur Anlagepolitik**, das die Strategie der Vermögensverwaltung des Laborfonds erläutert;
- **weitere Dokumente**, deren Erstellung gesetzlich geregelt ist (zum Beispiel die Bilanz, das Dokument zum Governance-System usw.).



*Alle diese Dokumente stehen im **öffentlichen Bereich** der Website (www.laborfonds.it) zur Verfügung. Auf der Website der COVIP (www.covip.it) ist außerdem der **Einführende Leitfaden für die Zusatzvorsorge** verfügbar.*

Informationsblatt

(am 31. März 2025 bei der COVIP hinterlegt)

Teil I – „Wesentliche Informationen für Mitglieder“

Laborfonds haftet für die Vollständigkeit und den Wahrheitsgehalt der in diesem Informationsblatt enthaltenen Daten und Angaben

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich

Übersicht „Die Kosten“ (in Kraft seit 31. März 2025)

Diese Kosten haben zur Folge, dass sich die **persönliche Rentenposition und damit die Rentenleistung verringert**. Daher ist es wichtig, vor dem Beitritt zum Laborfonds die Kosten des Fonds mit denen der Anbieter anderer Rentenformen zu **vergleichen**. Die gleichen Überlegungen gelten im Fall der Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform.

Kosten in der Ansparphase (*)

Art der Kosten	Höhe und Merkmale
Beitrittskosten	Ein einmaliger, bei Beitritt zusätzlich zur ersten Beitragszahlung, zu bezahlender Betrag von € 5,16 . Der Kostenbetrag für den Beitritt wird in gleicher Höhe vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer (jeder € 2,58) getragen. Für die steuerlich zu Lasten lebenden Personen wird der gesamte einmalige Betrag von der ersten Beitragszahlung an den Fonds einbehalten. Dieser Betrag ist in dem Fall nicht an den Fonds zu zahlen, in dem der Beitritt nur aus der Abführung der vertraglichen Beiträge besteht (sog. „vertraglicher Beitritt“ oder vergleichbarer Sachverhalt).
In der Ansparphase anfallende Kosten: - Direkt zu Lasten des Mitglieds	€ 10,00 als jährlicher Mitgliedsbeitrag (wobei € 2 rückerstattet werden, wenn das Mitglied sich für den Erhalt der Mitteilungen im elektronischen Format entscheidet), der einmalig anlässlich der ersten Beitragszahlung des Jahres einbehalten wird. Sollte keine Beitragszahlung erfolgen, wird der Mitgliedsbeitrag bei der Annullierung der NAV-Anteile am 30. November abgezogen oder, falls die Position vor diesem Datum ausgezahlt wird, am selben Tag der Auszahlung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird den vorstehend genannten Modalitäten entsprechend eingezogen; das gilt auch für Mitglieder, die ihre gesamte Position in die Vorzeitige, Befristete Zusatzrente - RITA umgewandelt haben.
Indirekt zu Lasten des Mitglieds (die Kosten für die administrative Verwaltung und der Verwahrstelle werden berechnet und monatlich vom Vermögen einer jeden Investitionslinie abgezogen; die festen Gebühren für die Vermögensverwaltung werden jedes Quartal mit monatlicher Berechnung der Raten vom Vermögen einer jeden Investitionslinie abgezogen; sofern vorgesehen, werden die variablen Verwaltungsgebühren (bzw. die positive Differenz zwischen der Rendite des Portfolios und der Rendite des Benchmarks) nach dem entsprechenden <i>High-Watermark</i>-Prinzip berechnet und jährlich beglichen werden):	0,49% des Vermögens der Investitionslinie auf Jahresbasis (davon 0,06% für feste Gebühren der Finanzverwaltung, 0,37 % für Garantiegebühren, 0,02% für Kosten der Depotbank und 0,04% für Kosten der administrativen Verwaltung). 0,14% des Vermögens der Investitionslinie auf Jahresbasis (davon 0,085 % für feste Gebühren der Vermögensverwaltung, 0,02 % für Kosten der Depotbank und 0,04% für Kosten der administrativen Verwaltung). Außerdem sind Bearbeitungsgebühren in variabler Höhe vorgesehen (15 % der Overperformance) 0,25% des Vermögens der Investitionslinie auf Jahresbasis (davon 0,20% für feste Gebühren der Vermögensverwaltung, 0,01% für Kosten der Depotbank und 0,04% für Kosten der administrativen Verwaltung). Außerdem sind Bearbeitungsgebühren in variabler Höhe vorgesehen
Garantierte Investitionslinie	
Vorsichtig-Ethische Investitionslinie	
Ausgewogene Investitionslinie	

(20 % der Overperformance für den Teil des Vermögens, den der beauftragte Verwalter aktiv und in der von den Regelungen für alternative Investmentfonds vorgesehenen Höhe verwaltet -siehe AIF- und die in den direkt vom Verwaltungsrat des Laborfonds verwalteten Teil des Vermögens investiert werden)

✓ **Dynamische Investitionslinie**

0,21% des Vermögens der Investitionslinie auf Jahresbasis

(davon 0,15% für feste Gebühren der Vermögensverwaltung, 0,02% für Kosten der Depotbank und 0,04% für Kosten der administrativen Verwaltung).

Außerdem sind Bearbeitungsgebühren in variabler Höhe vorgesehen

(20 % der Overperformance)

(*) Die jährlichen Aufwendungen zu Lasten der Mitglieder in der Ansparphase können nur in Bezug auf die Gesamtsumme der tatsächlich vom Fonds getragenen Ausgaben festgelegt werden; die in der Tabelle angeführten Kosten sind nur geschätzt, um die Aufwendungen der Mitgliedschaft ungefähr aufzuzeigen. Etwaige positive oder negative Differenzen zwischen den tatsächlich entstandenen Ausgaben des Fonds und den zu ihrer Deckung zurückgestellten Beträgen, werden auf alle Mitglieder umgelegt. Wenn sie nicht in dem betreffenden Jahr zugewiesen werden, werden sie für die in den Erläuterungen zum Jahresabschluss angegebenen Zwecke, auf die folgenden Jahre verschoben, auf die verwiesen wird.

Synthetischer Kostenanzeiger (SKA)

Um einen kurzen Überblick über die Kosten der Investitionslinien des Laborfonds zu verschaffen, wird für jede Investitionslinie der synthetische Kostenanzeiger (SKA) angezeigt, der die jährlichen Kosten in Prozent der angereiften persönlichen Rentenposition angibt, unter Annahme eines typischen Mitglieds, das einen jährlichen Beitrag von 2.500 Euro einzahlt bei einer geschätzten jährlichen Rendite von 4 % und unterschiedlichen Mitgliedsjahren in der Zusatzrentenform (2, 5, 10 und 35 Jahre).

Der SKA wird von allen Rentenfonds unter Anwendung der von der COVIP festgelegten Methode berechnet.



Um mehr zu erfahren, konsultieren Sie bitte das Feld 'Synthetischer Kostenanzeiger' des **Einführenden Leitfadens für die Zusatzvorsorge**, der auf der Website der COVIP (www.covip.it) zur Verfügung steht.



WICHTIGER HINWEIS: Es ist wichtig, auf den jede Investitionslinie kennzeichnenden SKA zu achten. Ein SKA von 2 % anstatt 1 % kann das nach 35 Jahren Mitgliedschaft angesparte Kapital um etwa 18 % mindern (zum Beispiel von 100.000 Euro auf 82.000 Euro).

Synthetischer Kostenanzeiger

Investitionslinien	Mitgliedsjahre			
	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	35 Jahre
Garantierte Investitionslinie	0,82 %	0,65 %	0,58 %	0,53 %
Vorsichtig-Ethische Investitionslinie	0,46 %	0,29 %	0,22 %	0,17 %
Ausgewogene Investitionslinie	0,58 %	0,41 %	0,34 %	0,28 %
Dynamische Investitionslinie	0,53 %	0,36 %	0,29 %	0,23 %



WICHTIGER HINWEIS: Bei abweichenden Bedingungen, bzw. in Fällen, in denen die erwarteten Annahmen nicht eintreten, hat dieser Indikator einen rein indikativen Wert.

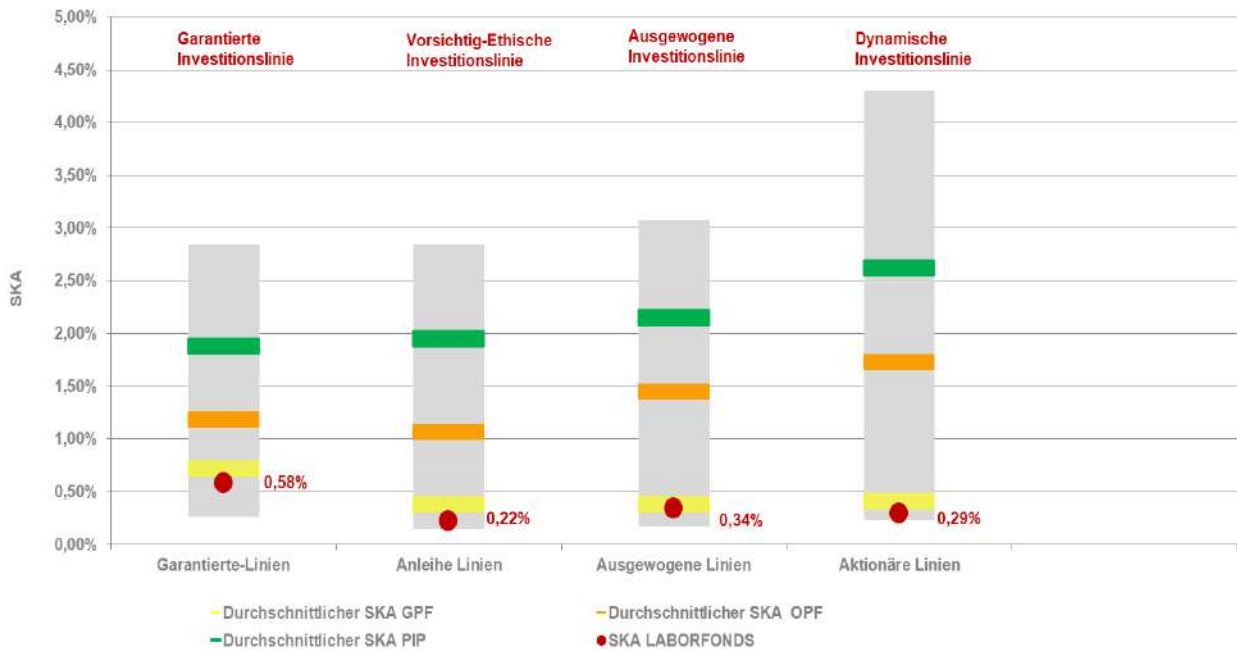
Der synthetische Kostenanzeiger wurde unter Zugrundelegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags von 10 Euro berechnet; er berücksichtigt also nicht die eventuelle Gutschrift von 2 Euro für Mitglieder, die sich dafür entschieden haben, die Mitteilungen des Fonds in elektronischem Format zu erhalten.

Um es Ihnen zu ermöglichen, die Kostenbelastung der Investitionslinien nachvollziehen zu können, wurde in nachstehender Grafik der SKA einer jeden Investitionslinie von Laborfonds mit dem durchschnittlichen SKA der Investitionslinien der gleichen Kategorie verglichen, die auf dem Markt von anderen Zusatzrentenformen angeboten werden. Die durchschnittlichen SKA-Werte je Branche wurden von der COVIP am Ende eines jeden Kalenderjahres ermittelt.

Die Kostenbelastung von Laborfonds wird durch einen Punkt dargestellt; die Striche geben jeweils die durchschnittlichen Werte der geschlossenen Pensionsfonds (GPF), der offenen Pensionsfonds (OPF) und der individuellen Rentenpläne in Form einer Versicherung (PIP) an. Die Grafik gibt insgesamt betrachtet den minimalen und maximalen SKA der Investitionslinien der GPF, der OPF und der PIP an, die der gleichen Anlagekategorie angehören.

Grundlage des Vergleichs sind die SKA-Werte für eine Mitgliedschaft von 10 Jahren im Pensionsfonds.

Kosten des Laborfonds im Vergleich zu anderen Zusatzrentenformen (Verbleibdauer 10 Jahre)



Die COVIP stellt auf ihrer Website den **Kostenvergleich der Zusatzrentenformen** zur Verfügung, um deren Kostenbelastung zu beurteilen (www.covip.it).

Kosten in der Auszahlungsphase

Zum Zeitpunkt des Renteneintritts erhalten Sie eine Rentenrate, die sich anhand eines Umrechnungskoeffizienten ergibt, der die zusätzlich für die Auszahlung der Rente anfallenden Kosten enthält. Nachstehend die zusätzlich anfallenden Kosten.

Kosten, die direkt von der Vertragspartei zu übernehmen sind	
Zusätzliche Kosten der Prämie	
Zusätzlicher Kostenanteil zur Rentenrate	1,24 %
Zusätzlicher Kostenanteil zur Prämie	0 %
Kosten, die durch Abzug von der Rendite der getrennten Vermögensverwaltung abgezogen werden	
In absoluten Prozentpunkten abzogener Wert	0,55

Die Rentenrate wird jährlich neu bewertet.



Um mehr zu erfahren, konsultieren Sie bitte das **Dokument zu den Renten**, das auf der Website des Laborfonds (www.laborfonds.it) zur Verfügung steht

Informationsblatt

(am 31. März 2025 bei COVIP hinterlegt)

Teil I – „Wesentliche Informationen für Mitglieder“

Laborfonds haftet für die Vollständigkeit und den Wahrheitsgehalt der in diesem Informationsblatt enthaltenen Daten und Angaben.

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich

Übersicht „Die Zielgruppen und die Beiträge“ (in Kraft seit 31. März 2025)

Gründungsquelle: Der „Zusatzrentenfonds der abhängig Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind“, kurz „Rentenfonds Laborfonds“, nachstehend als „Fonds“ bezeichnet, wurde durch Umsetzung der Gründungsvereinbarungen eingerichtet, die am 19. Januar 1998 und 20. November 1998 zwischen der Associazione Albergatori della Provincia di Trento, Verband der Kaufleute und Dienstleister der Provinz Bozen, Hotelier- und Gastwirteverband der Provinz Bozen, Unione commercio, turismo e attività di servizio della Provincia di Trento, Industriellenverband der Provinz Bozen, Kollegium der Bauunternehmer der Autonomen Provinz Bozen, Verband der Seilbahntransportunternehmer der Autonomen Provinz Bozen, Associazione Industriali della Provincia di Trento, Landesverband der Handwerker der Provinz Bozen, Sezione Autonoma dell'Edilizia dell'Associazione degli Industriali della Provincia di Trento, Landesverband der Handwerker der Provinz Bozen, Associazione Artigiani e Piccole Imprese della Provincia di Trento, Südtiroler Vereinigung der Handwerker und Kleinunternehmen der Provinz Bozen, Regionalrat Trentino-Südtirol, Südtiroler Landtag, Landtag des Trentino, Unione contadini della Provincia di Trento, Associazione Confesercenti di Trento, Verband der Selbständigen Südtirols, Regionalregierung, Federazione Trentina delle Cooperative, Bund der Genossenschaften Südtirols, Lega Trentina delle Cooperative, Autonome Provinz Bozen, Autonome Provinz Trient, Südtiroler Bauernbund, Raiffeisenverband Südtirols, Gemeindenverband der Provinz Bozen, Consorzio dei Comuni Trentini, die UPIPA von Trient, Federazione Provinciale Scuole Materne di Trento und die Berufsausbildungseinrichtungen des Trentino für die Arbeitgeber und auf der anderen Seite: Bozner CGIL/AGB mit den Kategorien FIOM, FILTEA, FILCEA, FILLEA, S.L.C., FLAI, FILCAMS, FILT, FISAC, FNLE, S.N.S., F.P., die CGIL von Trient mit den Kategorien FIOM, FILTEA, FILLEA, S.L.C., FLAI, FILCAMS, FILT, FISAC, FNLE, S.N.S., F.P., der Bozner SGB/CISL mit den Kategorien FISASCAT, SGB-Schule, FILCA, FIT, FIM, FIST, FAI, FLERICA, FILTA, FPI, SLP, FISTEL, FLAEI, FIBA, die CISL von Trient mit den Kategorien FLERICA, FIM, FILTA, FILCA, SLP, FISTEL, FISBA, FAT, FISASCAT, FIT, FLAEI, CISL-Scuola, FIST, FPI, die Bozner SGK/UIL mit den Kategorien UILCER, FENEAL, UILM, UILSP, UIB, UILPOST, UILTE, UILTUCS, EE.LL., SANITÀ, SCHULE, UILSTAT, und die UIL von Trient mit den Kategorien UILCER, UILM, UILTA, FENEAL, UILPOST, UILSIC, UILA, UILTUCS, TRASPORTI, UIB, UILSP, SCUOLA, ENTI LOCALI, SANITÀ, UILFUR, der Autonome Südtiroler Gewerkschaftsbund ASGB mit den Kategorien Wildbachverbauung, Bau und Holz, Metall, Chemie und Mineralien, Energie und Landwirtschaft, Handel und Verkehr, Bank, Lebensmittel, Hotel- und Gastgewerbe, Öffentlicher Dienst Provinz, Öffentlicher Dienst Gemeinden und Schule, Sanität, Rentner, Medien, Textil und Bekleidung für die Arbeitnehmer getroffen wurden (im Folgenden als „Gründungsquellen“ bezeichnet). Die „Gründungsparteien“ werden von Zeit zu Zeit durch weitere Vertragsbedingungen ergänzt, die von jeder Kategorie im Rahmen der von den zuständigen Unterzeichnern der Gründungsparteien geschlossenen Vereinbarungen festgelegt werden (im Folgenden „Zusatzvereinbarungen“).

Zielgruppen: Dem Fonds können folgende Personen beitreten:

- a) in der Region Trentino-Südtirol tätige Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber durch Arbeitgeberverbände vertreten werden, die die Vereinbarungen gemäß Art. 1 des Statuts unterzeichnet haben und deren, den Zielgruppen angehörende, Arbeitsverhältnisse durch einzelne nationale, territoriale oder betriebliche Branchenverträge geregelt sind;
- b) außerhalb der Region Trentino-Südtirol tätige Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber durch Arbeitgeberverbände vertreten werden, die die Vereinbarungen gemäß Art. 1 des Status unterzeichnet haben, sofern sie überwiegend auf vorstehendem Gebiet tätig sind. Die Arbeitsverhältnisse der Zielgruppe sind durch die einzelnen nationalen, territorialen oder betrieblichen Branchenverträge geregelt;
- c) in der Region Trentino-Südtirol tätige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die zu den unterzeichnenden Gründungsquellen gehören, oder von Körperschaften oder Gesellschaften, die von ihnen gefördert oder gegründet werden, nachdem die entsprechende Vereinbarung oder Geschäftsordnung unterzeichnet wurde;
- d) Angestellte der lokalen öffentlichen Verwaltung, auch wenn sie außerhalb der Region tätig sind, gemäß den in den entsprechenden Verträgen vorgesehenen Modalitäten und, falls und wie von den jeweiligen staatlichen rechtlichen Bestimmungen vorgesehen, Staatsangestellte und Angestellte sonstiger öffentlicher Verwaltungen, die in der Region tätig sind, gemäß Art. 1bis des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Januar 1978, Nr. 58 ff.
- e) Steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige des Mitglieds und der Empfänger für die eine Aktivierung einer Rentenposition im Fonds beantragt wird.

An den Fonds können gemäß Gesetz vom 27. Dezember 2017, Nr. 205 ff. Beiträge abgeführt werden, d.h. Beiträge, die unter Anwendung von Artikel 1, Absatz 171, Satz eins dieser Norm direkt von Vertragsquellen auf territorialer oder betrieblicher Ebene (sog. „vertragliche Beiträge“) für die Arbeitnehmer eingeführt wurden, die bereits Mitglieder des

Laborfonds sind. Oder unter Anwendung von Artikel 1, Absatz 171, Satz zwei für die Arbeitnehmer, die aufgerufen sind, eine Entscheidung bezüglich des geschlossenen Rentenfonds zu treffen, in den sie den von den gesetzlichen Vorschriften oder infolge (direkt) durch die Verhandlungen zweiter und dritter Ebene eingeführten Beitrag einzahlen möchten, sofern sie ausdrücklich entscheiden, den vertraglich Beitrag an den Laborfonds abzuführen (mit daraus folgender Einrichtung einer persönlichen Position); oder, obwohl sie keine Entscheidung treffen und keinem geschlossenen Rentenfonds angehören, Laborfonds gemäß Art. 8, Absatz 7, Buchst. b) des Gv. D. 252/2005 der für sie geltende Rentenfonds ist (wobei folglich die für die Zuführung des stillschweigenden TFR vorgesehenen Kriterien angewandt werden).

In den Fonds können außerdem Beiträge aufgrund spezifischer gesetzlicher Bestimmungen eingezahlt werden.

Mitglieder des Fonds sind: (i) Arbeitnehmer, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Statuts gestellt haben; (ii) Arbeitnehmer, die gemäß des Statuts, aufgrund einer stillschweigenden Mitgliedschaft durch die Einzahlung der Abfindung, beigetreten sind; (iii) Arbeitnehmer, für die die in Artikel 1 Absatz 2 des Statuts genannten Beiträge eingezahlt wurden, auch wenn keine ausdrückliche Willensbekundung vorliegt; (iv) Arbeitgeber, bei denen die eingeschriebenen Arbeitnehmer beschäftigt werden; (v) Leistungsempfänger, d. h. Personen, die eine Zusatzrente vom Fonds erhalten.

Beitragszahlung: Die Mindesthöhe der Beiträge zu Lasten des Mitglieds und des Arbeitgebers, der Einzahlungsbeginn und die Zeitabstände der Beitragszahlung, zusätzliche Beiträge zu den normalen Beiträgen inbegriffen, werden in den einzelnen nationalen, territorialen und betrieblichen Kollektivverträgen/-vereinbarungen festgelegt und sind in nachstehenden Tabellen aufgeführt. Normalerweise erfolgt die Beitragszahlung alle drei Monate (im April, Juli, Oktober und Januar) und beginnt – vorbehaltlich anderslautender Vertragsbestimmung – ab dem auf den Beitrittstag folgenden Monat. Jedes Mitglied hat außerdem die Möglichkeit, zusätzlich zu den in den jeweiligen Kollektivverträgen/-vereinbarungen festgelegten Mindestbeitragssätzen freiwillig weitere Beiträge direkt an den Fonds abzuführen. In diesem Fall, und im Fall des Beitritts steuerlich zu Lasten lebender Familienangehöriger, erfolgen die Einzahlungen durch Banküberweisung und die Höhe und die Zeitabstände können frei festgelegt werden.

Gemäß Art. 8 des Statuts stehen den Mitgliedern des Privatsektors folgende Möglichkeiten für die Finanzierung des Laborfonds zur Verfügung: Beiträge zu Lasten des Arbeitnehmers und Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers und die Einzahlung der anreifenden Abfertigung (TFR) oder durch die alleinige Zuführung der anreifenden Abfertigung (TFR).

Das anreifende TFR kann dem Fonds vollständig und, sofern von den Gründungsquellen vorgesehen, teilweise zugeführt werden. Der Arbeitnehmer hat weiterhin die Möglichkeit, nachträglich seine Entscheidung bezüglich des an den Fonds abzuführenden TFR-Anteils zu überdenken und auch einen höheren Beitragssatz zu seinen Lasten als den von den einzelnen Kollektivverträgen genannten Mindestsatz festlegen.

Unbeschadet vorstehender Erläuterungen können die sog. „alten Mitglieder“ (d. h. Arbeitnehmer, die sich zum ersten Mal vor dem 29. April 1993 bei der Pflichtvorsorge eingeschrieben haben) die Abfertigung ganz oder teilweise, je nach Bestimmungen der Kollektivverträge oder -vereinbarungen, einzahlen¹; diejenigen, die die gesamte Abfertigung in die Zusatzvorsorge eingezahlt haben, dürfen diese Wahl ändern und sich so für die Einzahlung eines anderen Prozentanteils der anreifenden Abfertigung in der von diesen Vereinbarungen festgelegten Höhe entscheiden.

Wichtig ist es, zu wissen, dass der Beitritt zum Laborfonds dem Arbeitnehmer das Recht gibt, auf seine persönliche Rentenposition **einen Beitrag des Arbeitgebers** abzuführen, der nur in dem Fall zusteht, wenn an Laborfonds wenigstens der Mindestbeitrag zu eigenen Lasten abgeführt wird.

Der Beitritt zum Fonds allein durch die Einzahlung des anreifenden TFR sowie der Beitrag zum Fonds lediglich durch die Abführung der vertraglichen Beiträge gemäß Art. 1, Absatz 171, Satz zwei des Gesetzes Nr. 205/2017 verpflichtet weder den Arbeitnehmer noch den Arbeitgeber zur Beitragszahlung, es sei denn, sie tun dies aus freiem Willen. Zum Zeitpunkt des Beitritts kann das Mitglied außerdem die zu seinen Lasten gehende Beitragszahlung festlegen, die anhand der von den einzelnen Kollektivverträgen/-vereinbarungen vorgegebenen Steuerbemessungsgrundlage berechnet wird und deren Beitragssatz auch höher als der darin angegebene Mindestsatz sein kann. Daraufhin kann das Mitglied – gegebenenfalls unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Beitragsänderung“, der auf der Website von Laborfonds zur Verfügung steht – bei seinem Arbeitgeber eine Änderung (Erhöhung oder Minderung) der gewählten Beitragszahlung beantragen. Es empfiehlt sich, mit dem Arbeitgeber eventuell vorgesehene bestimmte Fristen zu überprüfen, innerhalb derer die Mitteilung erfolgen muss (normalerweise sehen viele Betriebe vor, dass der Änderungsantrag der Beitragszahlung bis 30. November erfolgen muss und dann ab ersten Januar des Folgejahres in Kraft tritt).

Bezüglich der **gemäß Gesetz Nr. 205/2017 abgeführten Beiträge** ist darauf hinzuweisen, dass damit die Beiträge des Arbeitgebers gemeint sind (und nicht die Beiträge des Arbeitnehmers, der selbst festlegt, an wen sie abgeführt werden sollen), die aufgrund der geltenden Kollektivverträge oder gesetzlichen Vorschriften direkt den davon betroffenen Arbeitnehmern zustehen (wie zum Beispiel die sog. „vertraglichen Beiträge“) zusätzlich zu den „normalen“ Beitragszahlungen (mit „normal“ sind der Beitrag des Arbeitgebers oder der Beitrag des Arbeitnehmers oder das TFR gemeint).

Diese Beitragszahlungen können auf zwei größere Fallgruppen zurückgeführt werden, d.h. die Kategorien des sog. „vertraglichen Beitrags“ bzw. des sog. „zusätzlichen Beitrags“. Genauer gesagt werden diese Beiträge wie folgt in den Laborfonds eingezahlt:

- unter Anwendung von Artikel 1, Absatz 171, **erster Satz** des Gesetzes Nr. 205/2017 für die Arbeitnehmer, die bereits

¹Sehen diese Vereinbarungen die Abführung des TFR an die Zusatzrentenformen nicht vor, kann der Arbeitnehmer mit einem TFR-Anteil von mindestens 50% und der Möglichkeit späterer Erhöhungen Beiträge einzahlen.

Mitglieder im Laborfonds sind, sowohl durch die bloße Einzahlung der normalen Beiträge (auch ohne TFR, wenn dies infolge der Verhandlungen vorgesehen ist), als auch in „stillschweigender“ Form mit der bloßen Einzahlung des TFR; in diesem Fall werden diese Beiträge (sog. „**zusätzliche Beiträge**“) den normalen Beitragszahlungen hinzugefügt (und konsolidieren sich somit innerhalb der dort eröffneten persönlichen Rentenposition);

- unter Anwendung von Artikel 1, Absatz 171, **zweiter Satz** des Gesetzes Nr. 205/2017 für die Arbeitnehmer, die aufgerufen sind, eine Entscheidung bezüglich des geschlossenen Rentenfonds zu treffen, in den sie den durch die gesetzlichen Bestimmungen oder (direkt) durch die Verhandlungen der zweiten und dritten Ebene (sog. „**vertragliche Beiträge**“) eingeführten Beitrag einzahlen möchten, und:
 - a. sich ausdrücklich für die Einzahlung des vertraglichen Beitrags in den Laborfonds entscheiden (mit daraus folgender Einrichtung einer persönlichen Rentenposition);
 - b. obwohl sie keine Entscheidung treffen, bereits eine persönliche Rentenposition bei Laborfonds haben;
 - c. obwohl sie keine Entscheidung treffen und keinem geschlossenen Rentenfonds angehören², Laborfonds gemäß Art. 8, Absatz 7, Buchst. b) des Gv. D. 252/2005 der für sie geltende Rentenfonds ist (wobei folglich die für die Zuführung des stillschweigenden TFR vorgesehenen Kriterien angewandt werden).

Die von Vertragsquellen der ersten Ebene (zum Beispiel Kollektivverträge) vorgesehenen „vertraglichen Beiträge“ werden solange an die von den Kollektivverhandlungen festgelegten Formen abgeführt, bis deren Zielgruppen gegebenenfalls dem Laborfonds beitreten. Infolge dieses Beitritts muss der nationale Fonds eine **Zusammenführung** der bei ihm bestehenden **persönlichen Position** unter Anwendung von Artikel 1, Absatz 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 mit der beim Laborfonds vornehmen.

Während des bestehenden Arbeitsverhältnisses hat das Mitglied die Möglichkeit, die Beitragszahlung zu seinen Lasten einzustellen, was die Einstellung der Beitragspflicht des Arbeitgebers zur Folge hat; davon unberührt bleibt die Abführung des anreißenden TFR, sowie der gemäß Artikel 1, Absatz 171 des Gesetzes Nr. 205/2017 zusätzlichen zur normalen Beitragszahlung abgeführten Beträge, vorbehaltlich anderslautender Vorgaben der Kollektivverhandlungen oder der gesetzlichen Vorschriften, mit denen diese eingeführt wurden. Es ist jedoch möglich, die Beitragszahlung jederzeit wieder aufzunehmen.

Für die Mitglieder des öffentlichen Sektors hat der Beitritt zwangsläufig die Abführung an den Fonds des im Kollektivvertrag festgelegten Beitrags zu Lasten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zur Folge. Zum Zeitpunkt des Beitritts hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, auch einen höheren Beitragssatz zu seinen Lasten als den von den einzelnen Kollektivverträgen genannten Mindestsatz festzulegen. Daraufhin kann er – gegebenenfalls unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Beitragsänderung“, der auf der Website von Laborfonds zur Verfügung steht – bei seinem Arbeitgeber eine Änderung (Erhöhung oder Minderung) der gewählten Beitragszahlung beantragen.

Die Kollektivverträge können festlegen, dass die der Zusatzvorsorge zufließenden TFR-Anteile nicht in vollem Umfang an den Fonds abgeführt werden, sondern fiktiv bei der INPS – ehemalige INPDAP-Verwaltung rückgestellt werden, die sie verbucht und nach einem Renditesatz neu bewertet, der dem Durchschnitt der Nettoerträgen eines „Warenkorbs“ der auf dem Markt vorhandenen Zusatzvorsorgefonds entspricht, die mit Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums (MEF) vom 23. Dezember 2005 ermittelt wurden. Die Übertragung dieser Beträge an den Fonds erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vorausgesetzt der Arbeitnehmer bleibt nicht weiter bei der INPS – ehemalige INPDAP-Verwaltung eingeschrieben; in diesem Fall überträgt die INPS – ehemalige INPDAP-Verwaltung die aus den angereiften und aufgewerteten fiktiven Rückstellungen bestehende Summe an den Fonds.

Bezüglich der Beitragszahlung der Positionen von steuerlich zu Lasten der Mitglieder lebenden Familienangehörigen kann deren Höhe frei festgelegt werden. Es ist wichtig, zu wissen, dass die in den Laborfonds eingezahlten Beiträge für die Position der zu Lasten lebenden Person von deren Einkommen abgezogen werden können und der überschüssige Anteil vom Mitglied, zu dessen Lasten sie lebt.



In nachstehenden Tabellen werden die Informationen über die Beitragszahlung zusammengefasst, die in den aktualisierten Kollektivverträgen/-vereinbarungen zum Zeitpunkt der jährlichen Hinterlegung des Informationsblattes enthalten sind. Daher werden die später erfolgten vertraglichen Aktualisierungen auf der Website von Laborfonds www.laborfonds.it (im Abschnitt „Tools – Kollektivverträge“) veröffentlicht. In jedem Fall ist immer auf die Verträge/Vereinbarungen Bezug zu nehmen, die stets als hilfreicher Anhaltspunkt für die geltende Beitragszahlung dienen.



*Informationen über die Gründungsparteien von Laborfonds finden Sie in der **ÜBERSICHT „Informationen über beteiligte Personen“ (Teil II „Ergänzende Informationen“)**.*

² Das gilt für diejenigen, die der Zusatzvorsorge nicht beitreten oder bei offenen Pensionsfonds oder PIP eingeschrieben sind.

INHALTSVERZEICHNIS DER KOLLEKTIVVERTRÄGE UND –ABKOMMEN

LANDWIRTSCHAFT	12
LAKV ARBEITER DER KELLEREIGENOSSENSCHAFTEN TRENTINO	12
LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE DER KELLEREIGENOSSENSCHAFTEN TRENTINO	13
LAKV SOZIALKÄSEREIEN TRENTINO	14
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE KONSORTIEN TRENTINO-SÜDTIROL – FÜHRUNGSKRÄFTE	15
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHEN KONSORTIEN TRENTINO-SÜDTIROL - ARBEITER UND ANGESTELLTE	16
GAKV CONTOTERZISTI – ANGESTELLTE	17
GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTEN UND KONSORTIEN	18
LAKV GENOSSENSCHAFTEN FÜR DEN GEMÜSE- UND OBSTANBAU TRENTINO - ARBEITER	19
LAKV GENOSSENSCHAFTEN FÜR DEN GEMÜSE- UND OBSTANBAU TRENTINO - FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE	20
LAKV BESCHÄFTIGTE DER SÜDTIROLER OBSTMAGAZINE	21
GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ANGESTELLTE	22
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE UND MITTLERE FÜHRUNGSKRÄFTE (QUADRI) SÜDTIROL	23
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, GARTENBAUARBEITER UND JAGDAUFSEHER SÜDTIROL	24
GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, FLORISTEN UND BAUMSCHULARBEITER	25
GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, FLORISTEN UND BAUMSCHULARBEITER TRENTINO	26
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE TRENTINO	27
GAKV BESCHÄFTIGTEN IN DEM BEREICH FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERBAUUNGSWESENS	28
LAKV BESCHÄFTIGTEN IN DEM BEREICH FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERBAUUNGSWESENS SÜDTIROLS	29
LAKV VERBAND FÜR BONIFIZIERUNG DER PROVINZEN TRIENT UND BOZEN	30
GAKV VIEHZUCHT - ARBEITER UND ANGESTELLTE	31
LEBENSMITTELTECHNIKER	32
GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - HANDWERK	32
GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER – GENOSSENSCHAFTEN	33

GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - INDUSTRIE	34
GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	35
GAKV BÄCKEREIEN - ASSIPAN/CONFCOMMERCIO	36
GAKV BÄCKEREIEN - FEDERPANIFICATORI	37
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	38
LAKV FORSCHUNGSBEREICH DER PROVINZ TRIENT FÜR PRIVATE UNTERNEHMEN	38
LAKV BERUFSAUSBILDUNG IM TRENTINO - ÖFFENTLICHER VERTRAG	39
LAKV SCHULDIREKTOREN/INNEN SÜDTIROL	40
LAKV LEHRPERSONAL UND ERZIEHER/INNEN DER GRUND-, MITTEL- UND OBERSCHULEN SÜDTIROL	41
LAKV AUTONOME PROVINZ BOZEN, GEMEINDEN, LANDESGESUNDHEITSDIENST – BEREICHSÜBERGREIFENDER VERTRAG	42
LAKV AUTONOME PROVINZ TRIENT, LANDESANSTALTEN, GEMEINDEN, ÖBPB, BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN	43
LAKV REGIONALRAT TRENTINO – SÜDTIROL – LEITENDES PERSONAL	44
LAKV REGIONALRAT TRENTINO – SÜDTIROL – NICHT LEITENDES PERSONAL	45
LAKV DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL UND DER HANDELSKAMMERN TRIENT UND BOZEN - FÜHRUNGSKRÄFTE	46
LAKV DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL UND DER HANDELSKAMMERN BOZEN UND TRIENT - NICHT LEITENDES PERSONAL	47
LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE DES SANITÄTSDIENSTS IM TRENTINO IM TECHNISCHEN UND ADMINISTRATIVEN BEREICH	48
LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE IM SANITÄTS-, ÄRZTLICHEN UND TIERÄRZTLICHEN BEREICH IM TRENTINO	49
LAKV NICHT LEITENDES PERSONALE DES SANITÄTSBEREICHS TRENTINO	50
LAKV STAATLICHEN SCHULEN TRENTINO - SCHULDIREKTOREN	51
LAKV STAATLICHEN SCHULEN TRENTINO - LEHRKRÄFTE	52
LAKV KINDERGÄRTEN TRENTINO	53
DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN	54
LAKV KLEINE PRIVATE ELEKTROWERKE SÜDTIROL	54
GAKV ELEKTRIZITÄTSBETRIEBE	55
GAKV GAS UND WASSER - ANIGAS/ASSOGAS	56
GAKV GAS UND WASSER - FEDERUTILITY/ANFIDA	57
GAKV REINIGUNG, DESINFEKTION, ENTWESUNG, RATTENBEKÄMPFUNG - KMU UND HANDWERKSGENOSSENSCHAFTEN	59

GAKV UMWELTDIENSTE - ASSOAMBIENTE	60
GAKV UMWELTDIENSTE - UTILITALIA	61
GAKV REINIGUNGSSERVICE UND SONSTIGE SERVICELEISTUNGEN/MULTISERVICE	62
CHEMIE.....	63
GAKV CHEMIE - HANDWERK	63
GAKV KERAMIK UND SCHLEIFMITTEL – INDUSTRIE	64
GAKV CHEMIE UND ÄHNLICHE BEREICHE - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	65
GAKV PHARMACHEMIE UND ÄHNLICHE - INDUSTRIE	66
GAKV DÄMMSTOFFE - INDUSTRIE	67
GAKV GERBEREIE	68
GAKV GUMMI UND KUNSTSTOFF – INDUSTRIE	69
GAKV METALLURGIE	70
GAKV GLAS, LEUCHTEN UND DISPLAY - INDUSTRIE	71
HANDEL	72
GAKV FRISUR UND SCHÖNHETSPFLEGE	72
GAKV ARBEITSÜBERLASSUNGSAGENTUREN – LEIHARBEITSARBEITER/INNEN	73
GAKV IMMOBILIENAGENTUREN	74
GAKV HANDEL - GENOSSENSCHAFTEN	75
GAKV HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN (CONFCOMMERCIO)	76
GAKV HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN (CONFESERCENTI)	77
GAKV DISTRIBUZIONE MODERNA ORGANIZZATA (DMO)	78
GAKV GEMEINDEAPOTHEKEN	79
GAKV PRIVATE APOTHEKEN	80
GAKV SPORTANLAGEN	81
GAKV HAUSARBEIT - COLF	82
GAKV OBST- UND GEMÜSEANBAU UND AGRUMEN	83
GAKV PORTIERI	84
GAKV GEBÄUDEBESITZER	85

GAKV TOURISMUS - GASTSTÄTTEN (FIPE)	86
GAKV HILFS-, TREUHANDS- UND INTEGRIERTE DIENSTLEISTUNGEN	87
GAKV FREIBERUFLER	88
LAKV FREIBERUFLER SÜDTIROL	89
GAKV THERMEN	90
GAKV TOURISMUS (FEDERALBERGHI)	91
GAKV TOURISMUS (FEDERTURISMO)	92
LAKV TOURISMUS - SÜDTIROL	93
LAKV TOURISMUS - TRENTINO	94
GAKV PRIVATE ÜBERWACHUNGSDIENSTE	95
BANKEN UND VERSICHERUNGEN	96
GAKV VERSICHERUNGEN - FREIE AGENTUREN (SNA)	96
GAKV VERSICHERUNGEN - FREIE AGENTUREN (UNAPASS)	97
GAKV VERSICHERUNGEN - NICHT LEITENDES PERSONAL	98
GAKV MITTLERE FÜHRUNGSKRÄFTE UND BERUFSFELDER DER KREDITGENOSSENSCHAFTEN	99
GAKV KREDITWESEN	100
BAUWESEN	101
GAKV AREA HOLZ-STEINARBEITEN - HANDWERK	101
GAKV ZEMENT, KALK, GIPS – INDUSTRIE	102
GAKV BAUWESEN – HANDWERK	103
GAKV BAUWESEN – GENOSSENSCHAFTEN	104
LAKV BAUWESEN DER PROVINZ TRIENT – HANDWERK	105
GAKV BAUWESEN – INDUSTRIE	106
GAKV BAUWESEN – KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	107
GAKV STEINARBEITEN - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	108
GAKV STEINARBEITEN - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE (CONFIMI)	109
GAKV STEINARBEITEN – INDUSTRIE	110
GAKV ZIEGEL UND MANUFAKTURWAREN IN ZEMENT – INDUSTRIE	111
GAKV HOLZ UND EINRICHTUNG – INDUSTRIE	112

GAKV HOLZ UND EINRICHTUNG - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	113
ÄMTER UND PRIVATE INSTITUTIONEN	114
GAKV AVIS – ASSOCIAZIONE VOLONTARI ITALIANI DEL SANGUE	114
LAKV PRIVATE BETRIEBE, DIE DEN KOLLEKTIVVERTRAG DER PROVINZ TRIENT ANWENDEN	115
LAKV PRIVATE BETRIEBE, DIE DEN BEREICHSÜBERGREIFENDEN KOLLEKTIVVERTRAG SÜDTIROLS ANWENDEN	116
LAKV ALTERSHEIME, PFLEGEHEIME UND PRIVATE PFLEGE SÜDTIROL	117
GAKV SOZIALGENOSSENSCHAFTEN	118
LAKV SOZIALGENOSSENSCHAFTEN TRENTINO	119
GAKV CROCE ROSSA	120
GAKV FEDERCASA	121
GAKV FEDERCULTURE	122
LAKV STIFTUNGEN TRENTINO – L.G. 14/2005	123
GAKV BERUFSAUSBILDUNG	124
LAKV BERUFSAUSBILDUNG TRENTINO - PRIVATER VERTRAG	125
GAKV INSTITUTE FÜR DEN UNTERHALT DES KLERUS	126
GAKV INSTITUTE IM SOZIAL-GESUNDHEITLICHEN UND ERZIEHERISCHEN BEREICH (AGIDAE)	127
GAKV INSTITUTE IM SOZIAL-GESUNDHEITLICHEN UND ERZIEHERISCHEN BEREICH (UNEBA)	128
GAKV MISERICORDIE (ANPAS)	129
GAKV PRIVATES GESUNDHEITSWESEN - NICHT ÄRZTLICHES PERSONAL (AIOP)	130
GAKV PRIVATES GESUNDHEITSWESEN - NICHT ÄRZTLICHES PERSONAL (ARIS/FDG)	131
GAKV PRIVATKINDERGÄRTEN (FISM)	132
LAKV MUSIKSCHULEN IM TRENTINO	133
LAKV GLEICHGESTELLTE SCHULEN IM TRENTINO	134
GAKV WELTLICHE PRIVATSCHULEN (ANINSEI)	135
GAKV RELIGIÖSE PRIVATSCHULEN (AGIDAE)	136
METALL	137
GAKV METALL - HANDWERK	137
GAKV METALLGENOSSENSCHAFTEN	138

LAKV METALLHANDWERK TRENTINO	139
GAKV METALL - INDUSTRIE	140
GAKV METALL - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	141
GAKV GOLD- UND SILBERSCHMIEDE - INDUSTRIE	142
LAKV ABWASSERENTSORGUNG	143
GRÜNDUNGSPARTEIEN.....	144
LAKV ASGB, ENTSPRECHENDE FACHGEWERKSCHAFTEN UND PATRONAT SBR	144
LAKV CGIL TRENTINO	145
LAKV AGB/CGIL SÜDTIROL	146
LAKV CISL TRENTINO	147
GAKV FILCA CISL	148
LAKV FISASCAT SGBC/SL SÜDTIROL	149
CCAL INAS SGB DES TRENTINO SÜDTIROL	150
LAKV SGBC/SL SÜDTIROL	151
LAKV SGBC/SL SCHULESCUOLA – FÜHRUNGSKRÄFTE	151
LAKV UIL TRENTINO	153
LAKV UIL/SGK SÜDTIROL	154
HEKTOGRAFIER UND SPEKTAKEL	155
GAKV PAPIER- UND PAPIERVERARBEITUNGSBETRIEBE - INDUSTRIE	155
GAKV THEATERGENOSSENSCHAFTEN	156
GAKV VERLAGSWESEN UND GRAPHIK - KOMMUNIKATION	157
GAKV GRAPHIK UND VERLAGSWESEN - INDUSTRIE	158
GAKV VERLAGSWESEN UND GRAPHIK - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	159
GAKV KINOS UND THEATER	160
GAKC FONDAZIONI LIRICHE E SINFONICHE	161
GAKV FOTOLABORE	161
GAKV JOURNALISTEN	162
GAKV REITSPORT	163
GAKV THEATER - ANGESTELLTE UND TECHNIKER	164

TELEKOMMUNIKATION	165
GAKV LOKALE RADIO- UND FERNSEHANSTALTEN (AERANTI-CORALLO)	165
GAKV PRIVATE RADIO- UND FERNSEHANSTALTEN	166
GAKV TELEKOMMUNIKATIONSBETRIEBE	167
GAKN LOKALE ZEITSCHRIFTEN	167
TEXTILIEN.....	168
GAKV TEXTIL - HANDWERK	168
GAKV KLEIDUNG UND SCHUHE - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	169
GAKV SCHUHE - INDUSTRIE	170
GAKV SPIELZEUGE - INDUSTRIE	171
GAKV TEXTILINDUSTRIE KLEIDUNG MODE - SMI - SISTEMA MODA ITALIA	172
GAKV WÄSCHEREIEN	173
GAKV BRILLEN - INDUSTRIE	174
GAKV SCHIRME	175
GAKV FELLE - INDUSTRIE (AIMPES)	176
GAKV FÜLLFEDERN, BÜRSTEN - INDUSTRIE	177
TRANSPORT.....	178
GAKV ARBEITER DER EISENBAHNEN UND STRASSENBAHNEN	178
GAKV AUTOVERLEIH	179
GAKV AUTOVERLEIH – HANDWERK	180
GAKV FAHRSCHULEN	181
GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK - HANDWERK	182
GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK DER PROVINZ TRIENT - HANDWERK	183
GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK - GENOSSENSCHAFTEN	184
GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK - INDUSTRIE	185
GAKV SEILBAHNANLAGEN	186
GAKV SEELEUTE	187
GAKV LEICHENBESTATTUNG UND -ÜBERFÜHRUNG	188
VERSCHIEDENE.....	189

GAKV FÜHRUNGSKRÄFTE - INDUSTRIE	189
LAKV BEGLEITMASSNAHMEN VERBESSERUNG BESCHÄFTIGUNGSQUOTE IM TRENTINO - SOZIALGEMEINNÜTZIGE ARBEITEN	190
LAKV MASSNAHMEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGE UND -AUFWERTUNG TRENTINO (SOG. PROGETTONE)	191
GAKV POSTDIENSTE	192
GAKV BETRIEBE, DIE AUSGESCHRIEBENE POSTDIENSTE AUSFÜHREN	193
GAKV ACLI SYSTEM	194

LANDWIRTSCHAFT

LAKV ARBEITER DER KELLEREIGENOSSENSCHAFTEN TRENTINO

(Sektor Handel) - Nr. 00088

CCPL per i dipendenti delle cantine sociali della Provincia di Trento - 23.05.2007 sottoscritto da FEDERAZIONE TRENTINA DELLE COOPERATIVE, FLAI-CGIL, FAI-CISL e UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeiter mit unbefristetem Vertrag beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeberbeitrag kann auf 2 % erhöht werden, wenn der Arbeitnehmeranteil um den gleichen Betrag steigt.

LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE DER KELLEREIGENOSSENSCHAFTEN TRENTINO

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00093

CCPL per i quadri e gli impiegati delle cantine sociali della Provincia di Trento - 12.03.2012 sottoscritto da CONFEDERDIA, FAI-CISL Trentino

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag nach Beendigung der Probezeit beitreten.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,5%	1,5%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeberbeitrag kann auf 2 % erhöht werden, wenn der Arbeitnehmeranteil um den gleichen Betrag steigt.

LAKV SOZIALKÄSEREIEN TRENTINO

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00082

CCPL per i dipendenti dei caseifici sociali della Provincia di Trento - 29.07.2009 sottoscritto da Fai Cisl del Trentino

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter oder Angestellter beitreten, die mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE KONSORTIEN TRENTINO-SÜDTIROL FÜHRUNGSKRÄFTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00165

Contratto integrativo territoriale per il personale dirigente dei Consorzi Agrari sulla previdenza complementare - 21.12.2006 sottoscritto dall'Associazione Nazionale Dirigenti dei Consorzi Agrari, aderente alla FeNDA-CIDA

Dem Fonds können alle Führungskräfte der landwirtschaftlichen Konsortien beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE KONSORTIEN TRENTINO-SÜDTIROL ARBEITER UND ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00097

CCNL per i dipendenti dei consorzi agrari del Trentino Alto Adige - Accordo integrativo territoriale sulla previdenza complementare - 20.02.2001 sottoscritto da SINALCAP e FISASCAT-CISL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

GAKV CONTOTERZISTI - ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00417

CCNL per i lavoratori dipendenti delle imprese che esercitano attività agromeccaniche - 7.9.2021 sottoscritto da CAI, FAI Cisl, FLAI CGIL e UILA UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTEN UND KONSORTIEN

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00011

CCNL per i dipendenti di cooperative e consorzi agricoli - 06.08.2013 sottoscritto da AGRITAL-AGCI, LEGACOOP AGROALIMENTARE, FEDAGRI-CONFCOOPERATIVE, FLAI-CGIL, FAI-CISL e UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vollzeitvertrag von 4 Monaten oder mehr beim selben Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV GENOSSENSCHAFTEN FÜR DEN GEMÜSE- UND OBSTANBAU TRENTINO - ARBEITER

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00063

CCPL per gli operai delle cooperative ortofrutticole della Provincia di Trento - 26.05.2003 sottoscritto da FEDERAZIONE TRENTINA DELLE COOPERATIVE, FLAI-CGIL, FAI-CISL e UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mindestens 4 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV GENOSSENSCHAFTEN FÜR DEN GEMÜSE- UND OBSTANBAU TRENTINO - FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00096

CCPL per i quadri e gli impiegati delle cooperative ortofrutticole della Provincia di Trento - 08.07.2008 sottoscritto da CONFEDERDIA e FAI-CISL Trentino

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,5%	1,5%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV BESCHÄFTIGTE DER SÜDTIROLER OBSTMAGAZINE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00360

LAKV für die Beschäftigten der Obstmagazine Südtirols - unterzeichnet am 11.08.2016 von CGIL-AGB, SGBCISL, UIL-SGK e ASGB.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Abreiter, Angestellter oder Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden.

Abfertigungsanteil ^{1; 4}		Beitrag ^{2; 5}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		1,5%	2,5%	
		2%	3%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ Arbeiter	3,45% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	
		1,5%	2,5%	
		2%	3%	
+ Angestellte und Führungskräfte	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	
		1,5%	2,5%	
		2%	3%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,50%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9%; 9,50%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

5. Für Saisonarbeiter müssen die Beiträge ab dem Monat nach dem Erreichen des Dienstalters gezahlt werden, das vom Landesvertrag vorgesehen ist. Für die Höhe der Beiträge, die auf die Abfertigung berechnet werden, wird auf den Anteil gemäß Art. 24, Buchstabe b) des Landesarbeitsvertrags verwiesen: Das entsprechende Saisonelement reduziert sich demnach im Ausmaß des Betrags, der in den Zusatzrentenfonds eingezahlt wird.

GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00125

CCNL per i quadri e gli impiegati agricoli 19.11.2012 sottoscritto dalla Confederazione Nazionale Coldiretti, CIA, FEDERDIA, AGRI-QUADRI, CONFEDERDIA, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	1,2%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,2%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der zu steuernden Entlohnung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,20%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

Seit dem 1. Januar 2022 und bis zur Fälligkeit des gültigen GAKV wurde ein vorläufiger zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag von monatlich 10,00 € für alle Angestellten und Führungskräfte eingeführt. Entsprechend dem Rundschreiben der COVIP vom 7. März 2018 Nr. 1598

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ANGESTELLTE UND MITTLERE FÜHRUNGSKRÄFTE (QUADRI) SÜDTIROL

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00119

LAKV für die landwirtschaftlichen Angestellten und mittleren Führungskräfte (Quadri) der Provinz Bozen - unterzeichnet am 14.12.2018 von Südtiroler Bauernbund und CONFEDERDIA.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag nach Beendigung der Probezeit beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1,2%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1,2%	1,2%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, GARTENBAUARBEITER UND JAGDAUFSEHER SÜDTIROL

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00079

LAKV für landwirtschaftliche Arbeiter, Gartenbauarbeiter und Jagdsaufseher - unterzeichnet am 18.06.2008 von Südtiroler Jagdverband, ASGB, FLAI/GLL-CGIL/AGB, FAI/SGBICSL, UILA-UIL/SGK

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag nach Beendigung der Probezeit beitreten. Dem Fonds können zudem die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag von 30 oder mehr Tagen beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, FLORISTEN UND BAUMSCHULARBEITER

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00039

CCNL per gli operai agricoli e florovivaisti - 10/07/2002 (int. Accordo 14.12.2006) sottoscritto da CIA, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL, CONFEDERDIA

Dem Fonds können landwirtschaftliche Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter beitreten, die mit unbefristetem oder befristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, FLORISTEN UND BAUMSCHULARBEITER TRENTO

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00408

CCPL per gli operai agricoli del Trentino- 17.05.2021 sottoscritto da Coldiretti della provincia di Trento, Confagricoltura della provincia di Trento CIA della provincia di Trento, FLAI CGIL, FAI CISL, UILA UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit befristetem oder unbefristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der zu steuernden Entlohnung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE TRENTINO

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00157

CCPL per i quadri e gli impiegati agricoli della Provincia di Trento - 13.06.2014 sottoscritto da CONFEDERDIA e FAI-CISL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer (unbefristet, Teilzeit, befristet, Ausbildungsvertrag, Auszubildende, Saison- und Gelegenheitsarbeiter) beitreten.

Abfertigunganteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	1,2%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,2%	1,5%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV BESCHÄFTIGTEN IN DEM BEREICH FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERBAUUNGSWESENS

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00361

CCNL per gli addetti ai lavori di sistemazione idraulico-forestale e idraulico-agraria - 07.12.2010 sottoscritto da Unione nazionale dei comuni comunità enti montani (UNCEN), Federazione italiana comunità forestali - Federforeste, AGCI-

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von 51 Tagen oder mehr beim selben Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)			
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung)	1%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV BESCHÄFTIGTEN IN DEM BEREICH FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERBAUUNGSWESENS SÜDTIROLS

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00358

CCPL für die Beschäftigten in den Bereichen forst- und landwirtschaftliches Verbauungswesen in der Autonomen Provinz Bozen - unterzeichnet am 15.05.2018 von CGIL/AGB und FAI CISL/SGB

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von 51 Tagen oder mehr beim selben Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)			
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung)	1%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Landesergänzungslohn.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV VERBAND FÜR BONIFIZIERUNG DER PROVINZEN TRIENT UND BOZEN

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00094

CCPL Unione delle bonifiche delle Province di Trento e Bolzano - 19.09.2007 sottoscritto da Unione delle Bonifiche delle Province Autonome di Trento e Bolzano, FLAI -CGIL, SINDICOB

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer und Führungskräfte der Bonifizierungskonsortien beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1%	2%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV VIEHZUCHT - ARBEITER UND ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00180

CCNL per i dipendenti dalle organizzazioni degli allevatori, consorzi ed enti zootecnici - 04.10.2007 sottoscritto da ASSOCIAZIONE ITALIANA ALLEVATORI, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL, CONFEDERDIA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1; 5}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	1,2%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100% ⁴	1,2%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

5. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LEBENSMITTELTECHNIKER

GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00086

CCNL per i lavoratori dipendenti delle imprese artigiane del settore alimentare e della panificazione - 27.04.2010
sottoscritto da CONFARTIGIANATO Alimentazione, CNA Alimentare, CASARTIGIANI, CLAAI, FAI-CISL, FLAI-CGIL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - GENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Genossenschaften) - Nr. 00012

CCNL per i lavoratori dipendenti da aziende cooperative di trasformazione di prodotti agricoli e zootecnici e lavorazione prodotti alimentari - 05.12.2012 sottoscritto da AGRITAL-AGCI, LEGACOOP AGROALIMENTARE, FEDAGRI-CONFCOOPERATIVE, FAI-CISL, FLAI-CGIL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von 4 Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%..

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für jene Arbeitnehmer, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00025

CCNL per i lavoratori dell'industria alimentare - 20.1.2004 e 27.10.2012 sottoscritto da AIDEPI, AIIPA, AIRI, ANCIT, ANICAV, ASSALZOO, ASSICA, ASSITOL, ASSOBIBE, ASSOBIRRA, ASSOCARNI, ASSOLATTE, UNIONZUCCHERO, ASSODISTIL, FEDERVINI, ITALMOPA, MINERACQUA, UNA, UNIPI, FEDERALIMENTARE, FAI-CISL, FLAI-CGIL e UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit unbefristetem Teilzeitvertrag, mit befristetem Vertrag von 4 Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00202

CCNL per i lavoratori della piccola e media industria alimentare - 16.09.2010 UNIONALIMENTARI - Unione Nazionale della Piccola e Media Industria Alimentare, FAI-CISL, FLAI-CGIL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle eingestellten Arbeitnehmer beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Teilzeitvertrag, mit befristetem Vertrag von sechs Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres (1. Januar – 31. Dezember), mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)			
	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%..

GAKV BÄCKEREIEN - ASSIPAN/CONFCOMMERCIO

(Sektor Handel) - Nr. 00229

CCNL per il personale comunque dipendente da aziende di panificazione anche per attività collaterali e complementari, nonché da negozi di vendita al minuto di pane, generi alimentari e vari (ASSIPAN/CONFCOMMERCIO) - 26.07.2007
sottoscritto da ASSIPAN-Confcommercio, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1, 3}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	-	-	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	-	-	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

3. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV BÄCKEREIEN - FEDERPANIFICATORI

(Sektor Handel) - Nr. 00212

CCNL per il personale comunque dipendente da aziende di panificazione anche per attività collaterali e complementari, nonché da negozi di vendita al minuto di pane, generi alimentari e vari - 10.12.2009 sottoscritto da FEDERPANIFICATORI, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	1%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	1%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%..

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

LAKV FORSCHUNGSBEREICH DER PROVINZ TRIENT FÜR PRIVATE UNTERNEHMEN

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00142

CCPL per il personale del comparto ricerca della Provincia Autonoma di Trento - 15.11.2005 sottoscritto da A.P.Ra.N., C.G.I.L. F.P., C.I.S.L. F.P., U.I.L. FPL – Enti locali

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993				Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
+ Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	
+ Arbeitnehmer privater Unternehmen	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	
+ Arbeitnehmer privater Unternehmen	1,24% (18% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Der Arbeitnehmer einer öffentlichen Körperschaft kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,33%; 1,66; der Arbeitnehmer eines privaten Unternehmens kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV BERUFSAUSBILDUNG IM TRENTINO - ÖFFENTLICHER VERTRAG

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00059

CCPL del personale insegnante per la formazione professionale - 22.09.2008 sottoscritto da FORMA, CENFOP, FLC-CGIL, CISL-SCUOLA, UIL-SCUOLA, SNALS-CONFASAL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993				Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
• Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	
• Arbeitnehmer privater Unternehmen	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
• Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	
• Arbeitnehmer privater Unternehmen	1,24% (18% Abfertigung) 3,45% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Der Arbeitnehmer einer öffentlichen Körperschaft kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,33%; 1,66%; der Arbeitnehmer eines privaten Unternehmens kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,33%; 1,66%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV SCHULDIREKTOREN/INNEN SÜDTIROL

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00143

LAKV für die Schulführungskräfte und für die Inspektoren/Inspektorinnen der Schulen der Autonomen Provinz Bozen - unterzeichnet am 20.12.2018 von ANP SDV LDL, SGBCISLScuola, FLC-GBW/CGIL-AGB, SSG/ASGB

Dem Fonds können die Schuldirektoren gemäß Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 434 vom 24. Juli 1996 beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. Oktober mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag, das bereits zum 31.12.2000 im Dienst war, kann einen Teil der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung im Ausmaß von 1%, 1,50%; 2%; 2,50%; 3% wählen. Das Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag ab 01.01.2001 oder mit laufendem oder nach 30.05.2000 abgeschlossenem befristetem Arbeitsvertrag, kann einen Anteil zu seinen Lasten im Ausmaß von: 1%; 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,50%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt. Der Zusatzbeitrag zu Lasten der Provinz wird mit Wirkung vom 01. Jänner 2005 auf 2% erhöht und so lange überwiesen, bis die Zusatzlohnelemente, die nach den geltenden Landeskollektivverträgen ausbezahlt werden, nicht für die anreifende Abfertigungsrücklage zählen.

6. Für das Personal, das für die Berechnung des Positionsgehaltes in der unteren Besoldungsstufe der achten Funktionsebene eingestuft sind, wird ab 01. Jänner 2019 ein weiterer Beitrag zu Lasten der Provinz von 1% gewährt.

7. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 gewährt die Provinz einen weiteren Beitrag von jeweils einem Prozentpunkt, sofern auch das Personal den Beitragssatz zu seinen Lasten auf mindestens zwei Prozentpunkte erhöht oder dieser bereits mindestens zwei Prozent beträgt. Mit Wirkung ab 01. Jänner und bis zum 31. Dezember 2020 erhöht die Provinz ihren Beitrag um einen weiteren Prozentpunkt, sofern auch das Personal seinen Beitrag für diesen Zeitraum einen weiteren Prozentpunkt erhöht.

8. Für das Personal, das am 01. Jänner 2017 einen Prozentsatz von 2% oder mehr gewählt hat, wird von Amtswegen die Erhöhung laut Anmerkung 7 angewandt.

LAKV LEHRPERSONAL UND ERZIEHER/INNEN DER GRUND-, MITTEL- UND OBERSCHULEN SÜDTIROL

(Sektor öffentlicher Dienst) - N. 00140

Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols - unterzeichnet am 17.12.2019 von SGBICSL - SchuleScuola, GBW-FLC/AGB-CGIL, SGK-UIL Schule Fuh - Scuola Rua, SSG/ASGB

Dem Fonds kann das Lehrpersonal und die Erzieher/innen mit unbefristetem und befristetem Vertrag, gemäß Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 434 vom 24. Juli 1996, beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁶	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung (Gehaltsposition einschließlich Sonderergänzungszulage, 13. Gehalt).

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. Oktober mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das gesamte Personal, welches zum Zeitpunkt des Beitritts zum Rentenfonds bereits Anspruch auf Abfertigung hat und für welches jährlich 100% der Abfertigung beim NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) für die Zusatzvorsorge zurückgelegt werden, kann, anstelle des vorgesehenen Mindestbeitrags einen Anteil zu seinen Lasten im Ausmaß von 1%; 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,5%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9% der Entlohnung für die Berechnung der Abfertigung wählen.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,50% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt. Der Zusatzbeitrag zu Lasten der Provinz wird mit Wirkung vom 01. Jänner 2005 auf 2% erhöht und so lange überwiesen, bis die Zusatzlohnelemente, die nach den geltenden Landeskollektivverträgen ausbezahlt werden, nicht für die anreifende Abfertigungsrücklage zählen.

6. Für Bedienstete, die in der Gehaltsposition gemäß 0-8 Dienstjahren eingestuft sind, ist der Prozentsatz mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 um zwei Prozentpunkte erhöht. Dieser Zusatzbeitrag wird so lange überwiesen bis das Personal in die nächste Gehaltsposition aufsteigt.

7. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 wird der Beitrag zu Lasten der Provinz um jeweils zwei Prozentpunkte erhöht, sofern auch das Personal den Beitragssatz zu seinen Lasten auf mindestens zwei Prozent erhöht oder dieser bereits mindestens zwei Prozent beträgt.

8. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 und bis zum 31. Dezember 2021 erhöht die Provinz ihren Beitrag um weitere zwei Prozentpunkte, sofern für diesen Zeitraum auch das Personal, das im Jahre 2019 ein Dienstverhältnis innehatte und in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben war, seinen Beitrag um einen weiteren Prozentpunkt erhöht oder der Beitragssatz zu seinen Lasten im Jahre 2019 bereits mindestens zwei Prozent betragen hat.

LAKV AUTONOME PROVINZ BOZEN, GEMEINDEN, LANDESGESUNDHEITSDIENST - BEREICHSÜBERGREIFENDER VERTRAG

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00078

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für das Personal der Landesverwaltung, der Gemeinden, Seniorenwohnheime und Bezirksgemeinschaften, des Landesgesundheitsdienst, des Institut für sozialen Wohnbau und des Verkehrsamt Bozen und Kurverwaltung Meran - unterzeichnet am 28.10.2016 von SAG, ASGB, CGIL AGB, SGB CISL, UIL-SGK, NURSING UP

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer/innen beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die ab dem 01.01.2001 in den Dienst aufgenommen wurden:				
• in der unteren Besoldungsstufe der eigenen Funktionsebene eingestuft	1,24% (18% Abfertigung) ^{5,6}	1%	2% ⁷	
• nicht in der unteren Besoldungsstufe der eigenen Funktionsebene eingestuft	1,24% (18% Abfertigung) ^{5,6}	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,24%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% unter Einhaltung des abziehbaren Höchstbetrags.

4. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Arbeitgeberbeitrag um einen Prozentpunkt (von 1% auf 2% bzw. von 2% auf 3% für die Arbeitnehmer/innen mit einem niedrigeren Einstellungsniveau gegenüber der Funktionsebene) erhöht, vorausgesetzt, dass auch der Arbeitnehmerbeitrag um mindestens 2 Prozentpunkte erhöht wird oder bereits mindestens 2% beträgt. In diesem Fall steigt auch der Abfertigungsanteil, der dem Fonds zugewiesen wird (siehe Punkt 6).

5. Gemäß Art. 22 („Umwandlung der Abfertigung und Bestimmungen über die Ergänzungsvorsorge“) des L.G. vom 3. Mai 1999, Nr. 1 werden „[...] In Erwartung der staatlichen Bestimmungen über die volle Anwendung der Regelung über die Abfertigung [...], wenn mit Kollektivvertrag nicht anders geregelt, alle Anteile der Abfertigung, wie sie mit Kollektivvertrag festgelegt wurden, auf den Rentenfonds eingezahlt, und zwar nach Erlaß des Ministerialdekretes, mit dem der Rückbehalt zu Gunsten des NFAÖV (Nationales Fürsorgeinstitut für Angestellte der öffentlichen Verwaltung) für die Dienstabfertigung abgeschafft wird [...]“.

6. Der Abfertigungsanteil, der seitens Arbeitgebers eingezahlt wird, steigt von 18% auf 36,5%, sofern auch der Arbeitnehmerbeitrag um mindestens 2 Prozentpunkte erhöht wird oder bereits mindestens 2% beträgt.

7. Gemäß Art. 76 („Berufliche Entwicklung“) des geltenden bereichsübergreifenden Kollektivvertrags erfolgt „[...] Innerhalb der jeweiligen Funktionsebene [...] der Wechsel in die obere Besoldungsstufe nach acht Jahren effektiven Dienstes in derselben Funktionsebene, und zwar aufgrund einer zufriedenstellenden Beurteilung des Personals durch den zuständigen Vorgesetzten [...]“. Das Dienstalster für den Wechsel der Stufe behält man bei Mobilität zwischen öffentlichen Körperschaften beziehungsweise bei gesetzlichem Übergang der Arbeitnehmer (z.B. Dezentralisierung von Kompetenzen des Staates) bei.

LAKV AUTONOME PROVINZ TRIENT, LANDESANSTALTEN, GEMEINDEN, ÖBPB, BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00027

CCPL del Personale del Comparto autonomie locali - area non dirigenziale 01.10.2018 sottoscritto da A.P.Ra.N., Consorzio dei Comuni trentini, UPIPA, C.G.I.L. - Funzione pubblica, C.I.S.L. FP, U.I.L. FPL - Enti locali, FE.N.A.L.T.-Enti Locali

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% zusätzlich zu dem von der Körperschaft bereits gezahlten Betrag.

LAKV REGIONALRAT TRENTINO-SÜDTIROL - LEITENDES PERSONAL

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00401

Accordo per il rinnovo del contratto collettivo riguardante il personale dell'area dirigenziale del Consiglio regionale della Regione Autonoma Trentino-Alto Adige- unterzeichnet am 16.11.2021 von Regionalrat, FeNALT, UIL FPL Enti locali, ASGB-Regione

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer/innen beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren	1,73% (25% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		3%	2,5%	
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung) 3,45% (50% TFR)	1%	1,5%	
		3%	2,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 wird der Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers um einen Prozentpunkt erhöht, sofern der Beitrag zu Lasten des Bediensteten mindestens 3% beträgt. Die Änderung des Beitragssatzes seitens des Bediensteten muss bis zum 31. Dezember beantragt werden und gilt ab dem 1. Jänner des Folgejahres nach erfolgter Antragstellung.

LAKV REGIONALRAT TRENTINO-SÜDTIROL - NICHT LEITENDES PERSONAL

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00402

Accordo per il rinnovo del contratto collettivo riguardante il personale dell'area non dirigenziale del Consiglio regionale della Regione Autonoma Trentino-Alto Adige- unterzeichnet am 16.11.2021 von Regionalrat, FeNALT, UIL FPL Enti locali, ASGB-Regione

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer/innen beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren	1,73% (25% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		3%	2,5%	
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung) 3,45% (50% TFR)	1%	1,5%	
		3%	2,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 wird der Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers um einen Prozentpunkt erhöht, sofern der Beitrag zu Lasten des Bediensteten mindestens 3% beträgt. Die Änderung des Beitragssatzes seitens des Bediensteten muss bis zum 31. Dezember beantragt werden und gilt ab dem 1. Jänner des Folgejahres nach erfolgter Antragstellung.

LAKV DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL UND DER HK TRIENT UND BOZEN - FÜHRUNGSKRÄFTE

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00114

LAKV betreffend die Führungskräfte bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol und bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen - unterzeichnet am 27.02.2006 von der Autonomen Region Trentino-Südtirol, Camera di Commercio Bolzano, Camera di Commercio di Trento e DIRER-DIRTA

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Führungskräfte mit unbefristetem Vertrag beitreten sowie jene mit befristetem Vertrag nach 6 Monaten ab Einstellungsdatum.

Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
	3%	2,5%	
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	1%	1,5%	
	3%	2,5%	
1,73% (25% Abfertigung)			
6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL UND DER HK TRIENT UND BOZEN - NICHT LEITENDES PERSONAL

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00098

LAKV betreffend das Personal, ausgenommen die Führungskräfte, das bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol und bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen - unterzeichnet am 30.09.2020 von SINDER CISL Region, CISL HK Trient, SGBCISL HK Bozen, UIL Region, SGK UIL HK Bozen, ASGB Region Bedienstete deutscher und ladinischer Mittersprache, ASGB HK Bozen, Fe.N.A.L.T. Region, Fe.N.A.L.T. HK Trient

Dem Fonds können die Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag sowie mit befristetem Vertrag ab dem Moment der Einstellung beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	1,73% (25% Abfertigung)	1% 3%	1,5% 2,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	
		3%	2,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE DES SANITÄTSDIENSTS IM TRENTINO IM TECHNISCHEN UND ADMINISTRATIVEN BEREICH

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00110

CCPL del personale dell'area della dirigenza sanitaria, professionale, tecnica e amministrativa del Servizio Sanitario Provinciale – 25.09.2006 int. Accordo stralcio per il personale dell'area della dirigenza sanitaria professionale, tecnica e amministrativa del Servizio Sanitario Provinciale sottoscritto da APRAN, AUPI, CGIL FP, CIDA SIDirSS. CONFEDIR-SICUS, SINAFO, SNABI, UIL FPL - Sanità

Dem Fonds können alle Führungskräfte beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mindestens 6 fortlaufenden Monaten eingestellt wurden.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. Oktober mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied, das am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst war, kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%. Das Mitglied, das ab dem 01.01.2001 in den Dienst aufgenommen wurde und mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE IM SANITÄTS-, ÄRZTLICHEN UND TIERÄRZTLICHEN BEREICH IM TRENTINO

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00108

CCPL della dirigenza sanitaria, professionale, tecnica e amministrativa del Servizio Sanitario Provinciale - 15.09.2006 int. Accordo stralcio per il rinnovo del contratto collettivo provinciale di lavoro del personale dell'area dei dirigenti medici, veterinari, odontoiatri e sanitari dell'Azienda Provinciale per i Servizi Sanitari, compresi i dirigenti delle professioni sanitarie sottoscritto da APRAN, AAROI EMAC, ANAAO ASSOMED, ANPO - ASCOTI - FIALS MEDICI, CIMO-CIDA, FEDERAZIONE CISL MEDICI, FASSID (AIPAC - SNR - SIMET), FEDERAZIONE VETERINARI E MEDICI, FASSID (AUPI - SINAFO), CGIL FP, CISL FP, UIL FPL - Coordinamento dirigenza SPTA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mindestens 6 fortlaufenden Monaten eingestellt wurden.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%, 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV NICHT LEITENDES PERSONALE DES SANITÄTSBEREICHS TRENTO

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00107

CCPL per il personale dell'area non dirigenziale del comparto sanità - 11.06.2007 sottoscritto da APRAN, CGIL FP, CISL FPS, UIL FPL - Sanità, Nursing Up, Fe.N.A.L.T.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mindestens 6 fortlaufenden Monaten eingestellt wurden.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%, 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV STAATLICHE SCHULEN TRENTINO - SCHULDIREKTOREN

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00106

CCPL per i dirigenti scolastici della scuola a carattere statale della Provincia Autonoma di Trento - 31.10.2006
sottoscritto da APRAN, ANP, GLC CGIL, CISL Scuola, UIL Scuola del Trentino

Dem Fonds können die Schuldirektoren beitreten, die im Sinne des Art. 2, Abs. 2 des Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 405 vom 15. Juli 1988 in den entsprechenden Stammrollen der Provinz eingetragen sind.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%; 11% zusätzlich zu dem von der Körperschaft bereits gezahlten Betrag.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV STAATLICHE SCHULEN TRENTINO - LEHRKRÄFTE

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00105

CCPL per il personale docente della scuola a carattere statale della Provincia Autonoma di Trento - 29.11.2004
sottoscritto da APRAN, CGIL, CISL, UIL, SNALS, GILDA degli Insegnanti

Dem Fonds kann das Lehrpersonal beitreten, das im Sinne des Art. 2, Abs. 2 des Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 405 vom 15. Juli 1988 in den entsprechenden Stammrollen der Provinz eingetragen sind.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%; 11% zusätzlich zu dem von der Körperschaft bereits gezahlten Betrag.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV KINDERGÄRTEN TRENTINO

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00070

CCPL del personale ausiliario, tecnico e amministrativo (A.T.A.) e assistente educatore delle scuole ed istituti di istruzione elementare e secondaria, del personale insegnante e dei coordinatori pedagogici delle scuole dell'infanzia e del personale per la formazione professionale della Provincia Autonoma di Trento - 17.10.2003 e accordi successivi - sottoscritto da APRAN, CGIL - Scuola, CGIL Funzione Pubblica, CISL - Scuola, UIL - Enti locali, UIL - Scuola, CONF.SAL - SNALS, ANES Scuola - Lisincos

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Der Arbeitnehmer einer öffentlichen Körperschaft kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

LAKV KLEINE PRIVATE ELEKTROWERKE SÜDTIROL

(Sektor Industrie) - Nr. 00076

LAKV für die Arbeitnehmer der kleinen privaten Elektrowerke, Fernheizwerke und Biogasproduzenten der Autonomen Provinz Bozen - unterzeichnet am 25.01.2018 von Assoimprenditori Alto Adige, Federazione Cooperative Raiffeisen dell'Alto Adige, Federazione Lavoratori Aziende Elettriche Italiane FLAEI - SGBC/CISL, ASGB - Gewerkschaft Energiewerker

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von mindestens 6 Monaten, mit Eingliederungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,21%	1,5% + 15,00 Euro 14-mal jährlich	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,6% (23% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,21%	1,5% + 15,00 Euro 14-mal jährlich	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,21%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV ELEKTRIZITÄTSBETRIEBE

(Sektor Industrie) - Nr. 00024

CCNL per i lavoratori addetti al settore elettrico - 25.01.2017 sottoscritto da ASSOELETTRICA, UTILITALIA, ENEL SpA in nome e per conto delle Società da essa controllate non associate in Assoelettrica, GSE - Gestore dei Servizi Energetici SpA, SO.G.I.N. - Società Gestione Impianti Nucleari SpA, TEMA SpA - Rete Elettrica Nazionale SpA, Energia Concorrente, FILCTEM-CGIL, FLAEI-CISL e UILTEC-UIL.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag, befristetem Arbeitsvertrag mit einer Dauer von über drei Monaten, Eingliederungsvertrag und Ausbildungsvertrag beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,21%	1,21% + 20,00 Euro im Monat	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ mit weniger als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	2,9%(42% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	1,21%		
+ mit mehr als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	2,2% (32% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,21%	1,21% + 20,00 Euro im Monat	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,21%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Für die Arbeitnehmer/innen, die ab dem 1. Januar 2020 angestellt wurden (sofern diese in einem Fonds ihrer Kategorie eingeschrieben sind), wird nach dem ersten Dienstaltersjahr und die darauffolgenden 10 Jahre ein Betrag in den Zusatzrentenfonds eingezahlt, dessen Höhe für jede Einstufung in der Tabelle des Abkommens ersichtlich ist.

Diese regelmäßigen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Zusatzrente beginnen am ersten Tag des Monats, der auf das erste Dienstaltersjahr folgt.

GAKV GAS UND WASSER - ANIGAS/ASSOGAS

(Sektor Industrie) - Nr. 00185

CCNL per i dipendenti delle imprese del settore Gas e Acqua - ANIGAS/ASSOGAS - 18.05.2017 ANFIDA, ANIGAS, ASSOGAS, CONFINDUSTRIA ENERGIA, IGAS, UTILITALIA, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10.

4. Mit Gesetzesdekret Nr. 78/2015, umgewandelt in Gesetz Nr. 125/2015 (siehe offizielles Amtsblatt Nr. 188 vom 14.08.2015, in Kraft getreten am 15.08.2015), wurde die Aufhebung des Vorsorgefonds für das Personal von privaten Gasunternehmen (sog. „Fondo Gas“) ab 1. Dezember 2015 beschlossen. Zum Schutz der noch arbeitstätigen Mitglieder oder derjenigen, die die Beitragszahlung fortsetzen und zum 30. November 2015 kein Anrecht auf die Zusatzrente des Fondo Gas anreufen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Wird der ehem. Fondo-Gas-Beitrag an die Zusatzvorsorge überwiesen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Der ehem. Fondo-Gas-Beitrag wird ab 1. Januar 2016 in 240 monatlichen, gleich hohen Anteilen zurückgelegt. Sollte das Arbeitsverhältnis vor der vollständigen Überweisung beendet werden, wird der Restbetrag einmalig übertragen. Im 5., 10. und 15. Jahr ab Beginn der Ratenzahlung werden die Beträge, die noch zurückgelegt werden müssen, um 10% aufgewertet. Sollte in den ersten fünf Jahren ab der Ratenzahlung die Pensionierung erfolgen, wird der Betrag um 30% aufgewertet und einmalig überwiesen. Arbeitnehmer mit dem Beitrag an den früheren Gasfonds können auch allein mit der Einzahlung dieses Beitrags beim Laborfonds beitreten und das auch stillschweigend, falls vom Betriebsabkommen vorgesehen. Die Fondsmitgliedschaft durch bloße Einzahlung der anreifenden Abfertigung und/oder Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 begründen nicht die Verpflichtung zur Einzahlung des Beitrags seitens der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber, außer falls dies deren Willen entspricht. Bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung zu eigenen Lasten unterbrechen, wobei auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung unterbrochen wird. Unbeschadet hiervon bleibt die Einzahlung der anreifenden Abfertigung und der Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 an den Fonds.

GAKV GAS UND WASSER - FEDERUTILITY/ANFIDA

(Sektor Industrie) - Nr. 00116

CCNL per i dipendenti delle imprese del settore Gas e Acqua - 01.01.2020 sottoscritto da ANFIDA, ANIGAS, ASSOGAS, CONFINDUSTRIA ENERGIA, IGAS, UTILITALIA e FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993			Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
+ beim INPDAP eingeschrieben	7,41% (100% Abfertigung)	1,2%	
beim NISF/INPS eingeschrieben	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993			
+ mit weniger als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	2,1% (30% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	
+ mit mehr als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	1,6% (23% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,20%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Mit Gesetzesdekret Nr. 78/2015, umgewandelt in Gesetz Nr. 125/2015 (siehe offizielles Amtsblatt Nr. 188 vom 14.08.2015, in Kraft getreten am 15.08.2015), wurde die Aufhebung des Vorsorgefonds für das Personal von privaten Gasunternehmen (sog. „Fondo Gas“) ab 1. Dezember 2015 beschlossen. Zum Schutz der noch arbeitstätigen Mitglieder oder derjenigen, die die Beitragszahlung fortsetzen und zum 30. November 2015 kein Anrecht auf die Zusatzrente des Fondo Gas anreifen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Wird der ehem. Fondo-Gas-Beitrag an die Zusatzvorsorge überwiesen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Der ehem. Fondo-Gas-Beitrag wird ab 1. Januar 2016 in 240 monatlichen, gleichhohen Anteilen zurückgelegt. Sollte das Arbeitsverhältnis vor der vollständigen Überweisung beendet werden, wird der Restbetrag einmalig übertragen. Im 5., 10. und 15. Jahr ab Beginn der Ratenzahlung werden die Beträge, die noch zurückgelegt werden müssen, um 10% aufgewertet. Sollte in den ersten fünf Jahren ab der Ratenzahlung die Pensionierung erfolgen, wird der Betrag um 30% aufgewertet und einmalig überwiesen. Arbeitnehmer mit dem Beitrag an den früheren Gasfonds können auch allein mit der Einzahlung dieses Beitrags beim Laborfonds beitreten und das auch stillschweigend, falls vom Betriebsabkommen vorgesehen. Die Fondsmitgliedschaft durch bloße Einzahlung der anreifenden Abfertigung und/oder Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 begründen nicht die Verpflichtung zur Einzahlung des Beitrags seitens der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber, außer falls dies deren Willen entspricht. Bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung zu eigenen Lasten unterbrechen, wobei auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung unterbrochen wird. Unbeschadet hiervon bleibt die Einzahlung der anreifenden Abfertigung und der Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 an den Fonds.
5. Ab dem 1. September 2016 wird der Arbeitgeberbeitrag um monatlich 8 Euro erhöht, verglichen mit der V. Ebene für 13 Monatsgehälter.
6. Ab dem 1. Juli 2020 zahlen die Unternehmen für die Mitglieder im Zusatzrentenfonds des Sektors für jeden Monatsgehalt folgende Zusatzbeiträge aufgrund eines Parameters von 143,53 ein: 4,30 Euro für Angestellte mit NISF/INPS-Beitragszahlungen zum 28. April 1993 und 5,90 Euro für Angestellte mit NISF/INPS-Beitragszahlungen nach dem 28. April 1993.

GAKV REINIGUNG, DESINFEKTION, ENTWESUNG, RATTENBEKÄMPFUNG - KMU UND HANDWERKSGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Handwerk) - Nr. 00103

CCNL per i dipendenti dalle imprese artigiane esercenti servizi di pulizia, disinfezione, disinfestazione, derattizzazione e sanificazione - 29.07.2004 sottoscritto da ANISP-CONFARTIGIANATO, ASSOPULIZIE-CNA, CASARTIGIANI, CLAAI e le Organizzazioni Sindacali dei Lavoratori FILCAMS -CGIL, FISASCAT-CISL e UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV UMWELTDIENSTE - ASSOAMBIENTE

(Sektor Industrie) - Nr. 00334

CCNL per le imprese e società esercenti servizi ambientali - CCNL del 6.12.2016 e Accordo del 20.6.2017 sottoscritto da FISE ASSOAMBIENTE, FP-CGIL, FIT-CISL, ULTRASPORTI, FIADEL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,03%+ 5,00€ ^{4,5}	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2% (29% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,03%+ 5,00€ ^{4,5}	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von am 1. Januar 1997 geltender Grundlohn, Teuerungszulage, eine Dienstalterszulage (auch im Falle von Neubeschäftigten, welche diese als solche noch nicht angereift haben) berechnet auf 12 Monatsgehälter. Ab dem 1. Mai 2008 beträgt für die mittleren Führungskräfte (Quadri) des FISE ASSOAMBIENTE-Vertrags die konventionelle Lohngrundlage, auf die die Prozentangaben anzuwenden sind, insgesamt 2.049,09 €.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von am 1. Januar 1997 geltender Grundlohn, Teuerungszulage, eine Dienstalterszulage berechnet auf 12 Monatsgehälter wählt: 1,3%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Ab dem 1. Oktober 2013 zahlt der Arbeitgeber zugunsten jedes Arbeitnehmers für 12 Monatsgehälter jeweils 5,00 Euro ein.

5. Ab dem 01.01.2018 zahlt der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer (auch falls sie nicht in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben ist) mit unbefristetem Arbeitsvertrag, auch mit einem Lehrvertrag, einen monatlichen „vertraglichen“ Beitrag von 10,00 € 12-mal jährlich. Dieser Beitrag ist gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz des Gesetzes Nr. 205/2017 an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds dieser gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag angewandt wird.

GAKV UMWELTDIENSTE - UTILITALIA

(Sektor Industrie) - Nr. 00335

CCNL servizi ambientali - CCNL del 10.7.2016 e Accordi del 25.7.2017 e del 22.5.2018 sottoscritto da UTILITALIA, CISAMBIENTE, LEGACOOPSERVIZI, FP-CGIL, FIT-CISL, UILTRASPORTI-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,03% + 5,00€ ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,03% + 5,00€ ⁴	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von am 1. Januar 1997 geltender Grundlohn, Teuerungszulage, eine Dienstalterszulage (auch im Falle von Neubeschäftigten, welche diese als solche noch nicht angereift haben) berechnet auf 12 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von am 1. Januar 1997 geltender Grundlohn, Teuerungszulage, eine Dienstalterszulage berechnet auf 12 Monatsgehälter wählt: 1,3%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Ab dem 1. Oktober 2023 zahlt der Arbeitgeber zugunsten jedes Arbeitnehmers für 12 Monatsgehälter jeweils 5,00 Euro ein.

4. Ab dem 1. Januar 2024 zahlt der Arbeitgeber zugunsten jedes Arbeitnehmers für 12 Monatsgehälter jeweils 7,00 Euro ein.

5. Ab dem 01.10.2016 zahlt der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer (auch falls sie nicht in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben ist) mit unbefristetem Arbeitsvertrag, auch mit einem Lehrvertrag, einen monatlichen „vertraglichen“ Beitrag von 10,00 € 12-mal jährlich. Dieser Beitrag ist gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz des Gesetzes Nr. 205/2017 an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds dieser gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag angewandt wird.

GAKV REINIGUNGSSERVICE UND SONSTIGE SERVICELEISTUNGEN/MULTISERVICE

(Sektor Industrie) - Nr. 00100

CCNL per i dipendenti da imprese esercenti servizi di pulizia e servizi integrati/multiservizi - 31.05.2011 sottoscritto da FISE - CONFINDUSTRIA, LEGACOOPSERVIZI, FEDERLAVORO - CONFCOOPERATIVE, AGCI - SERVIZI, UNIONSERVIZI-CONFAPI, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, ULTRASPORTI-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit Verträgen unterschiedlich zusammengesetzter Rechtsnatur eingestellt wurden. Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag, welche innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt mindestens 6 Monate arbeiten, können nach Vollendung dieses Zeitraums dem Fonds beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1% (14,47% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage zum 1. Januar 2001.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage zum 1. Januar 2001 wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 7%; 6%; 8%; 9%; 10%.

CHEMIE

GAKV CHEMIE - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00009, 00084

CCNL Area Tessile-Moda e Chimica Ceramica - 14.12.2017 sottoscritto da CNA Federmoda, CNA Produzione, CNA Artistico Tradizionale, Confartigianato Moda, Confartigianato Chimica, Confartigianato Ceramica, Casartigiani, CLAAI, Filctem-Cgil, Femca-Cisl, Uiltec-Uil

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV KERAMIK UND SCHLEIFMITTEL - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - N. 00045

CCNL per gli addetti all'industria piastrelle e refrattari - 16.11.2016 sottoscritto da CONFINDUSTRIA CERAMICA, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CSIL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit Ausbildungsvertrag, mit Lehrvertrag oder mit befristetem, andauerndem Vertrag von mehr als 6 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 - Fliesen und feuerfeste Materialien	6,91% (100% Abfertigung)	1,4%	2,3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 - Keramik	6,91% (100% Abfertigung)	1,4%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 - Fliesen und feuerfeste Materialien	2,28%(33% Abfertigung)	1,4%	2,3%	
	3,46% (50% Abfertigung)			
	5,28% (75% Abfertigung)			
	6,91% (100% Abfertigung)			
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 - Keramik	2,28%(33% Abfertigung)	1,4%	2,0%	
	3,46% (50% Abfertigung)			
	5,28% (75% Abfertigung)			
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,4%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV CHEMIE UND ÄHNLICHE BEREICHE KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00269

CCNL per i lavoratori della piccola e media industria dei settori: chimica, concia e settori accorpati, plastica e gomma, abrasivi, veramica, vetro - 26.07.2016 sottoscritto da UNIONCHIMICA CONFAPI, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit Berufsbild Arbeiter, Saisonarbeiter, Angestellter oder Führungskraft eingestellt wurden.

		Beitrag ^{2, 4}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1,06%	1,56%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,7%	
		1,3%	1,8%	
		1,7%	1,9%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28%(33% Abfertigung);	1,06%	1,56%	
	6,91%(100% Abfertigung)	1,2%	1,7%	
		1,3%	1,8%	
		1,7%	1,9%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt:

+ Beitrag in Höhe von 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung, mit einem Beitrag in Höhe von 1,50% zu Lasten des Unternehmens.

4. Der Prozentsatz zulasten des Arbeitgebers wird entsprechend den Prozentsätzen des Arbeitnehmers berechnet. Er befindet sich zwischen dem Mindestbeitrag des Arbeitnehmers und dem darüberliegenden Prozentsatz (wenn der Arbeitnehmer z. B. einen Beitrag zwischen 1,06% und 1,19% einzahlt, hat er Anrecht auf einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 1,56%; wenn der Arbeitnehmer einen Beitrag zwischen 1,20% und 1,29% einzahlt, hat er Anrecht auf einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 1,70 usw.).

GAKV PHARMACHEMIE UND ÄHNLICHE - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00026

CCNL per gli addetti all'industria chimica, chimico-farmaceutica e affini - 19.07.2018 sottoscritto da Federchimica, Farmindustria, Filctem-Cgil, Femca-Cisl, Uiltec, Ugl Chimici, Failc-Confail, Fialc-Cisal

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer/innen mit befristetem, andauerndem oder verlängerbaren Arbeitsvertrag von mindestens 6 Monaten nach Beendigung der Probezeit beitreten, sofern wenigstens eine monatliche Beitragszahlung geleistet wird.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2,1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28%(33% Abfertigung)	1,2%	2,1%	
	3,46% (50% Abfertigung)			
	5,28% (75% Abfertigung)			
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV DÄMMSTOFFE - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00010

CCNL per i dipendenti dall'industria dei coibenti - 04.04.2013 sottoscritto da ANICTA, FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit Ausbildungsvertrag, mit Lehrvertrag oder mit befristetem, andauerndem Vertrag von mehr als 6 Monaten eingestellt wurden. Die Arbeitnehmer, die mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden, können dem Fonds auch vor Beendigung der Probezeit beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,85%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28%(33% Abfertigung)	1,2%	1,85%	
	3,46% (50% Abfertigung)			
	5,28% (75% Abfertigung)			
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV GERBEREIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00073

CCNL per i dipendenti dalle aziende esercenti l'industria conciaria - 18.07.2013 sottoscritto da UNIONE NAZIONALE INDUSTRIA CONCIARIA, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, la UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28% (33% Abfertigung)	1,5%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV GUMMI UND KUNSTSTOFF - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00020

CCNL per i dipendenti dalle industrie della gomma, cavi elettrici ed affini, e delle materie plastiche - 10.12.2015 sottoscritto da FEDERAZIONE GOMMA PLASTICA, ASSOCIAZIONE ITALIANA RICOSTRUTTORI PNEUMATICI, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,56%	1,56%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28%(33% Abfertigung)	1,56%	1,56%	
	3,46% (50% Abfertigung)			
	5,28% (75% Abfertigung)			
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,56%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV METALLURGIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00035

CCNL per i dipendenti dalle aziende del settore minerario - 15.02.2017 sottoscritto da ASSOMINERARIA, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,8%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung); 6,91%(100% Abfertigung)	1,2%	1,8%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,56%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV GLAS, LEUCHTEN E DISPLAY - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00028

CCNL per le aziende industriali che producono e trasformano articoli in vetro e per i lavoratori da essi dipendenti, comprese le aziende che producono lampade e display - 19.07.2013 sottoscritto da ASSO VETRO, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit **Ausbildungsvertrag**, mit **Lehrvertrag** oder mit **befristetem, andauerndem Vertrag** von mehr als 6 Monaten eingestellt wurden. Die Arbeitnehmer, die mit **unbefristetem Vertrag** eingestellt wurden, können dem Fonds auch vor Beendigung der Probezeit beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28%(33% Abfertigung); 6,91%(100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

HANDEL

GAKV FRISUR UND SCHÖNHEITSPFLEGE

(Sektor Handwerk) - Nr. 00087

CCNL per i dipendenti dalle imprese di acconciatura ed estetica e dalle imprese di tricologia non curativa, Tatuaggio, Piercing e Centri Benessere - 03.10.2011 sottoscritto da CONFARTIGIANATO Benessere – Acconciatori, CONFARTIGIANATO Benessere – Estetica, CNA – Unione benessere e sanità, CASARTIGIANI, CLAAI - Federnas-Unamem, FILCAMS-CGIL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV FRISUR UND SCHÖNHEITSPFLEGE - SÜDTIROL

(Sektor Handwerk) - Nr. 000

CCNL per i dipendenti dalle imprese di acconciatura ed estetica e dalle imprese di tricologia non curativa, Tatuaggio, Piercing e Centri Benessere - 03.10.2011 sottoscritto da CONFARTIGIANATO Benessere – Acconciatori, CONFARTIGIANATO Benessere – Estetica, CNA – Unione benessere e sanità, CASARTIGIANI, CLAAI - Federnas-Unamem, FILCAMS-CGIL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Sofern ein Zusatzrentenfonds Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers vorsieht und der Arbeitnehmer einen Beitrag auf mindestens 2% gemessen an der im Kollektivvertrag vorgesehenen Basis für die Abfertigungsberechnung leistet, erhöht auch der Arbeitgeber seinen Beitrag auf 2%.

GAKV LEIHARBEITSAGENTUREN - LEIHARBEITER/INNEN

(Sektor Verschiedene) . Nr. 00184

CCNL per la categoria delle Agenzie di Somministrazione di lavoro - 15.10.2019 sottoscritto da ASSOLAVORO, Confederazioni sindacali CGIL, CISL e UIL, FELSA-CISL, NIDIL-CGIL, UILTEMP

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
3,46% (50% Abfertigung)			Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV IMMOBILIENAGENTUREN

(Sektor Handel) - Nr. 00162

CCNL per i dipendenti da agenti immobiliari professionali e mandatarî a titolo oneroso e mediatori creditizi - 27.07.2011 sottoscritto da FIAIP, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer von professionellen Immobilienmaklern und Sachverwaltern gegen Entgelt beitreten, die mit unbefristetem Vertrag (Voll- oder Teilzeit) oder mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	1,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV HANDEL - GENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Handel) - Nr. 00014

CCNL per i dipendenti da imprese della distribuzione cooperativa - 22.12.2011 sottoscritto da ANCC COOP (Lega nazionale delle cooperative e mutue), Federazione Nazionale Cooperative di Consumo e della Distribuzione (Confederazione cooperative italiane), Associazione Italiana Cooperative di Consumo (A.G.C.I.), FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit Ausbildungsvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag, deren Arbeitstätigkeit insgesamt mindestens 3 Monate im Jahr beträgt.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN (CONFCOMMERCIO)

(Sektor Handel) - Nr. 00047

CCNL per i lavoratori dipendenti dei settori del commercio - 30.3.2015 e Accordi Integrativi 24.10.2016 e 26.09.2017
CONFCOMMERCIO, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- oder Teilzeitvertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag oder Saisonvertrag, deren Arbeitstätigkeit insgesamt mindestens 3 Monate im Jahr beträgt, und die Lehrlinge beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung)	0,55%	1,55%	
	6,91%(100% Abfertigung)			
Lehrlinge	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,05%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

GAKV HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN (CONFESERCENTI)

(Sektor Handel) - Nr. 00047

CCNL per i lavoratori dipendenti dei settori del commercio - 12.07.2016 CONFESERCENTI, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- oder Teilzeitvertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag oder Saisonvertrag, deren Arbeitstätigkeit insgesamt mindestens 3 Monate im Jahr beträgt.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

GAKV DISTRIBUZIONE MODERNA ORGANIZZATA (DMO)

(Sektor Handel) - Nr. 00367

CCNL della Distribuzione Moderna Organizzata (DMO) - 19.12.2018 sottoscritto da FEDERDISTRIBUZIONE, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- oder Teilzeitvertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag oder Saisonvertrag, deren Arbeitstätigkeit insgesamt mindestens 3 Monate im Jahr beträgt.

	Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV GEMEINDEAPOTHEKEN

(Sektor Handel) - Nr. 00109

CCNL per i dipendenti da aziende farmaceutiche speciali - 22.07.2013 sottoscritto Federazione ASSOFARM, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit mit Ausnahme der Führungskräfte alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit Ausbildungsvertrag oder mit befristetem Vertrag mit einer Gesamtdauer von mindestens 6 Monaten beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2%(29% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV PRIVATE APOTHEKEN

(Sektor Handel) - Nr. 00171

CCNL dei dipendenti da farmacia privata - 14.06.2012 sottoscritto da FEDERFARMA, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Alle Beschäftigten, die seit über 6 aufeinanderfolgenden Monaten eingestellt sind, können dem Rentenfonds beitreten. Das gilt auch für Auszubildende.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	0,55%	1,05%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	0,55%	1,05%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV SPORTANLAGEN

(Sektor Handel) - Nr. 00141

CCNL per i dipendenti degli impianti sportivi - 22.12.2015 sottoscritto da Confederazione Italiana dello Sport-Confcommercio imprese per l'Italia, SLC-CGIL, FISASCAT-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV HAUSARBEIT - COLF

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00270

CCNL sulla disciplina del rapporto di lavoro domestico - 20.02.2014 FIDALDO, DOMINA, FEDERCOLF, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	0,55%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	0,55%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV OBST- UND GEMÜSEANBAU UND AGRUMEN

(Sektor Handel) - Nr. 00146

CCNL per i dipendenti da aziende ortofrutticole ed agrumarie - 27.06.2017 Associazione Imprese Ortofrutticole - Fruitimprese, FISASCAT-CISL, FLAI-CGIL, UILTuCS-UIL

Dem Fonds können Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag oder mit Ausbildungsvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag oder Saisonvertrag.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt, Lehrlinge, Ausbildungsvertrag, Saisonarbeiter	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	
+ unbefristet eingestellt	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV PORTIERI

(Sektor Handel) - Nr. 00416

CCNL PORTIERI - 12.07.2016 Confedilizia, FILCAMS CGIL, FISASCAT CISL, UILTUCS

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	2,05%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	2,05%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV GEBÄUDEBESITZER

(Sektor Handel) - Nr. 00163

CCNL per i dipendenti da proprietari di fabbricati - 12.11.2012 CONFEDILIZIA, FILCAMS-CGIL, FISASCAT/CISL, UILTuCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	2,05%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	2,05%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV TOURISMUS - GASTSTÄTTEN (FIPE)

(Sektor Handel) - Nr. 00352

CCNL per i dipendenti dei settori Pubblici Esercizi, Ristorazione Collettiva e Commerciale e Turismo - 08.02.2018
FIPE, Angem, LEGA COOP Produzione e Servizi, FEDERLAVORO E SERVIZI CONFCOOPERATIVE, AGCI Servizi, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten oder mit Lehrvertrag.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV HILFS-, TREUHANDS- UND INTEGRIERTE DIENSTLEISTUNGEN

(Sektor Handel) - Nr. 00305

CCNL per il personale dipendente da imprese esercenti servizi ausiliari, fiduciari e integrati (S.A.F.I.) resi alle imprese pubbliche e private - 16.01.2013 sottoscritto Associazione "Più Servizi", ANISI, A.N.I.V.P. – Servizi Integrati, Federsicurezza - Confcommercio, UILTuCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem oder befristetem Voll- oder Teilzeitvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit Lehrvertrag.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	0,55%	0,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	0,55%	0,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV FREIBERUFLER

(Sektor Handel) - Nr. 00170

CCNL per i dipendenti di studi professionali - 17.04.2015 sottoscritto da CONFPROFESSIONI, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer, die mit unbefristetem Vertrag (auch Teilzeit) oder mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden, und die Lehrlinge beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn ⁴ und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 0,80%; 1,05%; 1,30%; 1,55%; 1,80%; 2,05%; 2,30%; 2,55%; 2,80%; 3,05%; 3,30%; 3,55%; 3,80%; 4,05%; 4,30%; 4,55%; 4,80%; 5,05%; 5,30%; 5,55%; 5,80%; 6,05%; 6,30%; 6,55%; 6,80%; 7,05%; 7,30%; 7,55%; 7,80%; 8,05%; 8,30%; 8,55%; 8,80%; 9,05%; 9,30%; 9,55%; 9,80%; 10%.

4. Gemäß dem nationalen Abkommen vom 20. Dezember 2006 ist der Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers erstmals mit dem Gehaltszeitraum Oktober 2007 fällig.

LAKV FREIBERUFLE SÜDTIROL

(Sektor Handel) - Nr. 00362

LAKV für die Arbeitnehmer der Freiberufler Südtirols - unterzeichnet am 19.01.2018 von CONFPROFESSIONI SÜDTIROL/ALTO ADIGE, ASGB COMMERCIO, FILCAMS CGIL/AGB, FISASCAT SGBICSL, UILTUCS UIL - TRENTINO ALTO ADIGE SÜDTIROL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer, die mit unbefristetem Vertrag (auch Teilzeit) oder mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden, und die Lehrlinge beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	3,46% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 0,80%; 1,05%; 1,30%; 1,55%; 1,80%; 2,05%; 2,30%; 2,55%; 2,80%; 3,05%; 3,30%; 3,55%; 3,80%; 4,05%; 4,30%; 4,55%; 4,80%; 5,05%; 5,30%; 5,55%; 5,80%; 6,05%; 6,30%; 6,55%; 6,80%; 7,05%; 7,30%; 7,55%; 7,80%; 8,05%; 8,30%; 8,55%; 8,80%; 9,05%; 9,30%; 9,55%; 9,80%; 10%.

GAKV THERMEN

(Sektor Handel) - Nr. 00072

CCNL per i lavoratori dipendenti dalle aziende termali - 24.01.2018 sottoscritto da FEDERTERME, FISASCAT-CISL, UILTUCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV TOURISMUS (FEDERALBERGHI)

(Sektor Handel) - Nr. 00006

CCNL per i dipendenti da aziende del settore turismo - 14.04.2012 sottoscritto da FEDERALBERGHI, FIPE, FIAVET, FAITA, FEDERRETI, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTuCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten oder mit Lehrvertrag.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV TOURISMUS (FEDERTURISMO)

(Sektor Handel) - Nr. 00370

CCNL per i dipendenti da aziende dell'Industria Turistica - 29.03.2017 sottoscritto da FEDERTURISMO CONFINDUSTRIA, CONFINDUSTRIA AICA, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL e UILTUCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten oder mit Lehrvertrag.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,65%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,65%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV TOURISMUS - SÜDTIROL

(Sektor Handel) - Nr. 00372

Landesabkommen für Bedienstete im Tourismussektor - Befristete Verträge und Saisonsverträge - unterzeichnet am 02.08.2024 von Hoteliers- und Gastwirtverband Provinz Bozen, ASGB - HANDEL/GASTGEWERBE, CGIL/AGB - FILCAMS - LHFD, SGBICISL - FISASCAT e UIL-SGK UILTUCS

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	
		2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Beitrag für die Mitglieder des Rentenfonds Laborfonds.

5. Entscheidet sich der Arbeitnehmer dafür, mindestens 2 % der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung zu zahlen, wird der Arbeitgeberanteil auf 2 % festgesetzt.

LAKV TOURISMUS - TRENTINO

(Sektor Handel) - Nr. 00433

Contratto integrativo provinciale per le aziende e i dipendenti del settore Turismo della Provincia autonoma di Trento - unterzeichnet am 30.01.2023 von Confcommercio Imprese per l'Italia Trentino, Associazione Ristoratori del Trentino, Associazione dei Pubblici Esercizi del Trentino, FAITA Trentino, FLAVET Trentino, ASAT, Confesercenti del Trentino, FIEPET - Confesercenti del Trentino, FILCAMS CGIL del Trentino, FISASCAT CISL del Trentino, UILTucs del Trentino Alto Adige Südtirol

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten oder mit Lehrvertrag.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV PRIVATE ÜBERWACHUNGSDIENSTE

(Sektor Handel) - Nr. 00104

CCNL per i dipendenti da istituti di vigilanza privata - 19.02.2013 sottoscritto da ASSIV - Associazione Italiana Vigilanza Confindustria, LEGACCOP SERVIZI, FEDERLAVORO E SERVIZI - CONFCOOPERATIVE, AGO - SERVIZI, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- oder Teilzeitvertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,5%	0,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,5%	0,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,5%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

BANKEN UND VERSICHERUNGEN

GAKV VERSICHERUNGEN - FREIE AGENTUREN (SNA)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00318

CCNL per i dipendenti delle agenzie di assicurazione in gestione libera (SNA) - 04.02.2011 sottoscritto da UNAPASS, FIBA-CISL, FISAC-CGIL, FNA, UILCA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,25% ⁴	1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2%(29% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,25% ⁴	1% ⁴	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,25%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 2%, sofern der/die Arbeitnehmer/in denselben oder einen höheren Beitrag einzahlt.

GAKV VERSICHERUNGEN - FREIE AGENTUREN (UNAPASS)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00317

CCNL per i dipendenti delle agenzie di assicurazione in gestione libera (UNAPASS) - 20.11.2014 sottoscritto da ANAPA, UNAPASS, FIBA-CISL, FISAC-CGIL, FNA, UILCA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,25% ⁴	1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2%(29% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,25% ⁴	1% ⁴	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,25%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 2%, sofern der/die Arbeitnehmer/in denselben oder einen höheren Beitrag einzahlt.

GAKV VERSICHERUNGEN - NICHT LEITENDES PERSONAL

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00231

CCNL per il personale non dirigente dipendente di assicurazioni - 22.02.2017 sottoscritto da ANIA, FIBA-CISL, FISAC-CGIL, F.N.A., SNFIA, UILCA - UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%		2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993				
+ teilweise Zuweisung der angereiften Abfertigungsposition	50%; 60%; 70%; 80%; 90%	0,75%	2%	
+ vollständige Zuweisung der Abfertigungsposition	100%		2%	
+ fehlende Zuweisung der Abfertigung	4	1% ⁶	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Im Sinne des Art. 86 und des Anhangs Nr. 13 des Kollektivvertrags für die nicht leitenden Angestellten der Versicherungsbranche muss für die Bestimmung der Jahresentlohnung, auf die der Fondsbeitrag berechnet wird, ausschließlich der Jahresbetrag herangezogen werden, der zum Zeitpunkt der Beitragszahlung laut geltender Gehaltstabelle für die betreffende Beschäftigtenklasse in der jeweiligen Gehaltsebene vorgesehen ist, in die der/die betreffende Arbeitnehmer/in eingestuft ist. Ebenfalls berücksichtigt werden muss die Amtszulage für Funktionäre, wenn es sich um Verwaltungspersonal oder um das in Teil III der Sonderregelung beschriebene Personal handelt. Für Versicherungsakquisiteure gilt der Jahresbetrag, der in der Bezügetabelle für die einzelnen Klassen und Gehaltsebenen ausgewiesen ist. Für die Versicherungsakquisiteure wird der Fondsbeitrag auch auf den unter lit. b) des Art. 153 des Kollektivvertrags vorgesehenen Anteil der Provisionsbezüge berechnet, die im Kalenderjahr vor dem Einzahlungsjahr ausgezahlt wurden. Für das in Abschnitt II des Teils III der Sonderregelung beschriebene Personal wird der Fondsbeitrag auch auf die Provisionsbezüge berechnet, die im Kalenderjahr vor dem Einzahlungsjahr ausgezahlt wurden. Für das Einstellungsjahr wird für jeden vollen Dienstmonat ein Anteil von einem Zwölftel eingezahlt; als voller Monat angerechnet werden Zeiträume ab 15 und mehr geleisteten Arbeitstagen. (Soweit betrieblich nicht anders geregelt, erfolgt die Beitragseinzahlung am 1. Jänner des Folgejahres und wird auf die zum betreffenden 1. Jänner geltenden Gehaltsbestandteile berechnet.) Für das Jahr, in dem das Arbeitsverhältnis endet, wird für jeden vollen Dienstmonat ein Anteil von einem Zwölftel eingezahlt; als voller Monat angerechnet werden Zeiträume ab 15 und mehr geleisteten Arbeitstagen. (Soweit betrieblich nicht anders geregelt, werden die eventuell ab dem 1. Jänner zu viel eingezahlten Beitragsanteile vom Unternehmen über die Bezüge gutgeschrieben, auf die der Arbeitnehmer auf jeden Fall bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch hat).

3. Mindestbetrag, damit der Arbeitnehmer Anspruch auf den Arbeitgeberbeitragsanteil hat. Der Arbeitnehmerbeitragsanteil kann erhöht oder vermindert werden; diese Änderung muss dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mitgeteilt werden und gilt ab dem 1. Jänner des Folgejahres. Das Mitglied kann seinen Beitragsanteil ändern; er kann zwischen folgenden Prozentsätzen der wie unter Punkt 1 definierten Entlohnung wählen: 0,75%; 1%; 2% 3%; 4%, 5%, 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Diese Option ist nur für die so genannten "alten Mitglieder von alten Fonds" vorgesehen; dabei handelt es sich um Personen, die bei Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 124 vom 21. April 1993 bereits in Zusatzrentenformen eingetragen waren, die bereits vor dem 15. November 1992 gegründet worden waren (Datum des Inkrafttretens des Ermächtigungsgesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992).

5. Art. 82 des Kollektivvertrags vom 6. Dezember 1994 und Absatz 1 des Punkts 4a) und die dazu gehörige Protokollanmerkung im Anhang Nr. 15 zum Kollektivvertrag enthalten zusammen zum letzten Mal auf nationaler Ebene Angaben zur Mindesthöhe des Arbeitgeberbeitragsanteils. Dieser wird mit Wirkung ab 1.1.1997 mit 2% festgelegt. In Art. 82 des genannten Kollektivvertrags wird für die künftige Festlegung des Arbeitgeberanteils allerdings auf die betriebliche Ebene verwiesen. Die Festlegung des Arbeitgeberanteils erfolgt in der Form und bis zu den Grenzen, die in Art. 85 des genannten Kollektivvertrags vorgesehen sind.

6. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich hier um 50% des Arbeitgeberanteils für Personen handelt, die die auflaufende Abfertigung im Betrieb weiterführen. Der Arbeitgeber kann für einen höheren Arbeitgeberanteil (siehe Punkt 5) optieren; in diesem Fall passt sich der Arbeitnehmeranteil automatisch an.

GAKV MITTLERE FÜHRUNGSKRÄFTE UND BERUFSFELDER DER KREDITGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00271

CCNL per i quadri direttivi, gli impiegati e gli ausiliari delle banche di credito cooperativo, casse rurali ed artigiane - 21.12.2012 sottoscritto da FEDERCASSE, DIRCREDITO, FABI, FIBA/CISL, FISAC-CGIL, SINCRU-UGL Credito, UILCA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer gemäss nationalen Kollektivvertrag der Federazione Italiana delle Banche di Credito Cooperativo/Casse Rurali ed Artigiane beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	2%	4,4%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	2%	4,4%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Für diejenigen Arbeitnehmer, die nach dem 1. Januar 2001 angestellt wurden, wurde mit dem 1. Januar 2008 der Arbeitgeberanteil auf 5,20% festgelegt.

GAKV KREDITWESEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00287

CCNL del credito - 31.03.2015 sottoscritto da ABI, DIRCREDITO-FD, FABI, FIBA-CISL, FISAC-CGIL, SINFUB, UGL CREDITO, UILCA, UNISIN

Dem Fonds können alle beschäftigten Arbeitnehmer beitreten, die dem nationalen Kollektivvertrag angehören, der von der Federazione Italiana delle Banche di Credito Cooperativo/Casse Rurali ed Artigiane“ abgeschlossen wurde.

Für die beschäftigten Arbeitnehmer der Kredit- und Finanzunternehmen und die Beschäftigten der kontrollierten Unternehmen, die Kredit- und Finanzaktivitäten im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 385/93 oder zweckdienliche Aktivitäten im Sinne der Artt. 10 und 59 des selben Dekrets ausführen, ist vom nationalen Kollektivvertrag weder ein Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberbeitrag noch die Überweisung der anreifenden Abfertigung vorgesehen, da es sich hierbei um Sachgebiete der zweiten Verhandlungsebene handelt. Folglich können die Arbeitnehmer durch die alleinige Zuweisung der Abfertigung beitreten und zusätzlich einen eigenen Beitrag über den Arbeitgeber einzahlen, so wie es der Rentenfonds Laborfonds vorsieht.

	Abfertigungsanteil ^{1:3}	Beitrag		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%			Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%			

- Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
- Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
- Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

BAUWESEN

GAKV HOLZ-STEIN - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00357

CCNL Area legno-lapidei per i lavoratori dipendenti delle aziende dei settori legno, arredamento, mobili, escavazione e lavorazione dei materiali lapidei - 25.03.2014 sottoscritto da CNA Costruzioni, CONFARTIGIANATO Legno e Arredo, CONFARTIGIANATO Marmisti, CASARTIGIANI, CLAAI, FENEAL-UIL, FILCA-CISL, FILLEA-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV ZEMENT, KALK, GIPS - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) m- Nr. 00008

CCNL per i dipendenti dalle aziende esercenti la produzione del cemento, della calce e suoi derivati, del gesso e relativi manufatti, delle malte e dei materiali di base per le costruzioni nonché la produzione promiscua di cemento, calce, gesso e malte - 20.03.2013 sottoscritto da FEDERMACO, FENEAL-UIL, FILCA-CISL, FILLEA-CGIL, FNC-UGL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,4%	2,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,4%	2,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, ehemalige Teuerungszulage, edr, Lohnelement für mittlere Führungskräfte: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Ab dem 1. Juli 2020 werden Arbeitnehmer, für welche der nationale Kollektivvertrag gilt und die nicht im Fondo Concreto oder in einem anderen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, in denen der Arbeitgeber Beiträge einzahlt, oder die aufgefordert wurden, Anteile der Abfertigung zurückzustellen, verbindlich im Fondo Concreto eingeschrieben, mit einem fixen monatlichen Beitrag von € 5,00 zu Lasten des Unternehmens, sofern der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt.

Die oben genannten Arbeitnehmer haben zum Zeitpunkt der Aktivierung der ordentlichen Beitragszahlung sowie der Abfindungsquote, die von den Gründungsparteien des Fondo Concreto vorgesehen sind, Anspruch auf die Beitragszahlung des Unternehmens anstelle des oben genannten fixen monatlichen Beitrags.

GAKV BAUWESEN - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00015

CCNL edili-artigiani del 24.01.2014 e successivi Accordi del 16.10.2014, del 18.11.2014, del 27.4.2018, del 30.01.2020 e del 23.06.2020 sottoscritti da ANCE, ANAEPa-CONFARTIGIANATO, CNA-Costruzioni, FIAE CASARTIGIANI, CLAAI e Feneal Uil, Filca Cisl, Fillea Cgil.

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Die Arbeitnehmer, die mit befristetem Vertrag von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden, können ebenfalls dem Fonds beitreten.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
1,24% (18% Abfertigung)	1%	1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem 01.01.2015 einen monatlichen vertraglichen Beitrag in Höhe von 10,00 € bis 20,10 € für jeden vollen Arbeitsmonat abhängig von der Funktions- und der Einstufungsebene einzahlt. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraums fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Bauwesen - Handwerk angewandt wird.

GAKV BAUWESEN - GENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Genossenschaft) - Nr. 00016

CCNL edili-cooperative del 01.07.2014 e successivi Accordi del 18.11.2014 e del 18.7.2018, sottoscritti da ACI-Produzione e Lavoro e Feneal Uil, Filca Cisl, Fillea Cgil.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,1%	1,1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1,1%	1,1% ⁴	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,10%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem 01.01.2015 einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 10,00 bis 25,00 Euro je nach Ebene und Einstufung des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Bauwesen - Genossenschaften angewandt wird.

LAKV BAUWESEN DER PROVINZ TRIENT - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00343

Contratto integrativo provinciale di lavoro per i dipendenti delle imprese artigiane edili ed affini della Provincia Autonoma di Trento - 28.08.2017 sottoscritto da ANCE Trento, Associazione Artigiani e Piccole Imprese - Fe.N.E.A.L.- U.I.L. di Trento, F.I.L.C.A.- C.I.S.L. di Trento, F.I.L.L.E.A.- C.G.I.L. di Trento

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellte oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Die Arbeitnehmer, die mit befristetem Vertrag von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden, können ebenfalls dem Fonds beitreten.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
1,24% (18% Abfertigung)			Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5% ⁴	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Landesarbeitskollektivvertrag sieht für die Arbeitnehmer mit dem Vertrag Bauwesen - Handwerk ausdrücklich die Möglichkeit vor, Laborfonds beizutreten. Für die Eingeschriebenen beim Rentenfonds Laborfonds sieht der Vertrag vor, dass der Prozentsatz zu Lasten des Arbeitgebers ab dem 1. Januar 2018 um 0,5% höher als der Prozentsatz im GAKV (1%) ausfällt. Der vom Landesarbeitskollektivvertrag genannte GAKV Bauwesen - Handwerk sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem 01.01.2015 einen monatlichen vertraglichen Beitrag in Höhe von 10,00 € bis 20,10 € für jeden vollen Arbeitsmonat abhängig von der Funktions- und der Einstufungsebene einzahlt. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Bauwesen - Handwerk angewandt wird.

GAKV BAUWESEN - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00017

CCNL edili-industria del 01.07.2014 e successivo Accordo del 18.11.2014, del 27.04.2018, del 18.07.2018 E DEL 23.06.2020, sottoscritti da ANCE e Lavoro e Feneal Uil, Filca Cisl, Fillea Cgil.

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Die Arbeitnehmer, die mit befristetem Vertrag von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden, können ebenfalls dem Fonds beitreten.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
1,24% (18% Abfertigung)			Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
6,91% (100% Abfertigung)	1%	1% ⁴	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem 01.01.2015 einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 10,00 bis 20,00 Euro je nach Ebene und Einstufung des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin. Ab dem 01.10.2019 wird der Beitrag um 2 Euro bei einem Parameter von 100 erhöht (normaler Arbeiter). Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Bauwesen - Industrie angewandt wird.

GAKV BAUWESEN - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00234

CCNL per gli addetti delle piccole e medie industrie edili ed affini - 12 novembre 2014 sottoscritto da Confapi ANIEM e FENEAL-UIL, FILCA-CISL E FILLEA-CGIL.

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten mit unbefristetem Vertrag, mit Teilzeitvertrag, mit befristetem Vertrag von sechs Monaten oder mehr mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,1%	1,1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1,1%	1,1% ⁴	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem 01.01.2015 einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 10,00 bis 20,00 Euro je nach Ebene und Einstufung des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin. Für die Arbeitnehmer, die bei Laborfonds eingeschrieben sind, versteht sich dieser Beitrag als zusätzlicher Beitrag im Vergleich zu einer ordentlichen Einschreibung. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds dieser gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag angewandt wird.

GAKV STEINARBEITEN - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00210

CCNL Materiali da costruzione - 10.11.2020 sottoscritto da CONFAPI-ANIEM, Unione nazionale imprese edili manifatturiere e settori affini, Feneal-UIL, Filca-CISL, Fillea-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,4%	2,4%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,4%	2,4%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,4%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

Seit dem 1. Januar 2022 ist ein monatlicher Beitrag von 5,00 € zulasten des Arbeitgebers für alle Angestellten vorgesehen. Entsprechend dem Rundschreiben der COVIP vom 7. März 2018 Nr. 1598 muss dieser Beitrag für alle bereits Eingeschriebenen und potentiellen Mitglieder bei Laborfonds eingezahlt werden. Dieser vertraglich festgelegte Beitrag zulasten des Arbeitgebers versteht sich als zuzüglich zu den weiteren obengenannten Beiträgen.

GAKV STEINARBEITEN - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE CONFIMI

(Sektor Industrie) - Nr. 00424

CCNL per i dipendenti delle piccole e medie industrie di escavazione e lavorazione dei materiali lapidei - 16.01.2014
sottoscritto da CONFIMI IMPRESA, Feneal-UIL, Filca-CISL, Fillea-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,4%	2,1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,4%	2,1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,4%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV STEINARBEITEN - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00029

CCNL per i dipendenti da aziende esercenti l'attività di escavazione e lavorazione dei materiali lapidei - 29.10.2019
sottoscritto da Confindustria Marmomacchine, ANEPLA, Feneal-UIL, Filca-CISL, Fillea-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,9%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,3%	2,9%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,3%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV ZIEGEL UND MANUFAKTURWAREN IN ZEMENT - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - N. 00030

CCNL per i dipendenti delle aziende produttrici di laterizi e di manufatti in calcestruzzo armato e non, in cemento, in gesso e piastrelle, e dalle imprese del settore fibro-cemento - 31.03.2016 sottoscritto da ANDIL - ASSOBTETON, Feneal-UIL, Filca-CISL, Fillea-CGIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,8%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,5%	1,8%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, Lohnelement für mittlere Führungskräfte

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, Lohnelement für mittlere Führungskräfte: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV HOLZ UND EINRICHTUNG - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00032

CCNL per i dipendenti delle industrie del legno, del sughero, del mobile e dell'arredamento e dalle industrie boschive e forestali - 19.10.2020 sottoscritto da FEDERLEGNOARREDO, Feneal-UIL, Filca-CISL, Fillea-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,07% (30% Abfertigung)	1,3%	2,3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,3%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Parteien vereinbaren im Bewusstsein der Wichtigkeit einer Zusatzvorsorge und angesichts der anhaltenden Wachstumskrise des Fonds, die Einführung eines Förderungselementes in Form einer Welfare-Leistung in Höhe eines einmaligen Betrages von 100,00 Euro, das von den Unternehmen zugunsten aller ArbeitnehmerInnen, die in Unternehmen mit unbefristeten Verträgen beschäftigt sind, am ersten Kalendertag des Monats, in dem die Zahlung erfolgt, ausgezahlt wird. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Bauwesen - Handwerk angewandt wird.

GAKV HOLZ UND EINRICHTUNG - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00208

CCNL per i lavoratori addetti alle piccole e medie industrie del legno, del sughero, del mobile, dell'arredamento e boschivi forestali - 18.04.2017 sottoscritto da UNITAL - CONFAPI, Feneal-UIL, Filca-CISL, Fillea-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,07% (30% Abfertigung)	1,3%	2,1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,3%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Ab dem 1.7.2021 und bis zum 28.2.2023 zahlt der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer, der ab dem 1.7.2021 mit einem unbefristeten Vertrag beschäftigt ist, einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5 € für zwölf Monate an den Arco-Fonds, gemäß den Verfahren, die der Fonds vorsehen wird. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Bauwesen - Handwerk angewandt wird.

ÄMTER UND PRIVATE INSTITUTIONEN

GAKV AVIS - Associazione Volontari Italiani del Sangue

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00227

CCNL per le lavoratrici e i lavoratori dipendenti dell'AVIS - 15.05.2013 sottoscritto da F.P. CGIL, FISOS CISL, UIL SANITA', ANAAO, SNABI, CGIL MEDICI, CISL MEDICI, UIL MEDICI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	-	-	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%;	-	-	
	80%; 90%; 100%			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

3. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

LAKV PRIVATE BETRIEBE, DIE DEN KOLLEKTIVVERTRAG DER PROVINZ TRIENT ANWENDEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00198

CCPL Provincia Autonoma di Trento e dei suoi enti funzionali, del Consiglio Provinciale, dei Comuni e dei loro Consorzi, delle IPAB, dei Comprensori e dell'APT del Trentino - 22.09.2008 sottoscritto da A.P.Ra.N., Consorzio dei Comuni trentini, UPIPA, C.G.I.L. - Funzione pubblica, C.I.S.L. FPS, U.I.L. - Enti locali, FE.N.A.L.T.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	1,24%(18% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% zusätzlich zu dem von der Körperschaft bereits gezahlten Betrag.

LAKV PRIVATE BETRIEBE, DIE DEN BEREICHSÜBERGREIFENDEN KOLLEKTIVVERTRAG SÜDTIROLS ANWENDEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00194

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für das Personal der Landesverwaltung, der Gemeinden, Seniorenwohnheime und Bezirksgemeinschaften, des Landesgesundheitsdienst, des Institut für sozialen Wohnbau und des Verkehrsamt Bozen und Kurverwaltung Meran - unterzeichnet am 28.10.2016 von SAG, ASGB, CGIL AGB, SGB CISL, UIL-SGK, NURSING UP

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ ab dem 01/01/2001 eingestellte Arbeitnehmer	1,24%(18% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	
+ zum 31/12/2000 eingestellte Arbeitnehmer	1,24%(18% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,24%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV ALTERSHEIME, PFLEGEHEIME UND PRIVATE PFLEGE SÜDTIROL

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00241

LAKV für die Arbeitnehmer der Altersheime, Pflegeheime und privat geführten Pflegeheime Südtirols - unterzeichnet am 31.07.2017 von Associazione delle Residenze dell'Alto Adige, Federazione Cooperative Raiffeisen, ASGB, CGIL-AGB, SGB-CISL, UIL/SGK

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	3,46%(50% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91%(100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 31. Mai mit Wirkung ab dem 1. Juli und innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,5%; 2%; 2,5%; 3%; 3,5%; 4%; 4,5% 5%; 5,5%; 6%; 6,5%; 7%; 7,5% ;8%; 8,5%; 9%; 10%.

4. Für Mitarbeiter, die in die untere Besoldungsstufe der zutreffenden Funktionsebene eingestuft sind, erhöht sich mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 der Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers um einen weiteren Prozentpunkt, sofern auch der Arbeitnehmer den Beitragssatz zu seinen Lasten auf mindestens zwei Prozentpunkte erhöht oder dieser bereits mindestens zwei Prozent beträgt. Die Erhöhung auf drei Prozentpunkte findet nicht mehr Anwendung, sobald der Mitarbeiter in die obere Besoldungsstufe aufsteigt.

GAKV SOZIALGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00089

CCNL lavoratori dipendenti e soci delle cooperative del settore socio-sanitario, assistenziale-educativo e di inserimento lavorativo - 28.03.2019 sottoscritto da AGCI SOLIDARIETÀ, CONFOCCPERATIVE FEDERSOLIDARIETÀ, LEGACOOPSOCIALI, FP-CGIL, FPS CISL, UIL-FPL, UILTUCS

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich eingezahlt. Die Beitragszahlung erfolgt ab dem Monat des Beitritts.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	1,8%(26% Abfertigung)	1%	1,5%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV SOZIALGENOSSENSCHAFTEN TRENTINO

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00058

CCPL per i dipendenti delle cooperative sociali del Trentino - 13.12.2006 sottoscritto da Federazione Trentina delle Cooperative, FISASCAT - CISL, CGIL-FP, UILTuCS - UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich eingezahlt. Die Beitragszahlung erfolgt ab dem Monat des Beitritts.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	1,8%(26% Abfertigung)	1%	1,5%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV CROCE ROSSA

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00410

CCNL per il personale dipendente da Croce Rossa Italiana, enti del terzo settore, organizzazioni di volontariato, fondazioni - 27.05.2020 sottoscritto da CROCE ROSSA ITALIANA, FP CGIL, CISL FP, UIL FPL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	-	-	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%;	-	-	
	80%; 90%; 100%			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

3. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV FEDERCASA

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00239

CCNL per i dipendenti delle aziende, delle società e degli enti pubblici economici aderenti a FEDERCASA-ANIACAP - 28.12.2007 sottoscritto da FEDERCASA, FP-CGIL, FPS-CISL, UIL-FPL e FESICA-CONFSAL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91%(100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwertes des Grundlohns vom 01.01.2008, der Teuerungszulage und einer Dienstaltersvorrückung berechnet auf 12 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV FEDERCULTURE

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00095

CCNL per i dipendenti delle aziende dei servizi pubblici della cultura, del turismo, dello sport e del tempo libero - 07.07.2009 sottoscritto da FEDERCULTURE, FP-CGIL, FPS-CISL, UIL-PA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2%(29% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der individuellen Entlohnung des einzelnen Arbeitnehmers berechnet auf 12 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der individuellen Entlohnung des einzelnen Arbeitnehmers berechnet auf 12 Monatsgehälter wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 8%; 9%; 10%.

LAKV STIFTUNGEN TRENTINO - L.G. 14/2005

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00230

CCPL Fondazioni di cui alla L.P. 14/2005 - 30.07.2018 sottoscritto da Fondazione Emund Mach, Fondazione Bruno Kessler, CGIL, CISL, UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer der Stiftungen beitreten, die mit dem Landesgesetz Nr. 14 vom 2. August 2005 der Autonomen Provinz Trient geregelt sind.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
50%; 100% Abfertigung	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann den Beitrag zu seinen Lasten im Rahmen des gesetzlich steuerfreien Höchstbetrags ändern.

GAKV BERUFSAUSBILDUNG

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00205

CCNL *formazione professionale* - 08.06.2012 sottoscritto da FORMA, CENFOP, FLC-CGIL, CISL-SCUOLA, UIL-SCUOLA, SNALS-CONFSAL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV BERUFSAUSBILDUNG TRENINO - PRIVATER VERTRAG

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00179

CCPL del personale insegnante per la formazione professionale - 14.02.2007 sottoscritto da Enti Enaip Trentino, CFP Università Popolare Trentina, C.F.P. Veronesi, C.F.P. Artigianelli, C.F.P. Centromoda Canossa, FLC-CGIL, F.P.S. – CISL F.P.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	1,24%(18% Abfertigung)	1%	1%	
	3,46%(50% Abfertigung)			
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV INSTITUTE FÜR DEN UNTERHALT DES KLERUS

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00126

CCNL per i dipendenti degli istituti per il sostentamento del clero -18.10.2018 sottoscritto da Istituto Centrale per il Sostentamento del Clero, FISASCAT-CISL, FILCAMS-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- bzw. Teilzeitvertrag oder mit befristetem Vertrag mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	2,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	3,46%(50% Abfertigung)	0,55%	2,2%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV INSTITUTE IM SOZIAL-GESUNDHEITLICHEN UND ERZIEHERISCHEN BEREICH (AGIDAE)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00187

CCNL Istituti socio-sanitari-assistenziali-educativi - AGIDAE - 20.02.2017 sottoscritto da AGIDAE, FP-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTuCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1,05%	1,05%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1,05%	1,05%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,05%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV INSTITUTE IM SOZIAL-GESUNDHEITLICHEN UND ERZIEHERISCHEN BEREICH (UNEBA)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00207

CCNL Istituti socio-sanitari-assistenziali-educativi - UNEBA 08.05.2013 sottoscritto da UNEBA, FP-CISL, FISASCAT-CISL, FP-CGIL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1,05%	1,05%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1,05%	1,05%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,05%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV MISERICORDIE (ANPAS)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00320

CCNL Misericordie - ANPAS 02.2020- sottoscritto da Confederazione Nazionale Misericordie d'Italia, Associazione Nazionale Pubbliche Assistenze, FP-CGIL, FPS-CISL, FPL-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2%(29% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenze der Abziehbarkeit wählt: 1%, 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,50%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9%; 9,50%; 10%.

GAKV PRIVATES GESUNDHEITSWESEN - NICHT ÄRZTLICHES PERSONAL (AIOP)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00173

CCNL per il personale dipendente delle strutture sanitarie associate all'AIOP - 23.11.2004 sottoscritto da AIOP, FP CGIL, CISL FP, UIL FPL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	-	-	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%;	-	-	
	80%; 90%; 100% ⁴			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV PRIVATES GESUNDHEITSWESEN - NICHT ÄRZTLICHES PERSONAL (ARIS/FDG)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00193

CCNL per il personale dipendente delle strutture sanitarie associate all'AiOP, all'ARIS e alla Fondazione Don Carlo Gnocchi (ONLUS) - 14.05.2007 sottoscritto da ARIS, FdG onlus, FP CGIL, FP CISL, UIL FPL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV PRIVATKINDERGÄRTEN (FISM)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00181

CCNL per il personale direttivo, docente, amministrativo, tecnico ed ausiliario occupato nelle scuole aderenti alla FISM - 12.12.2016 sottoscritto da FISM - Federazione Italiana Scuole Materne, FLC - CGIL, CISL - SCUOLA, UIL - SCUOLA, Io SNALS - Conf.S.A.L.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%;	1%	1%	
	80%; 90%; 100% ⁴			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Die Änderung der Beitragszahlung muss innerhalb 30. November beantragt werden, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

LAKV MUSIKSCHULEN IM TRENTINO

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00112

CCPL per i dipendenti delle scuole musicali del Trentino -22.04.1998

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	1,24%(18% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

AKV GLEICHGESTELLTE SCHULEN IM TRENTINO

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00359

CCL per le Scuole Paritarie Trentine - 13.06.2018 sottoscritto da Collegio Arcivescovile Celestino Endrici, Istituto Figlie del Sacro Cuore, Istituto Salesiano Maria Ausiliatrice, Cooperativa sociale Sacra Famiglia onlus, Istituto Salesiano Santa Croce, Cooperativa Sociale "G.Veronesi", Gardascuola società cooperativa sociale, Istituto Ivo De Cameri, Associazione Pedagogica Steineriana, CISL SCUOLA, FLC CGIL, UIL SCUOLA, SINASCA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung entsprechend der folgenden Berechnungsgrundlagen:

- Schulen, die den GAKV AGIDAE anwenden - tabellarische Entlohnung Art. 29 GAKV AGIDAE inkl. Element des Landeszusatzvertrags vom 12.09.2008

- Schulen, die den GAKV ANINSEI anwenden - tabellarische Entlohnung Art. 18 GAKV ANINSEI

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem zwischen den folgenden Optionen gewählt wird, ausgedrückt als Prozentsatz der Berechnungsgrundlage laut Anmerkung 2 : 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Dieser Vertrag sieht die Beitragsbezahlung zugunsten Laborfonds vor, falls zusätzliche Beitragszahlungen gemäß Art. 1, Abs. 171, zweiter Satz und Abs. 172 des Haushaltsgesetzes 2018 vorgesehen werden.

GAKV WELTLICHE PRIVATSCHULEN (ANINSEI)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00182

CCNL per il personale degli istituti di educazione e istruzione gestiti da enti e privati - 26.01.2016 ANINSEI, FLC CGIL, CISL Scuola, UIL Scuola, SNALS ConfSal

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- bzw. Teilzeitvertrag oder mit befristetem Vertrag mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden. Für die Angestellten der weltlichen Privatschulen der ANINSEI ist vertraglich die Zuweisung der anreifenden Abfertigung nicht vorgesehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%;	1%	1%	
	80%; 90%; 100%			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV RELIGIÖSE PRIVATSCHULEN (AGIDAE)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00174

CCNL per il personale operante negli istituti scolastico-educativi gestiti da istituzioni ed enti religiosi - AGIDAE - 09.12.2010 sottoscritto da AGIDAE, FLC-CGIL, CISL-SCUOLA, UIL-SCUOLA, SNALS CONF.S.A.L., SINASCA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

METALL

GAKV METALL - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00033

CCNL metalmeccanici dell'artigianato - 24.04.2018 sottoscritto da Confartigianato Metalmeccanica, Confartigianato metalmeccanica di produzione, Confartigianato impianti, Confartigianato orafi, Confartigianato odontotecnici, Cna produzione, Cna installazione impianti, CNA servizi alla comunità/autoriparatori, CNA artistico e tradizionale, CNA benessere e sanità, Casartigiani, CLAAI, FIOM-CGIL, FIM-CISL e UIL-UILM

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV METALLGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Genossenschaft) - Nr. 00002

CCNL per i dipendenti dalle aziende cooperative metalmeccaniche - 31.05.2017 sottoscritto da ANCPL-Legacoop, Federlavoro e Servizi-Confcooperative, AGCI Produzione e lavoro e FIM CISL, FIOM CGIL, UILM UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,2%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			
Lehrlinge mit Anstellung nach dem 31.01.2006	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	
Arbeitnehmer mit Neueinschreibung nach dem 01.06.2021 und jünger als 35 Jahre	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, Funktionszulage für mittlere Führungskräfte, Lohnelement für die 8. und 9. Gehaltsstufe.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV METALLHANDWERK TRENTINO

(Sektor Handwerk) - Nr. 00344

CCPL per i lavoratori dipendenti dalle imprese artigiane dei settori Metalmeccanica, Installazione di Impianti, Orafi, Argentieri ed Affini e dalle Imprese Odontotecniche della Provincia Autonoma di Trento - 28.08.2017 sottoscritto da Associazione Artigiani e Piccole Imprese e FIM-CISL, UILM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1,2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV METALL - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00034

CCNL per i dipendenti dalle industrie metalmeccaniche private e della installazione di impianti - 26.11.2016 e successivi accordi sottoscritto da Federmeccanica, Assisat, FIM-CISL, FIOM-CGIL e UIL-UIL, FISMIC, UGL Metalmeccanici, USAS - ASGB/Metall e SAVT-Métallos

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
-Arbeitnehmer mit Neueinschreibung nach dem 05.02.2021 und jünger als 35 Jahre	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	
		2,2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2%

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts des Mindesttariflohns.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Seit dem 01.03.2018 müssen die Unternehmen den Arbeitnehmern Welfareprämien im Wert von 150 Euro zur Verfügung stellen, welche innerhalb 31.12.2018 in Anspruch genommen werden können. Der Betrag von 150 Euro wird anschließend ab dem 01.01.2019 und dem 01.01.2020 erneuert und kann dann innerhalb dem 31. Dezember desselben Jahres in Anspruch genommen werden. Anspruch haben alle Arbeitnehmer, die bereits zum 1. Januar jedes Jahres oder innerhalb 31. Dezember jedes Jahres eingestellt waren. Die Arbeitnehmer müssen die Probezeit bestanden und einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag haben. Sie müssen außerdem drei Monate - auch nicht zusammenhängende - für den Dienstalterszuschlag im Laufe des Jahres (01.01-31.12) angereift haben. Gemäß Art. 1, Komma 171 der ersten Gesetzesperiode 205/2017 müssen diese Beträge in den Rentenfonds Laborfonds eingezahlt werden, sofern der Arbeitnehmer im Rentenfonds eingeschrieben ist. Die Anwendung der zweiten Gesetzesperiode 205/2017 bleibt im Falle anderer Bestimmungen durch die zweite Vertragsebene unbeschadet.

GAKV METALL - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00299

CCNL per i lavoratori addetti alla piccola e media industria metalmeccanica ed alla installazione impianti - 03.07.2017
sottoscritto da UNIONMECCANICA-CONFAPI, CONFAPI, FIM-CISL, FIOM-CGIL, UILM-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ^{2: 4}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,2%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR, Lohnelement für mittlere Führungskräfte und Entlohnungselement für die 8. und 9. Kategorie.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Seit dem 01.03.2018 müssen die Unternehmen den Arbeitnehmern Welfareprämien im Wert von 150 Euro zur Verfügung stellen, welche innerhalb 31.12.2018 in Anspruch genommen werden können. Der Betrag von 150 Euro wird anschließend ab dem 01.01.2019 und dem 01.01.2020 erneuert und kann dann innerhalb dem 31. Dezember desselben Jahres in Anspruch genommen werden. Anspruch haben alle Arbeitnehmer, die bereits zum 1. Januar jedes Jahres oder innerhalb 31. Dezember jedes Jahres eingestellt waren. Die Arbeitnehmer müssen die Probezeit bestanden und einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag haben. Sie müssen außerdem drei Monate - auch nicht zusammenhängende - für den Dienstalterszuschlag im Laufe des Jahres (01.01-31.12) angereift haben. Gemäß Art. 1, Komma 171 der ersten Gesetzesperiode 205/2017 müssen diese Beträge in den Rentenfonds Laborfonds eingezahlt werden, sofern der Arbeitnehmer im Rentenfonds eingeschrieben ist. Die Anwendung der zweiten Gesetzesperiode 205/2017 bleibt im Falle anderer Bestimmungen durch die zweite Vertragsebene unbeschadet.

GAKV GOLD- UND SILBERSCHMIEDE - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00041

CCNL per i dipendenti dalle aziende industriali che lavorano articoli di oreficeria - 15.12.2014 int. Accordo 18.05.2017 sottoscritto da FEDERORAFI, FIM-CISL, FIOM-CGIL, UILM-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1; 5}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ^{3; 4}	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,6%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,2%	2,2% ⁶	
	6,91% (100% Abfertigung)		1,6%	
Lehrlinge mit Anstellung nach dem 31.01.2006	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, Funktionszulage für mittlere Führungskräfte, Lohnelement für die 7. Gehaltsstufe.

3. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Mindesttariflohns.

Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb entweder 31. Mai mit Wirkung ab 1. Juli, oder innerhalb 30. November mit Wirkung 1. Januar, mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen wählt: 1,2%, 2%, 3%, 4%, 5%, 6%, 7%, 8%, 9%, 10%.

5. Die Abfertigung wird ab dem Monat einbezahlt, in dem der Willen zum Beitritt mittels Ausfüllen und Abgabe des Beitrittsformulars zum Fonds bekundet wird. Für Arbeitnehmer mit Einstellung nach dem 31.12.2006 ist zudem das Formular Abfertigung 2 vorgesehen. Die Beiträge zu Lasten des Arbeitnehmers und Arbeitgebers beginnen mit:

+ 1. April für die Beitritte, die innerhalb dem 28. Februar erfolgen

+ 1. Juli für die Beitritte, die innerhalb dem 31. Mai erfolgen

+ 1. Oktober für die Beitritte, die innerhalb dem 31. August erfolgen

+ 1. Januar für die Beitritte, die innerhalb dem 30. November jedes Jahres erfolgen.

6. Für Arbeitnehmer, die nach dem 31.12.2021 eingeschrieben sind und jünger als 35 Jahre sind, wird der Arbeitgeberbeitrag ab dem 1.1.2023 auf 1,8 % des Mindestlohns erhöht. Ab dem 1. Dezember 2024 wird für diese Arbeitnehmer der Arbeitgeberbeitrag auf 2,2% erhöht, mit Bezugnahme auf den aus tabellarischem Mindestlohn, Funktionszulage und Lohnelement der 7. Kategorie zusammengesetzten Betrag.

LAKV ABWASSERENTSORGUNG

(Sektor Industrie) - Nr. 00092

CCPL trattamento delle acque reflue - 08.05.2013 sottoscritto da Confindustria Trento, Federazione Trentina della Cooperazione, FIM CISL, FIOM CGIL e UILM UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2,2%	2,2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,2%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)	2,2%	2,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Mindesttariflohns.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GRÜNDUNGSPARTEIEN

LAKV ASGB, ENTSPRECHENDE FACHGEWERKSCHAFTEN UND PATRONAT SBR

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00064

LAKV Personaldienstordnung für die Arbeitnehmer des ASGB-Südtirols, dessen Fachgewerkschaften und des Patronats SGBR - 06.07.2009

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,2%	1,55%	
	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV CGIL TRENTINO

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00066

CCPL Regolamento per il personale della CGIL del Trentino - 21.12.2018

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag oder mit Teilzeitvertrag eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,49% (36% Abfertigung)	1%	3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV AGB/CGIL SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00065

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der CGIL AGB Südtirols - 27.09.2000

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten oder mit Teilzeitvertrag eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,49% (36% Abfertigung)	1%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV CISL TRENTINO

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00067

CCPL Regolamento per il personale della CISL del Trentino - 08.02.1999

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung)	1%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV FILCA CISL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00423

Regolamento Trattamenti economici e normativi per gli operatori e operatrici della Filca Cisl dipendenti e/o dirigenti in aspettativa sindacale a tutti i livelli - 22.02.2022

Posscono aderire al Fondo gli operatori/operatrici/dirigenti sindacali che siano dipendenti, in aspettativa non retribuita legge 300/70, in aspettativa retribuita con integrazione D.L.564/96 della Filca Cisl, a tutti i livelli. I trattamenti previsti dal regolamento si applicano anche per gli operatori che mantengono la posizione presso il fondo pensione di provenienza e/o per incarichi presso gli organismi degli stessi.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	2%	3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV FISASCAT SGB/ISL SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00290

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der FISASCAT SGB/ISL Südtirols - 23.01.2009

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	3%	3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	3%	3%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 31. Mai mit Wirkung ab dem 1. Juli und innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV INAS SGB DES TRENTINO SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00101

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der INAS CISL des Trentino Südtirols - 20.09.2001

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	2%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gehalts.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gehalts wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV SGBCISL SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00068

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der SGBCISL Südtirols - 07.07.2016

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 31. Mai mit Wirkung ab dem 1. Juli und innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die SGB/CISL hat die Möglichkeit, sofern dies mit dem Budget vereinbar ist, den Arbeitgeberbeitrag bis auf 3% zu erhöhen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmerbeitrag mindestens gleich hoch sein.

LAKV SGBCISL SCHULESCUOLA - FÜHRUNGSKRÄFTE

(Sektor Gründungsparteien) - N. 00342

CCPL Regolamento per i dirigenti eletti nella segreteria dell'organizzazione SGBCISL SCHULESCUOLA - 03.12.2015

Dem Fonds können alle Führungskräfte beitreten, die ins Gewerkschaftssekretariat des SGBCISL Schulescuola gewählt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ^{2; 4}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die SGB/CISL hat die Möglichkeit, sofern dies mit dem Budget vereinbar ist, den Arbeitgeberbeitrag bis auf 3% zu erhöhen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmerbeitrag mindestens gleich hoch sein.

LAKV UIL TRENTINO

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00069

CCPL Regolamento per il personale della UIL del Trentino - 07.02.2007

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung)	1%	3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV UIL/SGK SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00077

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der UIL/SGK Südtirols - 07.02.2007

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1,5%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

HEKTOGRAFIER UND SPEKTAKEL

GAKV PAPIER- UND PAPIERVERARBEITUNGSBETRIEBE - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00005

CCNL per i dipendenti dalle aziende esercenti l'industria della carta e del cartone e dalle aziende cartotecniche - 04.11.2009 sottoscritto da Associazione Nazionale Italiana Industrie Grafiche Cartotecniche e Trasformatrici, Associazione Italiana fra gli Industriali della Carta, Cartoni e Paste per Carta, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UGL-CARTA E STAMPA, UILCOM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von 6 Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgender Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abertigung)	1%	1,5%	
	6,91% (100% Abertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der normalen Jahresentlohnung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der normalen Jahresentlohnung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV THEATERGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00321

CCNL per artisti, tecnici, amministrativi e ausiliari dipendenti da società cooperative e imprese sociali operanti nel settore della produzione culturale e dello spettacolo - 06.11.2014 sottoscritto da AGCI-CULTURALIA, FEDERCULTURA-CONFCOOPERATIVE, LEGACOOPT SETTORE CULTURA, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgender Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,07% (30% Abertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen steuerlichen Abziehbarkeit.

GAKV VERLAGSWESEN UND GRAPHIK - KOMMUNIKATION

(Sektor Handwerk) - Nr. 00021

CCNL per i lavoratori dipendenti delle imprese artigiane e delle piccole e medie imprese dell'area comunicazione - 13.05.2014 sottoscritto da CNA Comunicazione e terziario avanzato, CONFARTIGIANATO Comunicazione, Confederazione Autonoma Sindacati Artigiani - CASARTIGIANI, Confederazione delle Libere Associazioni Artigiane italiane - CLAAI, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgender Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV VERLAGSWESEN UND GRAPHIK - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00022

CCNL per i lavoratori dipendenti dalle aziende grafiche ed affini e dalle aziende editoriali - 30.05.2011 sottoscritto da Associazione Nazionale Italiana Industrie Grafiche, Cartotecniche e Trasformatrici, Associazione Italiana Editori, Associazione Nazionale Editoria Periodica Specializzata, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von 6 Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

Abfertigungsanteil ¹		Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abertigung)	1%	1,4%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		1%	1,9% ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abertigung)	1%	1,4%	
	6,91% (100% Abertigung)			
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abertigung)	1%	1,9% ⁴	
	6,91% (100% Abertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Für eingeschriebene Arbeitnehmer/innen ohne vertragliches Verbindungselement

GAKV VERLAGSWESEN UND GRAPHIK - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00204

CCNL per i dipendenti delle piccole e medie industrie grafiche ed affini, editoriali, cartotecniche e del settore informatico e telematico - Piccola e media industria - 29.07.2013 sottoscritto da UNIGEC-CONFAPI, UNIMATICA-CONFAPI, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die eingestellt wurden und die vorgesehene Probezeit bestanden haben.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abertigung)	1,2%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abertigung)	1,2%	1,2%	
	6,91% (100% Abertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV KINOS UND THEATER

(Sektor Industrie) - Nr. 00211

CCNL Dipendenti Esercizi Cinematografici e cinema teatrali - 15.06.2016 sottoscritto da ANEM, ANEC, SLC-CGIL, FISTEL-CISL e UILCOM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem oder befristetem Vertrag von mindestens 6 Monaten beim selben Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres beitreten. Ausgenommen sind die Arbeitnehmer von Betrieben mit betrieblichen Fonds oder Kassen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abertigung)	1%	1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgender Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,87% (27% Abertigung)	1%	1% ⁴	
	6,91% (100% Abertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, ear, Dienstalterszulage berechnet auf 12 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR, EAR, Dienstalterszulage berechnet auf 12 Monatsgehälter, wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem 01.01.2017 einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 5,00 Euro. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraums fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Kinos und Theater angewandt wird.

GAKV FONDAZIONI LIRICHE E SINFONICHE

(Sektor Industrie) - Nr. 00441

CCNL per il personale dipendente dalle fondazioni liriche e sinfoniche - 12.2001 sottoscritto da AGIS, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILSIC-UIL e FIALS-CISAL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag beitreten. Ausgenommen sind die Arbeitnehmer von Betrieben mit betrieblichen Fonds oder Kassen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgender Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,73% (25% Abertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, ear, Dienstalterszulage berechnet auf 12 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR, EAR, Dienstalterszulage brechnet auf 12 Monatsgehälter, wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV FOTOLABORE

(Sektor Industrie) - Nr. 00200

CCNL per i dipendenti dei foto laboratori conto terzi - 17.11.1999 sottoscritto da ASSOCIAZIONE FOTOLABORATORI ITALIANI CONTO TERZI, SLC-CGIL, FISTel-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit unbefristetem Teilzeitvertrag, mit befristetem Vertrag von 6 Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abertigung)	1%	1,3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgender Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abertigung)	1%	1,3%	
	6,91% (100% Abertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV JOURNALISTEN

(Sektor Industrie) - Nr. 00188

CCNL giornalistico - 09.07.2003 sottoscritto da FIEG e FNSI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abertigung)	0,1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgender Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abertigung)	0,1%	1%	
	6,91% (100% Abertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn (für Direktoren und Vizedirektoren ist der Mindesttariflohn gewöhnlich als der um 20% erhöhte Mindesttariflohn des Chefredakteurs zu verstehen), Teuerungszulage, Dienstalterszulage, Nachdienstzulage, dreizehntes Monatsgehalt, Redaktionszulage und entsprechende Erhöhung, nationale und unterwöchentliche Feiertagszulage, Zulage für abgeschaffte Feiertage, Sonntagszulage und entsprechender Anteil, Ausgleichszulage (Art. 7, Abs. 15 des GAKV), Erhöhungen für Journalisten, welche bei den Nachrichtenagenturen der Tagespresse angestellt sind (Art. 10, letzter Abs. des GAKV).

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen folgenden Möglichkeiten, ausgedrückt als Prozentsatz der unter Punkt 1) angegebenen Entlohnungselemente, wählt: 0,1%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV REITSPORT

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00209

CCNL per i dipendenti delle società di corse dei cavalli - 07.11.2006 sottoscritto da FEDERIPPODROMI, Unione nazionale ippodromi (UNI), SLC-CGIL, FISASCAT-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abertigung)	1,5%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abertigung)	1,5%	1%	
	6,91% (100% Abertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts der vertraglichen Jahresentlohnung (Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, EDR, dreizehntes und vierzehntes Monatsgehalt).

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der vertraglichen Jahresentlohnung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV THEATER - ANGESTELLTE UND TECHNIKER

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00172

CCNL per gli impiegati e i tecnici dipendenti dai Teatri - 19.04.2018 sottoscritto da Fondazione per l'Arte Teatrale P.L.A.TEA., SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILCOM-UIL

Die Beschäftigten mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag können dem Rentenfonds nach der Probezeit beitreten; die Beschäftigten mit einem befristetem Arbeitsvertrag von mindestens 6 aufeinanderfolgenden Monaten innerhalb desselben Jahres beim selben Unternehmen können dem Rentenfonds beitreten. Von dieser Regelung ausgenommen sind alle Beschäftigten von Unternehmen, die über einen betrieblichen Rentenfonds oder eine betriebliche Rentenkasse verfügen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgender Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,87% (27% Abertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts vom einheitlichen Mindesttariflohn, Teuerungszulage, und Dienstalterszulage.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres, mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

TELEKOMMUNIKATION

GAKV LOKALE RADIO- UND FERNSEHANSTALTEN (AERANTI-CORALLO)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00303

CCNL per la regolamentazione del lavoro giornalistico nelle imprese di radiodiffusione sonora e televisiva di ambito locale, nelle imprese di radiodiffusione sonora e televisiva di ambito locale, nelle imprese fornitrici di contenuti informativi operanti in ambito locale con tecnologia digitale e/o operanti attraverso canali satellitari in chiaro e non rappresentino ritrasmissione di emittenti nazionali, nei gruppi di emittenti e nei consorzi che effettuano trasmissioni di programmi in contemporanea (Syndications) e agenzie di informazione radiofonica e televisiva - 08.03.2017 sottoscritto da AERANTI-CORALLO, Federazione Nazionale della Stampa Italiana

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV PRIVATE RADIO- UND FERNSEHANSTALTEN

(Sektor Industrie) - Nr. 00118

CCNL per le imprese radio televisive private - 19.12.2017 sottoscritto da Confindustria Radio Televisioni, RNA per le radio e televisioni, ANICA, ALC-CGIL, FISTEL-CISL, UIL-COM

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV TELEKOMMUNIKATIONSBETRIEBE

(Sektor Industrie) - Nr. 00071

CCNL per le imprese esercenti servizi di telecomunicazione - 09.04.2018 sottoscritto da ASSOTELECOMUNICAZIONI - ASSTEL, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit Ausbildungsvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,4%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,4%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Arbeitnehmer, welche Anrecht auf eine Welfareprämie für das Jahr 2018 von bis 120 Euro haben, können diesen Betrag entsprechend den Bestimmungen des Abkommens vom 9. April 2018 in den Zusatzrentenfonds einzahlen.

GAKV LOKALE ZEITSCHRIFTEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00436

CCNL per la regolamentazione delle prestazioni lavorative dei giornalisti professionisti e pubblicisti e dei praticanti in regime di lavoro subordinato - 30.06.2021 sottoscritto da ANSO Associazione Nazionale della Stampa Ondine, FISC Federazione Italiana Settimanali Cattolici e Federazione Nazionale della Stampa Italiana

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	0,1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	0,1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

TEXTILIEN

GAKV TEXTIL - HANDWERK

(Sektor Handwerk)

CCNL Area Tessile-Moda e Chimica Ceramica - 14.12.2017 sottoscritto da CNA Federmoda, CNA Produzione, CNA Artistico Tradizionale, Confartigianato Moda, Confartigianato Chimica, Confartigianato Ceramica, Casartigiani, CLAAI, Filctem-Cgil, Femca-Cisl, Uiltec-Uil

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV KLEIDUNG UND SCHUHE - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie)

CCNL Tessili PMI 24.01.2020 sottoscritto da UNIONTESSILE - CONFAPI, FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die eingestellt wurden und die vorgesehene Probezeit bestanden haben. Befristet eingestellte Arbeitnehmer benötigen einen Vertrag von mindestens drei Monaten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,6%	1,9%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,87% (27% Abfertigung)	1,6%	1,9%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,6%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV SCHUHE - INDUSTRIE

(Sektor Industrie)

CCNL per i lavoratori addetti all'industria delle calzature - 18.05.2004 sottoscritto da A.N.C.I., FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL, UILTA-UIL.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von mindestens 12 Monaten, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1,5%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV SPIELZEUGE - INDUSTRIE

(Sektor Industrie)

CCNL per i lavoratori dipendenti dalle aziende che producono giocattoli, giochi, hobby e modellismo, ornamenti natalizi e articoli per la prima infanzia - 20.02.2017 sottoscritto da Assogiocattoli, Femca-Cisl, Filtem-Cgil, Uiltec-Uil

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von mindestens 3 Monaten, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV TEXTILINDUSTRIE KLEIDUNG MODE - SMI SISTEMA MODA ITALIA

(Sektor Industrie)

CCNL per gli addetti all'industria dell'abbigliamento tradizionale, informale e sportivo - camicerie - biancheria personale e da casa - confezioni in pelle e succedanei - divise e abiti da lavoro - corsetteria - cravatte, sciarpe e foulards - accessori dell'abbigliamento - oggetti cuciti in genere - bottoni ed articoli affini; della maglieria, calzetteria e tessuti a maglia; della lana, del feltro tessuto, del feltro battuto ed articoli da caccia; della tessitura della seta e delle fibre artificiali e sintetiche; cotoniera, liniera e delle fibre affini; della tintoria, stamperia e finitura tessile per conto proprio e per conto terzi; delle aziende esercenti la fotoincisione di quadri e cilindri per la stampa tessile; delle aziende dei comparti tessili vari e torcitura e filatura serica - 05.07.2017 sottoscritto da SMI SISTEMA MODA ITALIA, FEMCA-CISL, FILCTEM-CISL, la UILTEC-UIL.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von mindestens 3 Monaten, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (27% Abfertigung)	1,5%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV WÄSCHEREIEN

(Sektor Industrie)

CCNL per i dipendenti dalle aziende industriali esercenti l'attività della lavanderia, pulitura a secco, tintoria di abiti, smacchiatura e stireria in genere - 19.06.2013 sottoscritto da FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL e UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (27% Abfertigung)			
	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1% ⁴	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeber muss zusätzlich 1% und somit einen Gesamtbeitrag von 2% einzahlen, falls der Arbeitnehmer denselben Beitrag einzahlt.

GAKV BRILLEN - INDUSTRIE

(Sektor Industrie)

CCNL per gli addetti alle aziende che producono occhiali e articoli inerenti l'occhialeria- 19.07.2016 sottoscritto da ANFAO, FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1,5%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV SCHIRME

(Sektor Industrie)

CCNL per i dipendenti dalle manifatture di ombrelli e ombrelloni fabbricati con qualsiasi materia prima - 28.03.2014
ANPO, FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV FELLE - INDUSTRIE (AIMPES)

(Sektor Industrie)

CCNL per gli addetti delle industrie manifatturiere delle pelli e succedanei e ombrelli e ombrelloni 22,12,2023 sottoscritto da CONFINDUSTRIA, FILCTEM, FEMCA-CISL, la FILCTEM-CGIL, la UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung) ⁴	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
+ Heimarbeit		1,7%	1,7%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) ⁴ 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	
+ Heimarbeit		1,7%	1,7%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR. Für die Heimarbeiter wird der Beitrag als Prozentsatz des Anteils der Akkordbezahlung ausgedrückt, der sich nur auf den Bestandteil des nationalen Entgelts (sog. ERN) bezieht, ohne andere Elemente der Entlohnung berücksichtigt werden.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,50% (bzw. 1,70% für Heimarbeiter); 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Für die Heimarbeiter: Ersatz der Abfertigung ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Akkordbezahlung.

GAKV FÜLLFEDERN, BÜRSTEN - INDUSTRIE

(Sektor Industrie)

CCNL per i dipendenti delle aziende produttrici di penne, spazzole e pennelli- 22.11.2016 sottoscritto da ASSOSCRITTURA, ASSOSPAZZOLE, FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2,3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1,5%	2,3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

TRANSPORT

GAKV ARBEITER DER EISENBAHNEN UND STRASSENBAHNEN

(Sektor Transport) - Nr. 00003

CCNL Autoferrotranvieri e internavigatori - Ipotesi di accordo del 28.11.2015 e CCNL del 05.04.2017 sottoscritto da ASSTRA, ANAV, FILT-CGIL, FIT-CISL, UIL-TRASPORTI, FAISA CISAL, UGL FNA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit einem Angestelltenverhältnis in jedweder Form beitreten, sofern sie ein Dienstalter von mindestens drei Monaten aufweisen. Diese Verhältnisse können sowohl aktuell als auch zukünftig bestehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ mit weniger als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31/12/1995	2,28% (33% Abfertigung)	2%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			
+ mit mehr als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31/12/1995.	2% (29% Abfertigung)	2%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Tariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, trattamento distinto della retribuzione (TDR).

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Tariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, TDR wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende nationale Kollektivvertrag sieht ab dem 01.07.2017 vor, dass der Arbeitgeber einen jährlichen fixen vertraglichen Beitrag von 90,00 € entrichtet. Für das Jahr 2017 setzt sich der Betrag abzüglich gesetzlicher Kosten wie folgt zusammen: 21,80 € bis Ende Juli und 12,00 € für die nächsten fünf Monate. Ab dem 01.01.2018 wird die Summe für jeden/e Arbeitnehmer/in für 12 monatliche Beitragszahlungen in Höhe von 6,80 € gezahlt. Bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit Teilzeitvertrag, wird der Betrag im Verhältnis zur Dauer der tatsächlich geleisteten Dienstzeit angepasst. Bei angestelltem Personal mit unbefristetem Vertrag wird für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis während des Jahres beginnt oder endet, der Betrag für die geleisteten Monate gezahlt. Getrennte Monatsabschnitte von mehr als 15 Tagen werden in diesem Fall auf einen ganzen Monat aufgerundet. Gemäß Art. 1 Abs. 171 und 172 des Gesetzes 205/2017 ist dieser Betrag für den Rentenfonds Laborfonds für Mitarbeiter/innen bestimmt, die hier eingetragen sind und die sich in der Zukunft für eine Mitgliedschaft entscheiden werden.

GAKV AUTOVERLEIH

(Sektor Transport) - Nr. 00004

CCNL per i dipendenti da imprese esercenti autorimesse noleggio autobus, noleggio auto con autista, locazione automezzi, noleggio motoscafi, posteggio e custodia autovettura su suolo pubblico e/o privato, lavaggio automatico e non automatico e ingrassaggio automezzi - 26.07.2016 sottoscritto da ANIASA e la FILT-CGIL Nazionale, la FIT-CISL Nazionale, la UILTRASPORTI Nazionale

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	3,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1%	3,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag, auch mit einem Lehrvertrag, ab dem 01.09.2016 einen „vertraglichen“ Beitrag in Höhe von 1,5% der Beitragsgrundlage einzahlt. Diese Beitragsgrundlage setzt sich aus den folgenden Vertragsposten für die jeweilige Einstufungsebene zusammen (12-mal jährlich): a) Tariflohn, b) Teuerungszulage, c) regelmäßige Dienstalterszulage, d) EDR gemäß interkonföderiertes Protokoll vom 31.7.1992).

Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer (in diesem Fall versteht sich dieser Beitrag als zusätzlicher Beitrag zur ordentlichen Beitragszahlung).

GAKV AUTOVERLEIH - HANDWERK

(Sektor Transport) - Nr. 00428

CCNL per i dipendenti delle imprese artigiane di noleggio autobus con conducente e le relative attività correlate - 17.06.2019 sottoscritto da CNA Fita, Confartigianato Autobus Operator, SNA - Casartigiani, Claal e FILT-CGIL, FIT-CISL e UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Parteien kommen überein, dass ein monatlicher Arbeitgeberbeitrag von 0,60 Euro abzgl. des Solidaritätsbeitrags über 12 Monatsgehälter pro Jahr für jeden unbefristet eingestellten Arbeitnehmer inkl. Auszubildende festgelegt wird. Die Auszahlung dieses Betrags wird entsprechend den Bedingungen der zukünftigen Vereinbarungen erfolgen.

GAKV FAHRSCHULEN

(Sektor Transport) - Nr. 00169

Contratto Collettivo Nazionale di Lavoro per il personale dipendente dalle aziende esercenti l'attività di autoscuole, di studio di consulenza automobilistica, nonché di scuola nautica e agenzia nautica- 03.07.2013 sottoscritto da Confetra e la FILT-CGIL, la FIT-CISL e la UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

Für die Angestellten der Fahrschulen ist die Zuweisung der anreifenden Abfertigung vertraglich nicht vorgesehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100% Abfertigung	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%;	1%	1,5%	
	80%; 90%; 100% ⁴			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Monatslohns zusammengesetzt aus Mindesttariflohn, ehemalige Teuerungszulage, Dienstalterszulage, sog. „Superminimi“, Dienstzulage für mittlere Führungskräfte.

3. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00153

CCNL trasporto, spedizione e logistica- 11.2.1999 sottoscritto dalle Organizzazioni nazionali di categoria della Confartigianato, Associazioni di mestiere della CN, CONFARTIGIANATO, CNA, CASA, CLAAI, Federazioni di categoria della CGIL, CISL e UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV AUTOTRANSPORTS, SPEDITIONEN UND LOGISTIK DER PROVINZ TRIENT - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00405

Accordo provinciale di settore - 2.4.2021 sottoscritto da Associazione Artigiani e Piccole Imprese della Provincia di Trento, FIT CGIL, FIT CISL, UILTRASPORTI. CCNL trasporto, spedizione e logistica - 11.2.1999 sottoscritto dalle Organizzazioni nazionali di categoria della Confartigianato, Associazioni di mestiere della CN, CONFARTIGIANATO, CNA, CASA, CLAAI, Federazioni di categoria della CGIL, CISL e UIL

Il presente accordo si applica a tutte le imprese artigiane ed alle imprese associate all'Associazione Artigiani Trentino che applicano la specifica "Sezione Artigiana Autotrasporto Merci" del vigente CCNL Logistica, Trasporto Merci e Spedizione.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK GENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Genossenschaften) - Nr. 00154

CCNL trasporto, spedizione e logistica - 01.03.2006 sottoscritto AITI, ASSOESPRESSI, ASSOLOGISTICA, FEDESPEDI, FEDIT, FISI assistite dalla CONFETRA, AITE, ASSTRI, ECOTRAS, CLAAI, FAI, FEDERLOGISTICA, FEDERTRASLOCHI, FIAP/L, UNITAI assistite dalla CONFTRASPORTO, ANITA, ANCST-LEGACOOOP, CONFARTIGIANATO TRASPORTI, FEDERLAVORO e SERVIZI-CONF COOPERATIVE, FIAP/M, FITA-CNA, PRODUZIONE e SERV.LAV.-AGCI, SNA-CASARTIGIANI e FILT-CGIL, FIT-CISL, UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1% (14% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Dienstalterszulage, „Superminimi“, eventuelles drittes Element (in Bezug auf den GAKV Warentransport) für Angestellte mit Dienstjahren bis zum 30. September 1981, eventuelle Mensazulage dort, wo diese vorhanden sind, Dienstzulage für mittlere Führungskräfte.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung laut Punkt 2. wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00155

CCNL trasporto, spedizione e logistica - 01/08/2013 sottoscritto da AITI, ASSOESPRESSI, ASSOLOGISTICA, FEDESPEDI, FEDIT, FISI, CONFETRA, AITE, FAI, FEDERTRASLOCHI, FEDERLOGISTICA, FIAP/L, UNITAI, CONFTRASPORTO, AGCI Servizi, ANITA, CLAAI, CONFARTIGIANATO TRASPORTI, FEDERLAVORO E SERVIZI, CONFCOOPERATIVE, SNA-CASARTIGIANI, FITA-CNA, LEGACOOOP SERVIZI, Trasportounito - FIAP, ASSOTIR e FILT-CGIL, FIT-CISL, ULTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
<i>Nicht beim Fasc eingeschriebene Arbeitnehmer</i>				Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
+ Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	
+ Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1% (14% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	
<i>Beim Fasc eingeschriebene Arbeitnehmer</i>				
+ Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	4	4	
+ Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1% (14% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	4	4	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Dienstalterszulage, „Superminimi“, eventuelles drittes Element (in Bezug auf den GAKV Warentransport) für Angestellte mit Dienstjahren bis zum 30. September 1981, eventuelle Mensazulage dort, wo diese vorhanden sind, Dienstzulage für mittlere Führungskräfte.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung laut Punkt 2. wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Obwohl vertraglich keinerlei Beitragszahlung vorgesehen ist, können die beim Fasc eingeschriebenen Arbeitnehmer eine Beitragszahlung zu ihren Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem sie zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählen: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV SEILBAHNANLAGEN

(Sektor Transport) - Nr. 00023

CCNL per gli addetti agli impianti di trasporto a fune - 15.04.2019 sottoscritto da ANEF, FILT-CGIL, FIT-CISL, UIL-TRASPORTI, SAVT

Alle Beschäftigten, die mindestens drei Monate gearbeitet haben, können dem Rentenfonds beitreten. Zu den drei Monaten zählen alle Arbeitsperioden im selben Unternehmen, diese können sowohl aktuell als auch zukünftig bestehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ^{2;4}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ mit weniger als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31/12/1995	2,28% (33% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	
+ mit mehr als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31/12/1995	1,73% (25% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Vertragliches Welfare in Höhe von 100,00 Euro pro Jahr ab dem 01.01.2020. Saisonbeschäftigten steht der Beitrag proportional in Bezug auf die Dauer ihres Arbeitsvertrages zu. Bei Einzahlung in einen kollektivvertraglichen Zusatzrentenfonds steigt der Beitrag um zusätzliche 10 €.

GAKV SEELEUTE

(Sektor Transport) - Nr. 00406

CCNL Marittimi - Aliscafè e natanti veloci. - 16.10.2021 CONFITARMA, ASSORIMORCHIATORI, FEDERIMORCHIATORI e FILT-CGIL, FIT-CISL, UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28% (33% Abfertigung)	1%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV LEICHENBESTATTUNG UND -ÜBERFÜHRUNG

(Sektor Transport) - Nr. 00199

CCNL per il personale dipendente da imprese esercenti attività di pompe funebri e trasporti funebri - 07.07.2017
FENIOF, FILT-CGIL, FIT-CISL, UIL-TRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%;	0,55%	1,55%	
	80%; 90%; 100% ⁴			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

VERSCHIEDENE

GAKV FÜHRUNGSKRÄFTE - INDUSTRIE

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00223

CCNL per i dirigenti di aziende industriali - 13.11.2024 sottoscritto da Confindustria, FEDERMANAGER

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ^{2;3;4;5}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100% Abfertigung	2%	6%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993 - Führungskraft, die am 29.04.1993 bei keiner Zusatzrentenform eingeschrieben war	4% (57,89% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	2%	6%	
- Führungskraft, die am 29.04.1993 bei einer Zusatzrentenform eingeschrieben war	3% (42,43% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt als Prozentsatz der effektiven Gesamtbruttoentlohnung der jeweiligen Führungskraft im Dienst und anzuwenden bis zu einer maximalen Entlohnung von 200.000 Euro pro Jahr, der nicht weniger als 4.800 Euro betragen kann.

3. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der globalen Bruttoentlohnung wählt: 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Unter Beibehaltung der gesamten Obergrenze von 8% der gesamten Bruttoentlohnung, die jede Führungskraft im Dienst tatsächlich erhält, kann der Betrieb mit der Führungskraft vereinbaren, die Hälfte des Beitrags zulasten der Führungskraft zu übernehmen. Mindestens 1% des Beitrags bleibt somit zulasten der Führungskraft.

5. Zu Lasten des Betriebs, mindestens weitere 2% der tatsächlich von jeder sich im Dienst befindlichen Führungskraft erhaltenen Gesamtbruttoentlohnung, anzuwenden bis 200.000 Euro pro Jahr, zusätzlich zum Beitrag nach Punkt 2 (Punkt 1a des Kollektivvertrags).

LAKV BEGLEITMASSNAHMEN VERBESSERUNG BESCHÄFTIGUNGSQUOTE IM TRENTINO - SOZIALGEMEINNÜTZIGE ARBEITEN

(Sektor Genossenschaften) - Nr. 00288

Intesa collettiva provinciale per i lavoratori occupati nelle iniziative di utilità collettiva denominate "interventi di accompagnamento all'occupabilità (ex lavori socialmente utili)" - 17.05.2011

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die bei allgemeinnützlichen Maßnahmen, sog. "begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit" beschäftigt sind (ehem. sozialnützliche Tätigkeiten).

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	7,4%	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	7,4%	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Globalanweisung (unter Globalanweisung versteht man die Entlohnung einschließlich der Pauschalierungen folgender Elemente: Ferien, nationale Feiertage und Feiertage während der Woche, 13. und 14. Monatsgehalt, Abfertigung).

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV MASSNAHMEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGE UND -AUFWERTUNG TRENTINO (SOG. PROGETTONE)

(Sektor Genossenschaften) - Nr. 00060

Intesa sul trattamento economico e normativo dei lavoratori occupati nelle cooperative convenzionate per gli interventi provinciali per il ripristino e la valorizzazione ambientale - 18.05.2016 sottoscritta tra Federazione Trentina della Cooperazione, Consorzi di secondo grado delle Cooperative di produzione e lavoro e sociali, CGIL, FLAI-CGIL CISL, FAI-CISL, UIL e UILA-UIL

Alle Beschäftigten der vertragsgebundenen Kooperationen für die provinziellen Maßnahmen zur Landschaftspflege und -Aufwertung können dem Rentenfonds beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV POSTDIENSTE

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00302

CCNL per le imprese private e operanti nel settore della distribuzione, recapito e servizi postali - 08.02.2011 sottoscritto da CNA, SLC-CGIL, SLP-CISL, UIL-POST, UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag nach Beendigung der Probezeit und einem Dienstalter von mindestens drei Monaten beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,1%	1,1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,1%	1,1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Teuerungszulage zum 31/12/2006 berechnet auf 14 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Teuerungszulage zum 31/12/2006: 1,1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV BETRIEBE, DIE AUSGESCHRIEBENE POSTDIENSTE AUSFÜHREN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00215

CCNL per il personale dipendente da imprese esercenti servizi postali in appalto - 15.06.2012 sottoscritto da FISE-ASSOPOSTE, SLC-CGIL, UIL-POSTE e UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer nach Beendigung der Probezeit und einem Dienstalter von mindestens drei Monaten beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Teuerungszulage zum 31/12/2006 berechnet auf 14 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Teuerungszulage zum 31/12/2006: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV SISTEMA ACLI

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00192

CCNL Sistema ACLI - 08.06.2007 sottoscritto da COSIS ACLI, FISAPA, FISTEL-CISL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

Für die Angestellten des Sistema ACLI ist vertraglich weder die Einzahlung der Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers noch die Zuweisung der anreifenden Abfertigung vorgesehen. Folglich können die Arbeitnehmer durch die alleinige Zuweisung der Abfertigung beitreten und zusätzlich einen eigenen Beitrag über den Arbeitgeber einzahlen, so wie es der Rentenfonds Laborfonds vorsieht.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100% Abfertigung	-	-	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100% ³	-	-	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

3. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

Informationsblatt

(am 31. März 2025 bei der COVIP hinterlegt)

Teil II - „Ergänzende Informationen“

Laborfonds haftet für die Vollständigkeit und den Wahrheitsgehalt der in diesem Informationsblatt enthaltenen Daten und Angaben.

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich

Übersicht „Anlagemöglichkeiten“ (in Kraft seit 31. März 2025)

Was wird investiert

Wenn Sie ein Mitglied des Privatsektors sind, investiert Laborfonds Ihre anreifendes TFR (Abfindung bei Beendigung eines abhängigen Arbeitsverhältnisses) vollständig (oder einen Teil davon, sofern von den Gründungsquellen vorgesehen), die Beiträge, die Sie abführen möchten und die, die von Ihrem Arbeitgeber abgeführt werden.

Wenn Sie ein Mitglied des öffentlichen Sektors sind, investiert Laborfonds außer den von den Kollektivverträgen vorgesehenen anreifenden TFR-Anteile die Beiträge, die Sie abführen möchten und die, die Ihr Arbeitgeber abführt. In den Kollektivverträgen kann festgelegt werden, dass die für die Zusatzvorsorge bestimmten TFR-Anteile nicht vollständig an den Fonds abgeführt, sondern fiktiv bei der INPS – ehemalige INPDAP-Verwaltung rückgestellt werden. Die Übertragung dieser Summen an den Fonds erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Als Mitglied im Laborfonds haben Sie die Möglichkeit, einen Beitrag von Ihrem Arbeitgeber zu erhalten, wenn Sie Ihrerseits einen Beitrag an den Fonds abführen, der mindestens dem vom geltenden Kollektivvertrag vorgesehenen Beitrag entspricht. Halten Sie es für angemessen, den Betrag Ihrer Zusatzrente zu erhöhen, können Sie zusätzlich zum Mindestbeitrag **weitere Beiträge** einzahlen.



Die Mindestbeiträge sind in der **Übersicht ‘Die Zielgruppen und die Beiträge’ (Teil I „Wesentliche Informationen für Mitglieder“)** aufgeführt.

Wo und wie wird investiert

Die in die gewählte Investitionslinie einbezahlten Beträge werden, abzüglich der zum Zeitpunkt der Einzahlung einbehaltenen Gebühren, aufgrund der für jede Investitionslinie des Fonds festgelegten **Anlagepolitik** investiert.

Die Anlagen erzeugen im Laufe der Zeit **eine variable Rendite**, die von den Entwicklungen der Märkte und den Entscheidungen der Vermögensverwaltung abhängt.

Laborfonds überträgt die Vermögensverwaltung spezialisierten, professionellen Vermittlern (beauftragte Vermögensverwalter), die anhand eines, den Regeln der gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verfahrens ausgewählt werden. Die Vermögensverwalter sind verpflichtet, auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat des Fonds beschlossenen Anlagepolitik zu handeln.

Die vom Fonds verwalteten finanziellen Mittel werden bei einer ‚Depotbank‘ hinterlegt. Diese fungiert als Verwahrer und kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit der Vermögensverwaltung.

Nur in Bezug auf die Ausgewogene Investitionslinie sind vorstehende Ausführungen als vorherrschend zu verstehen, da Laborfonds direkt in Anteile geschlossener Anlagefonds investiert.

Renditen und Anlagerisiken

Die Veranlagung der Beträge unterliegt **finanziellen Risiken**. Der Begriff ‘Risiko’ meint hier die möglichen Schwankungen der Rendite aus der Anlage innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

Fehlt eine Garantie, übernehmen Sie das mit der Anlage der Beiträge verbundene Risiken in vollem Umfang. Ist eine Garantie vorhanden, ist das gleiche Risiko angesichts der für die Garantie anfallenden Kosten begrenzt.

Die Rendite, die Sie sich von der Anlage erwarten können, hängt eng mit dem Risikoprofil zusammen, den Sie einzugehen bereit sind, und der Dauer der Mitgliedschaft. Wählen Sie eine Anlage in Aktien, dürfen Sie sich langfristig potentiell hohe Renditen erwarten, jedoch auch umfangreiche Schwankungen des Anlagewerts in den einzelnen Jahren.

Wählen Sie hingegen eine Anlage in Anleihen, dürfen Sie sich in den einzelnen Jahren begrenzte Schwankungen erwarten, jedoch langfristig auch geringere Renditen.

Berücksichtigen Sie jedoch, dass auch die vorsichtigsten Investitionslinien keine risikofreie Anlage gewährleisten.

Risikoreichere Investitionslinien können für jüngere Anleger eine interessante Chance darstellen, während sie jenen Personen nicht empfohlen werden, die kurz vor dem Renteneintritt stehen.

Die Auswahl der Investitionslinie

Laborfonds bietet Ihnen die Möglichkeit unter **4 Investitionslinien** zu wählen, deren Eigenschaften nachstehend beschrieben werden.

Berücksichtigen Sie bei der Auswahl der Investitionslinie, in die Sie einzahlen möchten, die **Höhe des Risikos**, das Sie bereit sind, einzugehen. Ziehen Sie bei Ihrer Risikobereitschaft auch andere Faktoren in Betracht, wie:

- ✓ den **Zeithorizont** bis zu Ihrem Renteneintritt;
- ✓ Ihr **Vermögen**, wie es angelegt wird, und was Sie sich vernünftigerweise bei Rentenanstritt erwarten dürfen;
- ✓ das **bezogene Einkommen**, das Sie sich in Zukunft erwarten und dessen Veränderlichkeit.

Berücksichtigen Sie bei der Auswahl der Anlage auch die **Kosten**: für die Investitionslinien fallen in der Tat unterschiedliche Verwaltungsgebühren an.

Im Laufe Ihrer Mitgliedschaft können Sie zu einer anderen Investitionslinie wechseln (**Neuzuweisung** oder „**Switch**“). Zwischen jeder Neuzuweisung muss jedoch ein Zeitraum von mindestens **12 Monaten** liegen. Es ist nicht erforderlich, den Ablauf dieser Frist abzuwarten, wenn man infolge der stillschweigenden Einzahlung des TFR gemäß geltenden Vorschriften oder infolge der Einzahlung der vertraglichen Beiträge gemäß Artikel 1 Absatz 171, Satz zwei des Gesetzes Nr. 205/2017 in die Garantierte Investitionslinie des Zusatzrentenfonds eingetreten ist.

Die Neuzuweisung ist in dem Fall sinnvoll, in dem sich die Bedingungen ändern, die Sie zu Ihrer ursprünglichen Auswahl veranlasst haben. Es ist wichtig, die Wahl der Investitionslinie im Laufe der Zeit zu prüfen.

Glossar der verwendeten Fachbegriffe oder fremdsprachlichen Begriffe

Nachstehend erhalten Sie ein kurzes Glossar der Fachbegriffe oder fremdsprachlichen Begriffe, die es Ihnen ermöglichen deren Bedeutung besser zu verstehen.

Aktie: Repräsentativer Titel der Kapitalanteile der Gesellschaft, der die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft misst. Alle Aktien haben den gleichen Nennwert; die Multiplikation des Nennwerts einer jeden Aktie mit der Gesamtzahl, der sich in Umlauf befindlichen Aktien, ergibt die Höhe des Grundkapitals; demzufolge stellt jede Aktie einen Bruchteil des Grundkapitals dar, der für alle Aktien gleich ist.

Alternative Investmentfonds (sog. AIF): Investmentfonds, die unter die Anwendung der EU-Richtlinie 2011/16 fallen und sich von den sog. „traditionellen“ Produkten unterscheiden, da es eine größere Auswahl an Anlageninstrumenten als bei den anderen Investmentfonds gibt. Diese Finanzinstrumente werden normalerweise verwendet, um die Diversifizierung und Rentabilität des Portfolios zu erhöhen.

Anlageklassen: Anlagearten (Aktien, Anleihen, Liquidität usw.), denen diverse Risiko- und Renditeniveaus entsprechen. Die Diversifizierung des Portfolios zwischen den diversen Anlageklassen (*asset class*) ist das Ergebnis des *Asset Allocation* – Verfahrens.

Anleihe: Forderungspapier, das für ein vom Staat oder einer Gesellschaft (in diesem Fall handelt es sich um sog. „Corporate-Anleihen“) bewilligtes Darlehen steht. Der Inhaber der Anleihe ist der Gläubiger und hat außer auf die Rückerstattung des Kapitals Anspruch auf eine Vergütung für das angelegte Kapital, die – je nach Art der Anleihe – wie folgt aussehen kann: a) fester Zinssatz: Zahlung von Festzinskupons (z. B. BTP) in im Voraus festgelegten Zeitabständen; b) variabler Zinssatz: Zahlung von Kupons mit variablem Zinssatz, die an Parametern indexiert sind (z. B. mittelfristige Schatzanweisungen (CCT), in im Voraus festgelegten Zeitabständen; c) **Zero-Kupon**: die Vergütung des Anlegers besteht nicht aus der Zahlung periodischer Kupons, sondern aus der Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und dem Rückerstattungspreis (z. B. BOT, CTZ). Die Anleihen können auf den Finanzmärkten notiert sein (oder auch nicht).

Anteilswert: Preis eines einzigen Anteils der Investitionslinie, der durch den Wert des für die Leistungen bestimmten Nettovermögens (ANDP) erzielt und durch die Gesamtzahl der Anteile der Investitionslinie dividiert wird.

Asset Allocation: Die *Asset Allocation* ist der Entscheidungsprozess bezüglich der Aufteilung der Anlagen unter den diversen Kategorien von Finanzanlagen (Aktien, Anleihen, Liquidität). Ziel der Entscheidungen der strategischen *Asset Allocation* ist die Optimierung des Rendite-/Risikoverhältnisses unter Berücksichtigung des Zeithorizonts und den Erwartungen des Anlegers. Die Entscheidungen der taktischen *Asset Allocation* bestehen aus der Möglichkeit, die langfristig angelegten strategischen Entscheidungen „vorübergehend“ zu ändern, um die vom Markt mittel- und kurzfristig gebotenen Chancen zu nutzen.

Benchmark: Der *Benchmark* ist ein Index (oder eine Zusammensetzung aus Markt-Indizes), der die Entwicklung des Marktes (oder der Märkte) zusammenfasst, auf dem/denen der Fonds investiert. Es handelt sich daher um einen von Dritten berechneten Referenzwert, der die Ermittlung des Risikoprofils und den Vergleich mit der Entwicklung der eigenen Anlage ermöglicht. Beim Vergleich ist jedoch zu beachten, dass der *Benchmark* keine Steuerabzüge berücksichtigt, die hingegen an den Anlagerenditen vorgenommen werden und daher den Anteilswert verringern. Im Falle wesentlicher Änderungen eines Referenzindex oder wenn dieser nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, werden die entsprechenden Analysen, die in den internen Verfahren des Fonds vorgesehen sind, umgehend eingeleitet.

Derivat: Derivate heißen so, weil ihr Wert von der Entwicklung des Werts eines Produkts/Wertpapiers bzw. von einem in Zukunft objektiv wahrnehmbaren Ereignis abgeleitet wird. Das Produkt/Wertpapier bzw. das Ereignis, die unterschiedlicher Art sein können, stellen den "zugrunde liegenden Basiswert" des Derivats dar. Der Fonds kann im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften mit Finanzinstrumenten zur Risikoabsicherung und/oder Effizienz der Vermögensverwaltung Geschäfte mit Derivaten tätigen.

Diversifizierung: Art der Vermögensverwaltung zur Minderung des Gesamtrisikos des Portfolios infolge der Konzentration der Anlagen in Finanzinstrumente desselben Typs/Industriebereiche/Emittenten/geographischen Gebiets usw. Sie kann auch indirekt durch Anlagen in Anteile/Aktien von OGAW erfolgen.

Duration: Dabei handelt es sich um eine Maßangabe für die finanzielle Laufzeit eines Wertpapiers (normalerweise Anleihen), d. h. seiner Restlaufzeit, die mit den Kupons gewichtet wird, die das Wertpapier in Zukunft zahlt; sie wird in Jahren und Tagen ausgedrückt. Die Duration eines Portfolios entspricht dem gewichteten Mittelwert der *Duration* der einzelnen Wertpapiere, aus dem es sich zusammensetzt. Der Index verringert sich mit nahender Fälligkeit des Wertpapiers, während er steigt, wenn die Zahlungshäufigkeit der Kupons sinkt.

ETF (Exchange Traded Fund): Indexfonds, die die Performance der wichtigsten Marktindizes nachbilden. Die Anzahl der Aktien jeder einzelnen im Fonds vorhandenen Gesellschaft spiegelt exakt den Prozentsatz des Wertpapierbestands bezüglich des Index wider, auf dem der Fonds basiert. Im Unterschied zu Anlagefonds sind sie notiert.

Expected Shortfall: Dabei handelt es sich um eine Risikokennzahl, die den erwarteten Verlust in einem negativen Szenario misst (sie berücksichtigt in der Tat die linke Flanke der Gauß-Verteilung der Portfolio-Renditen und wird daher auch als „bedingter VaR“ bezeichnet).

Geregelte Märkte: unter geregelten Märkten versteht man neben den Märkten, die im von Art. 47 vorgesehenen Verzeichnis der EG-Richtlinie 2004/39 des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 21. April 2004 eingetragen sind, auch jene Märkte – die in der vom Vorstand der Assogestioni genehmigten und auf der Webseite des Verbandes veröffentlichten Liste aufgeführt wurden – der Länder, auf die für jede Investitionslinie des Fonds festgelegte Anlagepolitik ausgerichtet ist.

High Water Mark: Ein Prinzip, demzufolge dem Vermögensverwalter nur dann eine Performance-Provision bezahlt wird, wenn eventuelle Verluste des Vorjahres durch die Gewinne des Folgejahres ausgeglichen wurden. Hat eine Investitionslinie zum Beispiel den Wert 100

erreicht und der Wert sinkt daraufhin, erhält der Vermögensverwalter solange keine Provision bis das Portfolio wieder den Wert 100 überschritten hat.

Index: Der Index ist eine Größe, die als gewichteter Mittelwert der Kursschwankungen eines Wertpapierbestandes berechnet wird und es ermöglicht die Entwicklung des Marktes im Referenzzeitraum zu bewerten. Die Börsenindizes, die die Entwicklung der Börsenkurse in Kurzform ausdrücken (z. B. Mib30, Dow Jones usw.) werden als *Benchmark* für die Bewertung der Renditen der Finanzverwaltung verwendet.

Investment Grade: Ein Begriff, der von bestimmten *Rating*-Agenturen, wie z. B. Moody's, Standard & Poor's, Fitch zur Bewertung des Bonitätsgrads der Emittenten von Anleihen für hochwertige Anleihen verwendet wird, die ein *Rating* von mindestens BBB- oder Baa3 oder gleichwertige *Ratings* erhalten haben.

Notierte Wertpapiere: Wertpapiere, die auf (wie oben definierten) geregelten Märkten notiert werden; mit zu notierenden Wertpapieren sind die Wertpapiere gemeint, die die Zulassung zum Handel auf den geregelten Märkten erhalten haben und auf die erste Notierung warten.

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der die Industrieländer und die wichtigsten Entwicklungsländer angehören. Eine aktuelle Liste der Mitgliedsstaaten der Organisation finden Sie auf der Website www.oecd.org.

OGAW: OGAW sind Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, d. h. Finanzinstrumente, die die Beträge mehrerer Sparer einholen und wie ein einziges Vermögen gemeinsam anlegen. Unter diese Kategorie fallen die Anlagefonds und die SICAV – Investmentgesellschaften mit variablem Kapital.

Performance: Steht für das (positive oder negative) Ergebnis einer Finanzanlage innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Außerdem ist von „*Overperformance*“ die Rede, wenn eine positive Differenz zwischen der Rendite einer Anlage und dem Referenzindex erzielt wird; ist die Differenz negativ, spricht man von „*Underperformance*“.

Rating: Bewertung der Qualität und Zuverlässigkeit einer Gesellschaft oder der von ihr emittierten Schuldverschreibungen auf der Grundlage der finanziellen Solidität der Gesellschaft und ihren Perspektiven. Die Bewertung erfolgt durch spezialisierte Agenturen und kann Hinweise auf den Risikograd einer Anleihe liefern. Die Bewertung erfolgt anhand von Standardkennzahlen.

VaR (Value at Risk): Dabei handelt es sich um eine statistische Kennzahl des Marktrisikos, d. h. eine Kennzahl, die das Risiko anhand einer Wahrscheinlichkeitsverteilung der potentiellen Gewinne und Verluste zusammenfasst. Diese Kennzahl ist für die Analyse des Portfoliorisikos besonders hilfreich, da sie den Zusammenhang zwischen den diversen Finanzinstrumenten und der Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, dass bestimmte Renditeszenarien eintreten. Der VaR wird als Kennzahl des „potentiellen“ (d. h. nicht sicheren) maximalen Verlustes bezeichnet, den ein Portfolio mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in einem bestimmten Zeithorizont erleiden kann.

Volatilität: Kennzahl für das Marktrisiko einer bestimmten Anlage. Je höher die Volatilität eines Finanzinstruments, desto höher sind die Chancen auf hohe Gewinne, aber auch das Verlustrisiko.

Wo Sie weitere Informationen finden

Außerdem könnten Sie folgende Dokumente interessieren:

- das **Dokument über die Anlagepolitik**;
- die **Bilanz** (und dazugehörigen Berichte);
- **weitere Dokumente**, deren Erstellung von den Vorschriften vorgesehen ist.



Alle diese Dokumente stehen im **öffentlichen Bereich** der Website (www.laborfonds.it) zur Verfügung.

Auf der Website der COVIP (www.covip.it) ist außerdem der **Einführende Leitfaden für die Zusatzvorsorge** verfügbar.

Die Investitionslinien. Eigenschaften

Garantierte Investitionslinie

- **Kategorie der Investitionslinie:** Garantiert.
- **Ziel der Vermögensverwaltung:** Die Vermögensverwaltung ist darauf ausgerichtet, in einem mehrjährigen und kurzfristigen Zeitraum eine Rendite zu erzielen, die mit der Neubewertungsrate des TFR vergleichbar ist. Die Kapitalgarantie ermöglicht, die Bedürfnisse derjenigen zu befriedigen, die eine niedrige Risikobereitschaft aufweisen oder kurz vor dem Renteneintritt stehen.
- **Hinweis:** Die stillschweigend eingezahlten TFR-Beiträge werden dieser Investitionslinie zugeführt. Dieser Investitionslinie werden außerdem die zusätzlichen Beiträge für die Arbeitnehmer zugeführt, die dem Fonds durch bloße Einzahlung dieser Beiträge gemäß Artikel 1, Absatz 171, Satz zwei des Gesetzes vom 27. Dezember 2017, Nr. 205 (sog. Haushaltsgesetz 2018) beitreten, sofern sie nicht ausdrücklich eine Entscheidung treffen.
- **Garantie:** Die Investitionslinie garantiert die Rückerstattung von 100% des Wertes der eingezahlten Nettobeiträge. Diese Garantie greift bei Ablauf des Vertrags mit dem Vermögensverwalter (31/08/2027) und in folgenden Fällen:
 - ✓ Ausübung des Rechts auf die Rentenleistung
 - ✓ Ablöse im Todesfall
 - ✓ Ablöse aufgrund von Dauerinvalidität, die zu einer Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als einem Drittel führt
 - ✓ Beendigung der Arbeitstätigkeit, die zu einer Erwerbslosigkeit von über 48 Monaten führt
 - ✓ Ablöse gemäß Art. 14, Abs. 5, Gv. D. Nr. 252/2005
 - ✓ Vorschuss ausschließlich für Ausgaben im Gesundheitsbereich in der gesetzlich vorgesehenen Höhe.



WICHTIGER HINWEIS: Sollten wirtschaftliche und finanzielle Veränderungen zu Änderungen der Vertragsbedingungen führen, verpflichtet sich Laborfonds, den betroffenen Mitgliedern die damit verbundenen Konsequenzen für die angereifte persönliche Rentenposition und die zukünftigen Beitragszahlungen mitzuteilen.

Wird bei Ablauf des bestehenden Abkommens ein neues Abkommen mit anderen als den aktuellen Bedingungen geschlossen, teilt der Laborfonds den betroffenen Mitgliedern die damit verbundenen Auswirkungen mit.

- **Zeithorizont:** kurz (etwa 5 Jahre zur Pensionierung)..
- **Anlagepolitik:**
 - Nachhaltigkeit: Die Investitionslinie wendet keine Anlagepolitik an, die ökologische oder soziale Eigenschaften fördert oder die nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat.



Konsultieren Sie den **Anhang „Dokument zur Nachhaltigkeit“**, um diese Aspekte weiter zu vertiefen.

- Vermögenspolitik: Das Kapital der Linie wird durch eine mäßig aktive Verwaltung und ein kontrolliertes Risiko, vorwiegend in Staats- und Unternehmensanleihen mit einem maximalen Aktienanteil von 15% investiert.
- Finanzinstrumente: Die Investition in Anleihen richtet sich an: Schuldverschreibungen und andere Aktivitäten die Anleihecharakter haben, Aktien die auf den geregelten Märkten, sei es bereits notiert, als noch zu notieren sind; Geldmarktinstrumente; die Verwendung von Derivaten zur Absicherung des Anlagerisikos ist vorgesehen; OGAW/ETF. Die Schuldverschreibungen, die Teil des zu verwaltenden Vermögens sind, benötigen zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Bewertung der Kreditwürdigkeit, die dem Mindestens- „Investment Grade“ entspricht, das von mindestens einer der *Rating-Agenturen* Standard & Poor's, Moody's oder Fitch vergeben wurde. Falls das Wertpapier nicht von mindestens einer der *Rating-Agenturen* bewertet wird, wird auf das Rating des Emittenten verwiesen (Kreditwürdigkeit).
Der Vermögensverwalter vermeidet eine automatische und mechanistische Verwendung des Ratings, wie z. B. die Veräußerung eines Wertpapiers, allein aufgrund der Herabstufung seines Ratings oder die Verhinderung seines Kaufs, allein aufgrund des Urteils der *Rating-Agenturen* – zu diesem Zweck verwendet der Vermögensverwalter Analysen, die mit Hilfe eigener Modelle durchgeführt werden. Schuldtitel mit einer Kreditwürdigkeit unterhalb des „Investment Grade“ oder ohne Rating (einschließlich auf diese Anlageklasse spezialisierter OGAW) sind bis zu einer Obergrenze von 5 % des Marktwerts des Vermögens zulässig - diese Grenze umfasst auch Wertpapiere, deren Kreditwürdigkeit nach dem Kauf unter die Grenze des „Investment Grade“ fällt. Im Falle einer Überschreitung der oben genannten Grenzen, teilt der Vermögensverwalter dem Fonds diese Überschreitung mit und informiert den Fonds gemäß den Bestimmungen des COVIP-Rundschreibens Nr. 5089 vom 22. Juli 2013 und des Artikels 6, Absatz 5-quinquies des Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 auf der Grundlage seiner eigenen Bewertungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten, über die Schritte, die er in dieser Hinsicht zu unternehmen gedenkt.
- Kategorien der emittierenden Gesellschaften und Industriebereiche: öffentliche und private Emittenten mit mittel-hohem Rating. Die Aktienanlagen betreffen keinen besonderen Sektor.
- Anlagegebiete: Die Investitionen in den Bereich der Schwellenländer sind residual und betragen maximal 5 % der Aktien- und Anleihekomponenten der Ressourcen, die den Vermögensverwalter anvertraut sind.
- Wechselkursrisiko: teilweise abgesichert.

Benchmark: Die Vermögensverwaltung entspricht den Typ „total return“ und hat als Ziel, über den Zeithorizont, der mit der Laufzeit des Verwaltungsabkommens zusammenfällt, unabhängig von der Marktentwicklung, eine jährliche Rendite zu erzielen, die dem Aufwertungssatz der Abfertigung (TFR) entspricht oder darüber liegt. Der Vermögensverwalter bewegt sich innerhalb eines Risikolimits (des so genannten „Risikobudgets“), das auf der „VaR95%1M“-Statistik (Value at Risk bei einem Konfidenzniveau von 95% über einen Zeithorizont von 1 Monat) basiert und innerhalb der Grenze von 2,5% gehalten werden muss.

Vorsichtig-Ethische Investitionslinie

- **Kategorie der Investitionslinie:** Mischfonds Anleihen.
- **Ziel der Vermögensverwaltung:** Die „Vorsichtig-Ethische Investitionslinie“ verfolgt das Ziel, das Vermögen durch eine Anlagepolitik zu vermehren, die Umwelt-, Sozial- und *Good-Governance*-Kriterien berücksichtigt (*Environmental, Social and Governance* – ESG). Die Investitionslinie eignet sich besonders für diejenigen, die eine niedrig bis mittlere Risikoneigung haben, seit einiger Zeit im Fonds eingeschrieben sind und Investitionen tätigen möchten, die besonderen Wert auf ethische und soziale Aspekte mit einer niedrigen Aktienkomponente legen.
- **Garantie:** keine.
- **Zeithorizont:** mittel (zwischen 5 und 10 Jahre zur Pensionierung).
- **Anlagepolitik:**
 - Nachhaltigkeit: Die Investitionslinie fördert ökologische und soziale Eigenschaften.



Konsultieren Sie den **Anhang „Dokument zur Nachhaltigkeit“**, um diese Aspekte weiter zu vertiefen.

- Verwaltungspolitik: Das Kapital der Linie wird durch einen aktiven Verwaltungsstil angelegt; die Verwaltung ist hauptsächlich auf Staatsanleihen des Euroraums und der Vereinigten Staaten ausgerichtet; für Unternehmensanleihen ist eine strukturelle Komponente von mindestens 20 % bis maximal 40 % des Portfolios und eine Aktienkomponente von höchstens 30 % des Portfolios vorgesehen, die sowohl im Euro-Währungsgebiet als auch weltweit investiert werden kann. Die Vorsichtig-Ethische Investitionslinie zeichnet sich gegenüber den anderen Linien des Fonds auch dadurch aus, dass sie ihren Schwerpunkt auf ethische, soziale und die Umwelt betreffende Kriterien legt (siehe Einhaltung der ESG-Kriterien – *Environmental, Social and Governance*).
- Finanzinstrumente: Schuldverschreibungen und sonstige Anleihen, ausschließlich auf geregelten Märkten notierte Aktien; sowohl zur Absicherung des Risikos, unter anderem des Währungsrisikos, als auch die effiziente

Vermögensverwaltung, unter anderem für den Währungsumtausch, ist die Anlage in Derivate vorgesehen; OICR/ETF.

- Kategorien der emittierenden Gesellschaften und Industriebereiche: Anleihen von öffentlichen und privaten Emittenten mit einem mittleren bis hohem *Rating*. Die Aktienanlagen beziehen sich auf keinen besonderen Sektor.
- Anlagegebiete: Euro- und US-amerikanische Schuldverschreibungen, globale Aktien, hauptsächlich im OECD-Raum.
- Wechselkursrisiko: teilweise Absicherung.
- **Benchmark**: 40 % ECPI Euro Ethical Government Bond
15 % ECPI US Governance Government Hedged Bond
25 % ECPI Euro Ethical Corporate Bond
10 % ECPI EMU Ethical Equity
10 % ECPI Global Ethical Equity

Ausgewogene Investitionslinie

- **Kategorie der Investitionslinie**: Ausgewogen.
- **Ziel der Vermögensverwaltung**: Aufwertung des angelegten Kapitals, um die Bedürfnisse derjenigen zu erfüllen, die kontinuierliche Ergebnisse in den einzelnen Geschäftsjahren bevorzugen und ein mäßiges Risiko akzeptieren.
- **Garantie**: keine.
- **Zeithorizont**: Mittel-/langfristig (zwischen 10 und 15 Jahre zur Pensionierung).
- **Anlagepolitik**:
 - Nachhaltigkeit: Die Investitionslinie wendet keine Anlagepolitik an, die ökologische oder soziale Eigenschaften fördert oder die nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.



Konsultieren Sie den **Anhang 'Dokument zur Nachhaltigkeit'**, um diese Aspekte weiter zu vertiefen.

- Verwaltungspolitik: Die Vermögensverwaltung basiert auf einem sog. „Core - Satellite“ - Modell, das eine Unterteilung in einen sog. „Core“-Anteil mit delegierter Verwaltung (durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Verwaltungsarten, d. h. aktiv und passiv) in Höhe von mindestens 90% des Vermögens und einen sog. „Satellite“-Anteil mit direkter Verwaltung und/oder der Verwendung sog. alternativer Finanzinstrumente, d.h. die durch die Unterzeichnung der vom GvD Nr. 252/2005, Art. 6, Absatz 1, Buchst. e. vorgesehenen Instrumenten erfolgt. Unter strategischem Gesichtspunkt wird das Vermögen des „Core“-Teils mit 66 % der Ausgewogenen Investitionslinie in Anleihen und mit den restlichen 24 % in Aktien angelegt (die maximale Anlage des „Core“-Anteils in Aktien beträgt 26 % des Vermögens der Investitionslinie). Der „Satellite“-Anteil des Vermögens der Ausgewogenen Investitionslinie wird in Anteile alternativer, geschlossener, bestimmten Anlegern vorbehaltene Anlagefonds („AIF“) innerhalb der von den maßgeblichen Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen und einer durch Beschluss festgesetzten strategischen Höhe von 10% investiert; im Einzelnen handelt es sich derzeit um den „Strategischen Fonds Trentino-Südtirol“ (Investitionslinie Trient und Investitionslinie Bozen), den „Quadrivio Green Energy Fund“, den „Fondo Housing Sociale Trentino“, den „Partners Group Direct Equity 2016 (EUR) S.C.A. SICAV – SIF“, die „Macquarie Super Core Infrastructure Fund SCSp“, die „APPIA II Global Infrastructure Portfolio SCSp“, die BNP Paribas European Infra Debt Fund S.A. SICAV-RAIF“, den „Fondo di Fondi Private Debt Italia“ den „Fondo di Fondi Private Equity Funds Italia“ (die beiden letztgenannten fallen unter das sog. „Projekt Realwirtschaft“), den Fonds „Euregio+ PMI“, „Capital Dynamics Clean Energy Europe SCSp“, „Tages Helios Net Zero“, „Muzinich Diversified Enterprises Credit II“ und schließlich „Tikehau Direct Lending VI“.
- Finanzinstrumente: Schuldverschreibungen und sonstige Anleihen weltweit; auf geregelten Märkten notierte Aktien weltweit; sowohl zur Absicherung des Risikos, unter anderem des Währungsrisikos, als auch für die effiziente Vermögensverwaltung ist die Anlage in Derivate vorgesehen; OGAW, einschließlich ETF, physische ETF und geschlossene Anlagefonds.
- Kategorien der emittierenden Gesellschaften und Industriebereiche: Anleihen von öffentlichen und privaten Emittenten mit einem mittlerem bis hohem *Rating* (vorwiegend *investment grade*). Die Aktienanlagen betreffen Gesellschaften mit hoher Kapitalisierung ohne Bezug auf einen besonderen Sektor.
- Anlagegebiete: weltweite Diversifizierung, überwiegend Anlagen im EURO- und OECD-Raum.
- Wechselkursrisiko: teilweise Absicherung.
- **Benchmark des „Core“-Anteils des Vermögens der Investitionslinie**:
 - 6,7 % Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index
 - 8,9 % Bloomberg Global Aggregate Corporate Index Euro Hedged
 - 13,3 % MSCI EMU Net TR Index
 - 11,1 % MSCI WORLD Ex EMU Net TR EUR Index
 - 2,2 % MSCI Emerging Markets Net TR Eur Index
 - 15,5 % Bloomberg Euro Aggregate Treasury Index
 - 25,6 % Bloomberg Global Aggregate Treasury Index EUR Hedged
 - 16,7 % JPM EMBI Global Diversified Index EUR Hedged
- **Renditekennzahl des „Satellite“-Anteils des Vermögens der Investitionslinie**:

Da die Entwicklung der Anlagen in AIF nicht direkt mit einem Benchmark verglichen wird, wird sie an einem langfristigen Renditeziel im Bereich von 5% gemessen.

Dynamische Investitionslinie

- **Kategorie der Investitionslinie:** Aktienfonds.
- **Ziel der Vermögensverwaltung:** Die Investitionslinie hat zum Ziel, das Vermögen durch die diversifizierte, weltweite Streuung auf globaler Ebene zu erhöhen, wobei die Anlage in Aktien überwiegt (mit einem Prozentsatz von mindestens 50 %) und potentiell ein höheres Risiko eingegangen wird. Die Investitionslinie eignet sich normalerweise für diejenigen, die angesichts einer langen Mitgliedschaft im Fonds eine mittlere bis hohe Risikobereitschaft aufweisen.
- **Garantie:** keine.
- **Zeithorizont:** Langfristig (mehr als 15 Jahre zur Pensionierung). Die Risiko- und Renditebewertungen der Investitionslinie gehen jedoch von einem Anlagezeitraum von mindestens 10 Jahren aus.
- **Anlagepolitik:**
 - Nachhaltigkeit: Die Investitionslinie wendet keine Anlagepolitik an, die ökologische oder soziale Eigenschaften fördert oder die nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.



Konsultieren Sie den **Anhang „Dokument zur Nachhaltigkeit“**, um diese Aspekte weiter zu vertiefen.

- Verwaltungspolitik: Die Struktur des Portfolios, das aktiv verwaltet wird, sieht eine Anlage in Aktien weltweit von maximal 70 % des Vermögens vor und der restliche Teil wird in Anleihen weltweit investiert.
- Finanzinstrumente: Schuldverschreibungen und sonstige Anleihen weltweit; auf geregelten Märkten notierte Aktien weltweit; sowohl zur Absicherung des Risikos, unter anderem des Währungsrisikos, als auch für die effiziente Vermögensverwaltung ist die Anlage in Derivate vorgesehen; OGAW, einschließlich ETF und physische ETF.
- Kategorien der emittierenden Gesellschaften und Industriebereiche: Anleihen von öffentlichen und privaten Emittenten mit einem mittlerem bis hohem *Rating* (vorwiegend investment grade). Die Aktienanlagen betreffen Gesellschaften mit hoher Kapitalisierung ohne Bezug auf einen besonderen Sektor.
- Anlagegebiete: weltweite Diversifizierung, überwiegend Anlagen im EURO- und OECD-Raum.
- Wechselkursrisiko: teilweise Absicherung.
- **Benchmark:** 11 % Bloomberg Global Aggregate Treasury Index EUR Hedged
11 % Bloomberg Euro Aggregate Treasury Index
9 % Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index
9 % JPM EMBI Global Diversified Index EUR Hedged
35 % MSCI EMU Net TR Index
20 % MSCI WORLD Ex EMU Net TR EUR Index
5 % MSCI Emerging Markets Net TR Eur Index

Die Investitionslinien. Entwicklung in der Vergangenheit

Garantierte Investitionslinie

Datum des Inkrafttretens der Investitionslinie	31.01.2008
Nettovermögen zum 31.12.2024 (in Euro):	403.309.235,12
Vermögensverwalter:	Amundi SGR S.p.A.

Informationen über die Vermögensverwaltung

Ab 1. September 2022 weist die *Asset Allocation* der Investitionslinie folgende Merkmale auf:

- maximal 15% des Vermögens wird in Aktien angelegt, die auf geregelten Märkten notiert sind;
- der restliche Teil wird in Schuldverschreibungen von öffentlichen und privaten Emittenten und Liquidität investiert.

Der Euro ist, sowohl für die Anleihe- als auch die Aktienkomponente, die wichtigste Referenzwährung. Anlagen in Finanzinstrumenten, die auf andere Währungen als den Euro lauten, sind nicht ausgeschlossen, wobei das gesamte Währungsrisiko nach Abzug der Absicherung durch Derivate, 15% der, den Vermögensverwaltern anvertrauten Mittel, nicht überschreiten darf. Das Anlagerisikomanagement erfolgt in Übereinstimmung mit der Fondsorganisation. Diese sieht vor, dass die Vermögensverwaltung professionellen Vermittlern übertragen wird und der Fonds diesen gegenüber eine Kontrollfunktion ausübt.

Der beauftragte Vermögensverwalter nimmt gegenüber dem *Benchmark* eine mäßig aktive Anlagepolitik vor, mit kontrolliertem Risiko. Das Mandat hat keinen *Benchmark*, der sich aus Marktindizes zusammensetzt, sondern das Ziel, über den Zeithorizont, der mit der Laufzeit des Verwaltungsabkommens zusammenfällt, unabhängig von der Marktentwicklung, eine jährliche Rendite zu erzielen, die dem Aufwertungssatz der Abfertigung (TFR) entspricht oder darüber liegt. Der Vermögensverwalter bewegt sich innerhalb eines Risikolimits (des so genannten „*Risikobudgets*“) das im entsprechenden Abkommen festgelegt ist.

Die Entscheidungen bezüglich der Vermögensverwaltung berücksichtigen die Anweisungen, die aus der Risikoüberwachung stammen. Der Vermögensverwalter überwacht das Risiko, indem er auf besondere quantitative Indikatoren achtet, die aufgrund der Merkmale des ihm übertragenen Auftrags gewählt wurden.

Der Fonds übernimmt seinerseits, auch anhand entsprechender Risikokennzahlen, eine Kontrollfunktion der Verwaltung ein (z. B. VaR, *Expected Shortfall*, Volatilität usw., die für verschiedene Zeithorizonte berechnet werden und deren historische Entwicklung in den letzten 12 Monate dargestellt wird), indem die Abweichungen zwischen den erzielten Ergebnissen und den Zielen und dem im Mandat vorgesehenen *Benchmark* geprüft werden.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wurden keine besonderen sozialen, ethischen und umweltbezogenen Aspekte berücksichtigt.

Die Angaben nachstehender Tabellen beziehen sich auf das Ende des Jahres 2024.

Tab. 1 - Veranlagung nach Art des Finanzinstruments

Anleihen (Schuldverschreibungen)		94,85 %	Aktien (Kapitalanlagen)	3,93 %	Liquidität ^(*)	1,22 %
Staatsanleihen	Corporate-Anleihen	29,86%	OGAW ^(*)	3,93 %		
64,99%						
Staatliche Emittenten						
64,99%						

^(*) Es handelt sich um OGAW, die von Gesellschaften eingerichtet/verwaltet werden, die der gleichen Gruppe angehören, wie der Vermögensverwalter der Investitionslinie.

Tab. 2 - Anlage nach geographischen Gebieten

Schuldverschreibungen	94,85%
Italien	35,87%
Sonstige Länder des Euro-Raums	51,08%
Sonstige Länder der Europäischen Union	2,14%
Vereinigte Staaten	2,31%
Japan	
Sonstige OECD-Länder	3,45%
Kapitalanlagen	3,93%
Italien	0,27%
Sonstige Länder des Euro-Raums	2,33%
Sonstige Länder der Europäischen Union	0,27%
Sonstige OECD-Länder	1,06%

Tab. 3 - Weitere wichtige Informationen

Liquidität (in % des Vermögens) ^(*)	1,22%
Durchschnittliche Duration (in Jahren)	3,03
Indirekte Schulden in Fremdwährung (in % des Vermögens) ^(*)	1,35%
Umschlag (<i>Turnover</i>) des Portfolios ^(**)	0,46

^(*) Siehe vorherige Ausführungen im Teil über die Informationen zur Vermögensverwaltung.

^(**) Ein Teil des Turnovers in Höhe von 0,01 stammt aus der erneuten Anlage fälliger Anleihen. Vorstehende Kennzahl berücksichtigt die während des Geschäftsjahres getätigten Geschäfte mit Derivaten nicht. Beispielhaft bedeutet eine Umschlagshöhe von 0,1, dass 10% des Portfolios im Laufe des Jahres durch neue Anlagen ersetzt wurden; eine Höhe von 1 bedeutet, dass das gesamte Vermögen im Laufe des Jahres veräußert und wieder angelegt wurde. Unter sonst gleichen Bedingungen können hohe Turnover zu höheren Transaktionskosten und damit zu einer Reduzierung der Netto Renditen führen.

Darstellung der historischen Daten zum Risiko/zur Rendite

Nachstehend sind die vergangenen Renditen der „Garantierten Investitionslinie“ im Vergleich mit dem entsprechenden *Benchmark* und dem Aufwertungssatz des TFR aufgeführt.

Bei der Überprüfung der Daten zu den Renditen sollte berücksichtigt werden, dass:

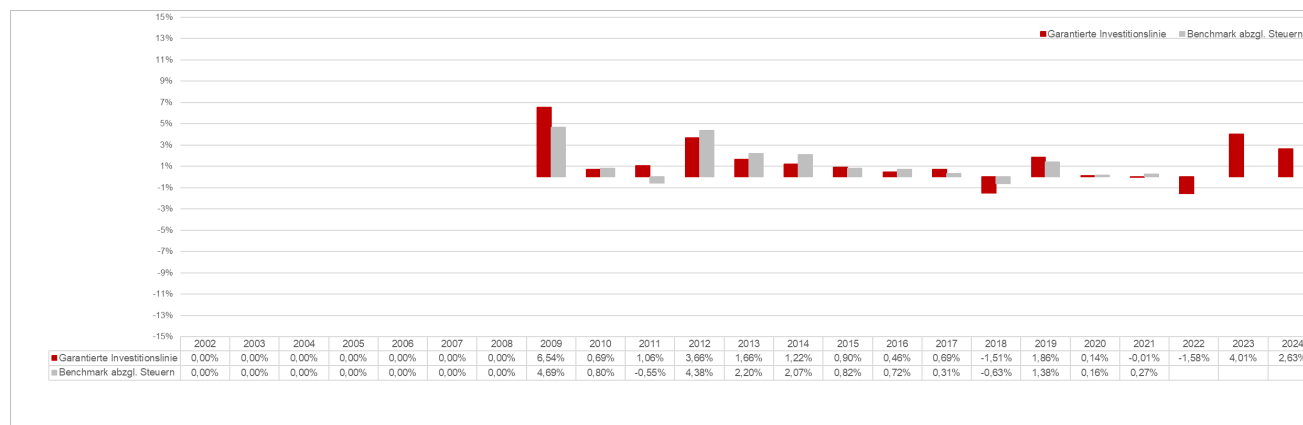
- ✓ die Daten der Renditen nicht die direkt dem Mitglied entstehenden Kosten berücksichtigen
- ✓ die Renditen der Investitionslinie durch die Kosten für das Vermögen beeinträchtigt werden, die hingegen nicht in der *Benchmark*-Entwicklung und den Steuern verbucht werden
- ✓ der *Benchmark* und der Aufwertungssatz des TFR unter Abzug der Steuern angeführt sind, die aufgrund der von der COVIP festgelegten Methode gelten
- ✓ in den Jahren, in denen der *Benchmark* Schwankungen unterlag, für die jährliche Renditeberechnung die Gewichtung der Renditen aus den verschiedenen *Benchmarks* in den jeweils geltenden Zeiträumen herangezogen wurden.

Achtung: a Ab 1. September 2022 wendet die Verwaltung der Linie „Strategien ohne *Benchmark*“ an, wie vom Art. 4 des Covip Beschlusses vom 16. März 2022 vorgesehen. Die Verwaltung sieht eine maximale Risikoverwaltung



vor (*Value at Risk*). Im Dokument "Ergänzende Informationen - Anlagemöglichkeiten" finden Sie die Informationen zur Risikobewertung der Linie.

Tab. 4 – Jährliche Nettorenditen (Prozentwerte)



Vom 01/07/2020 bis zum 31/08/2022 geltender Benchmark:

25 % Bloomberg Euro Treasury 0-12 Months Index
 50 % Bloomberg Euro Aggregate Treasury 1-3 Years Index
 20 % Bloomberg Euro Aggregate Treasury 3-5 Years Index
 5 % MSCI Daily Total Return Net Europe Local

Vom 01.02.2013 bis 30.06.2020 geltender Benchmark:

25 % ML Emu Gov Bills
 50 % JPM Emu IG 1-3 Y
 20 % JPM Emu IG 3-5 Y
 5 % MSCI Daily Total Return Net Europe Local

Vom 31.01.2008 bis 31.01.2013 geltender Benchmark:

95 % JPM Emu 1-3 Y
 5 % MSCI Euro



WICHTIGER HINWEIS: Die vergangenen Renditen sind nicht zwangsläufig ein Hinweis für zukünftige Renditen. Legen Sie bei deren Bewertung langfristige Zeithorizonte zugrunde.

Total Expenses Ratio (TER): Tatsächliche Kosten und Spesen

Die *Total Expenses Ratio* (TER) ist eine Kennzahl, welche die im Laufe des Jahres getragenen Kosten in Prozent des Vermögens zum Jahresende angibt. Bei der Berechnung des TER werden alle tatsächlichen für die finanzielle und administrative Verwaltung der Investitionslinie entstandenen Kosten berücksichtigt, mit Ausnahme der Transaktionsgebühren und Steuern.

Tab. 5 - TER

	2022	2023	2024
Kosten der Vermögensverwaltung	0,28%	0,42%	0,43%
- davon für Vermögensverwaltungsgebühren	0,26%	0,40%	0,41%
- davon für Anreiz-Gebühren			
- davon für Vergütungen der Depotbank	0,02%	0,02%	0,02%
Gebühren für die administrative Verwaltung	0,14%	0,11%	0,11%
- davon für Gemeinkosten und Bearbeitungsgebühren	0,14%	0,11%	0,11%
- davon für Aufwendungen für von Dritten erbrachte Verwaltungsdienste			
- davon für sonstige Verwaltungskosten			
SUMME ALLGEMEIN	0,42%	0,53%	0,54%



Aus den Ergebnissen der Jahresbilanz gehen keine grundlegenden Differenzen zwischen den Gesamtkosten zulasten der Mitglieder und den tatsächlich im Laufe des Jahres entstandenen Kosten hervor.

Vorsichtig-Ethische Investitionslinie

Datum des Inkrafttretens der Investitionslinie
 Nettovermögen zum 31/12/2024 (in Euro)
 Vermögensverwalter:

30.04.2008
 429.211.065,45
 Allianz Global Investors GmbH –
 Betriebsstätte

Informationen über die Vermögensverwaltung

Die *Asset Allocation* der Investitionslinie weist folgende Merkmale auf:

- maximal 30% des Vermögens wird in Aktien angelegt;
- der restliche Teil wird in Anleihen des Euro-Raums und der Vereinigten Staaten sowie in Liquidität angelegt.

Die „Vorsichtig-Ethische Investitionslinie“ verfolgt das Ziel, das Vermögen durch eine Anlagepolitik zu vermehren, die ethische Aspekte berücksichtigt. Die Anlagen der Investitionslinie sehen die Einhaltung ethischer, sozialer und ökologischer Kriterien vor (siehe Einhaltung der Kriterien „*Environmental, Social and Governance*“ oder ESG). Der Verwalter macht bei der Festlegung des ethischen Anlageuniversums von seiner Expertise und Beratungsdienstleistungen Gebrauch: insbesondere die Strategie *Dynamic Multi Asset Plus* („DMAP“) ermöglicht die Einbeziehung der ESG-Kriterien in den Anlageprozess. Der Vermögensverwalter setzt seine eigene ESG-Studie ein, die sowohl *Best-in-Class*-Kriterien als auch Ausschlusskriterien (z. B. Ausschluss von Unternehmen, die kontroverse Aktivitäten betreiben) erfüllen kann.

Zum 31. Dezember 2024 liegt der CO₂ - Fußabdruck (sog. „*carbon footprint*“¹) des Portfolios aus Anlagen in Aktien und Corporate-Anleihen, der anhand des Indizes „der durchschnittlichen gewichteten CO₂-Intensität“ gemessen wird (CO₂-Tonnen/\$M Erträge) weit unter seinem Benchmark (d.h 95,4 vs 118,4): Das Portfolio weist somit eine geringere Exposition gegenüber Gesellschaft mit hoher CO₂-Intensität gegenüber dem Benchmark auf (gemessen durch die „durchschnittliche gewichtete CO₂-Intensität“), so dass die Anlagen in Aktien und Corporate Bonds des Portfolios gegenüber dem Benchmark weniger den Risiken des Marktes und der gesetzlichen CO₂-Vorschriften ausgesetzt sind.

Das Anlagerisikomanagement erfolgt in Übereinstimmung mit der Fondsorganisation. Diese sieht vor, dass die Vermögensverwaltung professionellen Vermittlern übertragen wird und der Fonds diesen gegenüber, eine Kontrollfunktion ausübt.

Der Vermögensverwalter wendet gegenüber dem *Benchmark* eine aktive Anlagepolitik an; dabei legt er einen Zeithorizont von fünf Jahren (der der Dauer seines Mandats entspricht) in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Vermögensverwaltungsziel des Fonds zugrunde. Beim Erreichen dieses Ziels verpflichtet sich der Vermögensverwalter, konstant die Volatilität der wöchentlichen Renditedifferenzen zwischen dem Portfolio und dem Referenzwert zu überwachen, damit die im entsprechenden Abkommen festgelegte Obergrenze nicht überschritten wird.

Die Entscheidungen bezüglich der Vermögensverwaltung berücksichtigen die Anweisungen, die aus der Risikoüberwachung stammen. Der Vermögensverwalter überwacht das Risiko, indem er auf besondere quantitative Indikatoren achtet, die aufgrund der Merkmale des ihm übertragenen Auftrags gewählt wurden.

Im Laufe des Jahres 2024 hat der Vermögensverwalter Derivate eingesetzt, um das Anlagerisiko zu reduzieren und die Verwaltung effizienter zu machen, indem er die direkte Anlage in den Basiswert unter Einhaltung der von den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Beschränkungen ersetzte. Die Anlagen betrafen Futures, Optionen und Forward-Kaufverträge in Fremdwährung.

Der Fonds übernimmt seinerseits, auch anhand entsprechender Risikokennzahlen, eine Kontrollfunktion der Verwaltung ein (z. B. VaR, *expected shortfall*, Volatilität usw., die für verschiedene Zeithorizonte berechnet werden und deren historische Entwicklung in den letzten 12 Monate dargestellt wird), indem die Abweichungen zwischen den erzielten Ergebnissen und den Zielen und dem im Verwaltungsmandat vorgesehenen *Benchmarks* geprüft werden.

Die Angaben nachstehender Tabellen beziehen sich auf das Ende des Jahres 2024.

Tab. 1 - Anlage nach Art des Finanzinstruments

Anleihen (Schuldverschreibungen)		73,51%	Aktien (Kapitalanlagen)	22,88%	Liquidität ^(*)	3,61 %
Staatsanleihen 41,41%		Corporate- Anleihen 32,11 %				
Staatliche Emittenten 39,58%						
Übernationale Emittenten 1,83%						

¹Carbon footprint ist die Summe der in CO₂ - Äquivalenten gemessenen Treibhausgasemissionen für eine bestimmte Einrichtung (z. B. ein Unternehmen) für den (gesamten oder teilweisen) Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung. Ein geringerer „carbon footprint“ kann durch den Einsatz erneuerbarer Energien und die effiziente Nutzung der Ressourcen erzielt werden. Ein carbon footprint von Null wird als *carbon neutral* bezeichnet, was bedeutet, dass alle Aktivitäten, die CO₂ -Emissionen verursachen, durch Umweltaktivitäten ausgeglichen werden, die ihnen entgegenwirken, zum Beispiel Wiederaufforstungen.

Tab. 2 - Anlage nach geographischen Gebieten

Schuldverschreibungen	73,51%
Italien	11,93%
Sonstige Länder des Euro-Raums	41,01%
Sonstige Länder der Europäischen Union	3,85%
Vereinigte Staaten	7,18%
Japan	0,42%
Sonstige OECD-Länder	6,95%
Sonstige nicht OECD-Länder	2,18%
Kapitalanlagen	22,88%
Italien	1,36%
Sonstige Länder des Euro-Raums	10,44%
Sonstige Länder der Europäischen Union	0,11%
Sonstige OECD-Länder	1,07%
Sonstige nicht OECD-Länder	0,53%
Japan	0,78%
Vereinigte Staaten	8,59%

Tab. 3 - Weitere wichtige Informationen

Liquidität (in % des Vermögens) ^(*)	3,61%
Durchschnittliche <i>Duration</i> (in Jahren)	6,18
Schulden in Fremdwährung (in % des Vermögens) ^(*)	13,33%
Umschlag (<i>turnover</i>) des Portfolios ^(**)	0,32

^(*) Unter Berücksichtigung der impliziten Liquidität in Verbindung mit dem Einsatz der im Portfolio vorhandenen Derivate.

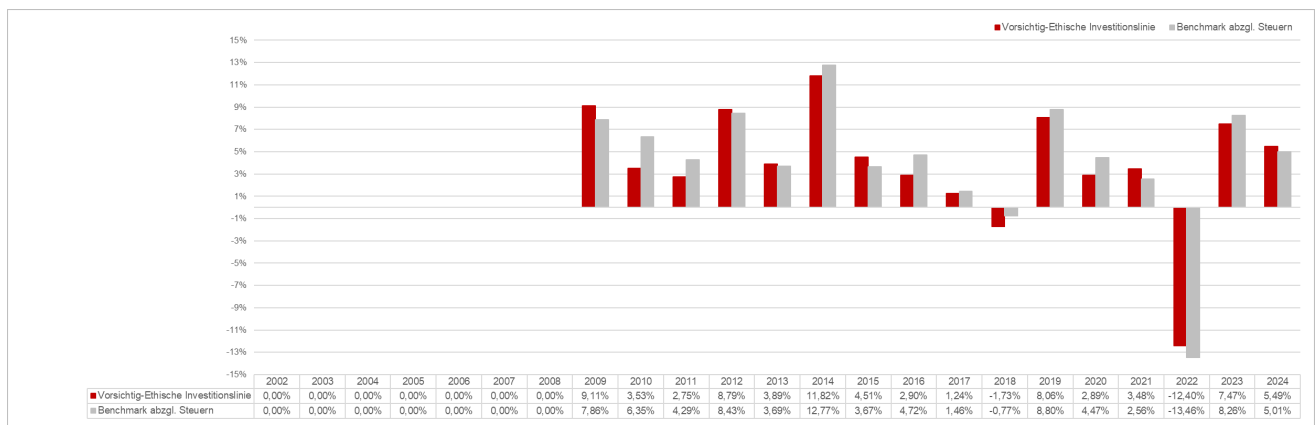
^(**) Ein Teil des Turnovers in Höhe von 0,04 stammt aus der erneuten Anlage fälliger Anleihen. Vorstehende Kennzahl berücksichtigt die während des Geschäftsjahres getätigten Geschäfte mit Derivaten nicht. Beispielhaft bedeutet eine Umschlagshöhe von 0,1, dass 10% des Portfolios im Laufe des Jahres durch neue Anlagen ersetzt wurden; eine Höhe von 1 bedeutet, dass das gesamte Vermögen im Laufe des Jahres veräußert und wieder angelegt wurde. Unter sonst gleichen Bedingungen können hohe Turnover zu höheren Transaktionskosten und damit zu einer Reduzierung der Nettoernditen führen.

Darstellung der historischen Daten zum Risiko/zur Rendite

Nachstehend sind die vergangenen Renditen der „Vorsichtig-Ethischen Investitionslinie“ im Vergleich mit dem entsprechenden *Benchmark* aufgeführt.

Bei der Überprüfung der Daten zu den Renditen sollte berücksichtigt werden, dass:

- ✓ die Daten der Renditen nicht die direkt dem Mitglied entstehenden Kosten berücksichtigen
- ✓ die Renditen der Investitionslinie durch die Kosten für das Vermögen beeinträchtigt werden, die hingegen nicht in der *Benchmark*-Entwicklung und den Steuern verbucht werden
- ✓ der *Benchmark* und der Aufwertungszinssatz des TFR unter Abzug der Steuern angeführt sind, die aufgrund der von der COVIP festgelegten Methode gelten
- ✓ in den Jahren, in denen der *Benchmark* Schwankungen unterlag, für die jährliche Renditeberechnung die Gewichtung der Renditen aus den verschiedenen *Benchmarks* in den jeweils geltenden Zeiträumen herangezogen wurden.

Tab. 4 – Jährliche Nettoernditen (Prozentwerte)


Benchmark: 40 % ECPI Euro Ethical Government Bond

15 % ECPI US Governance Government Hedged Bond
 25 % ECPI Euro Ethical Corporate Bond
 10 % ECPI EMU Ethical Equity
 10 % ECPI Global Ethical Equity

Vom 01.05.2015 bis 30.06.2018 geltender Benchmark:

10 % JPM cash index Euro 3m
 70 % JP Morgan GBI Global European Traded Hedged
 20 % MSCI World TR

Vom 30.04.2008 bis 30.04.2015 geltender Benchmark:

10 % JPM cash index Euro 3m
 70 % JP Morgan GBI Global European Traded
 20 % MSCI World TR



WICHTIGER HINWEIS: Die vergangenen Renditen sind nicht zwangsläufig ein Hinweis für zukünftige Renditen. Legen Sie bei deren Bewertung langfristige Zeithorizonte zugrunde.

Total Expenses Ratio (TER): Tatsächliche Kosten und Spesen

Die *Total Expenses Ratio* (TER) ist eine Kennzahl, welche die im Laufe des Jahres getragenen Kosten in Prozent des Vermögens zum Jahresende angibt. Bei der Berechnung des TER werden alle tatsächlichen für die finanzielle und administrative Verwaltung der Investitionslinie entstandenen Kosten berücksichtigt, mit Ausnahme der Transaktionsgebühren und Steuern.

Tab. 5 - TER

	2022	2023	2024
Kosten der Vermögensverwaltung	0,12%	0,10%	0,10%
- davon für Vermögensverwaltungsgebühren	0,10%	0,09%	0,08%
- davon für Anreiz-Gebühren			
- davon für Vergütungen der Depotbank	0,02%	0,01%	0,02%
Gebühren für die administrative Verwaltung	0,14%	0,10%	0,10%
- davon für Gemeinkosten und Bearbeitungsgebühren	0,14%	0,10%	0,10%
- davon für Aufwendungen für von Dritten erbrachte Verwaltungsdienste			
- davon für sonstige Verwaltungskosten			
SUMME ALLGEMEIN	0,26%	0,20%	0,20%



Aus den Ergebnissen der Jahresbilanz gehen keine grundlegenden Differenzen zwischen den Gesamtkosten zulasten der Mitglieder und den tatsächlich im Laufe des Jahres entstandenen Kosten hervor.

Ausgewogene Investitionslinie

Datum des Inkrafttretens der Investitionslinie	10.12.2001
Nettovermögen zum 31/12/2024 (in euro)	2.943.986.958,76
Vermögensverwalter	Eurizon Capital SGR S.p.A. – auf staatliche Finanzinstrumente spezialisiertes Mandat, passive Verwaltung BlackRock Investment Management (UK) Ltd.– Multiasset-Mandat, aktive Verwaltung Direkte Vermögensverwaltung des Verwaltungsrats des Fonds (bis 10% des Vermögens der Investitionslinie)

Informationen über die Vermögensverwaltung

Die *Asset Allocation* der Investitionslinie weist folgende Merkmale auf:

- maximal 31% des Vermögens wird in Aktien angelegt;
- der restliche Teil wird in Anleihen angelegt.

Das Anlagerisikomanagement erfolgt in Übereinstimmung mit der Fondsorganisation. Diese sieht vor, dass die Vermögensverwaltung vorwiegend professionellen Vermittlern übertragen wird und der Fonds diesen gegenüber eine Kontrollfunktion ausübt.

Das Vermögen der Ausgewogenen Investitionslinie wird nach dem sog. „Core-Satellite“-Modell investiert und demnach in folgende Teile unterteilt:

- Der „Core“-Teil (mindestens 90%) kombiniert diverse Verwaltungsarten, die die beiden fünfjährigen Verwaltungsmandate kennzeichnen, die mit den vorstehenden Gesellschaften bestehen. Im Einzelnen wurde der Eurizon Capital SGR S.p.A. ein auf staatliche Finanzinstrumente spezialisiertes passives Mandat übertragen und der BlackRock Investment Management UK (Ltd.) ein aktives Mandat über 40% des Vermögens der Investitionslinie; wie aus der Zusammensetzung des (nachstehend aufgeführten) *Benchmarks* ersichtlich, sieht die Anlagepolitik Anlagen in Finanzinstrumente der sogenannten „aufstrebenden Wirtschaftsnationen“ vor;

- Der „*Satellite*“-Teil (höchstens 10%), der direkt vom Verwaltungsrat verwaltet wird, hat sog. alternative Finanzinstrumente zum Gegenstand, da die Verwaltung durch Anlagen in geschlossene Anlagefonds erfolgt. Die erste Anlage erfolgte im Februar 2015 in den Strategischen Fonds Trentino-Südtirol (Investitionslinie Trient und Investitionslinie Bozen); diesen folgten 2016 die Anlagen in den Green Arrow Energy Fund (ehemaliger Quadrivio Green Energy Fund) und den Fonds Fondo Housing Sociale Trentino, 2017 in den globalen *Private Equity-Fonds* Partners Group Direct Equity 2016 (EUR) S.C.A. SICAV - SIF und den Infrastruktur-Fonds Macquarie Super Core Infrastructure Fund SCSp, 2018 in den Fonds der Infrastruktur-Fonds APPIA II Global Infrastructure Portfolio SCSp; im Laufe des Jahres 2018 erfolgte außerdem eine zweite Unterzeichnung von Anteilen des Fonds Fondo Housing Sociale Trentino sowie die Übernahme der Beteiligung eines anderen Anteilseigners im gleichen AIF; ab Ende 2019 kam die Anlage in den europäischen Infrastruktur-Kreditfonds BNP Paribas European Infra Debt Fund und ab März 2021 auch die Investitionen der Fonds von „FOF Provate Debt Italia“ und „FOF Private Equity Italia“ im Rahmen des Projekts Realwirtschaft, hinzu und ab Mitte 2022 dann auch die Investition in den Fonds Euregio+ PMI und schließlich wurde in den ersten Monaten von 2024, die Zeichnung von weiteren 4 AIF abgeschlossen: es handelt sich um Infrastrukturfonds: die Fonds "Capital Dynamics Clean Energy Europe SCSp", "Tages Helios Net Zero", und private Kreditfonds "Muzinich Diversified Enterprises Credit II" und "Tikehau Direct Lending VI". Ende 2024 entsprach das Gewicht der direkt verwalteten Portfoliokomponente gegenüber dem gesamten Vermögen der Investitionslinie etwa 5,9% (hierbei handelt es sich um den Gegenwert der bereits investierter Beträge).

Bezüglich des „*Core*“-Teils hat der aktive Vermögensverwalter im Laufe des Jahres 2024 Derivate eingesetzt, um das Risiko zu reduzieren und die Verwaltung effizienter zu machen, indem er die direkte Anlage in den Basiswert unter Einhaltung der von den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Beschränkungen ersetzte - diese Anlagen betrafen *Futures*, Optionen und *Forward-Kaufverträge* in Fremdwährung; der passive Vermögensverwalter machte im Rahmen der Anlagen in andere Währungen als den Euro, sofern notwendig, von *Forward-Kaufverträgen* in Fremdwährung Gebrauch.

Der Fonds übernimmt seinerseits, auch anhand entsprechender Risikokennzahlen, eine Kontrollfunktion der Verwaltung ein (z. B. VaR, *Expected Shortfall*, Volatilität usw., die für verschiedene Zeithorizonte berechnet werden und deren historische Entwicklung in den letzten 12 Monate dargestellt wird), indem die Abweichungen zwischen den erzielten Ergebnissen und den Zielen und den in den Verwaltungsmandaten vorgesehenen *Benchmarks* geprüft werden. In Bezug auf die direkte Vermögensverwaltung überwacht der Fonds die Entwicklung der Anlagen mittels internen- und durch die von einem externen Subjekt produzierten Berichten und durch die periodisch von den AIF -Vermögensverwaltern bereitgestellten Berichten; er übt außerdem durch die Teilnahme an den Beratungsausschüssen der AIF eine weitere Kontrolltätigkeit aus. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wurden keine besonderen sozialen, ethischen und umweltbezogenen Aspekte berücksichtigt.

Die Angaben nachstehender Tabellen beziehen sich auf das Ende des Jahres 2024.

Tab. 1 - Anlage nach Art des Finanzinstruments

Anleihen (Schuldverschreibungen)		70,01%%	Aktien (Kapitalanlagen)	27,67%	Liquidität ^(****)	2,32%
OGAW ^(*)		42,15%	OGAW ^(**)	5,77%	OGAW ^(**)	1,04%
Staatsanleihen	Corporate-Anleihen					
17,75%						
Staatliche Emittenten 17,75%		10,12%				

^(*) Bei 18,50% handelt es sich um OGAW, die von Gesellschaften eingerichtet/verwaltet werden, die der gleichen Gruppe angehören, wie einer der Vermögensverwalter.

^(**) Es handelt sich um OGAW, die von Gesellschaften eingerichtet/verwaltet werden, die der gleichen Gruppe angehören, wie einer der Vermögensverwalter.

Tab. 2 - Anlage nach geographischen Gebieten

Schuldverschreibungen	70,01%
Italien	5,85%
Sonstige Länder des Euro-Raums	20,53%
Sonstige Länder der Europäischen Union	2,58%
Vereinigte Staaten	13,11%
Japan	3,79%
Sonstige OECD-Länder	7,60%
Sonstige nicht OECD-Länder	15,20%

Tab. 3 - Weitere wichtige Informationen

Liquidität (in % des Vermögens) ^(***)	2,32%
Durchschnittliche Duration (in Jahren)	6,27
Schulden in Fremdwährung (in % des Vermögens) ^(****)	12,69%
Umschlag (<i>turnover</i>) des Portfolios ^(****)	0,54

Kapitalanlagen	27,67%
Italien	1,70%
Sonstige Länder des Euro-Raums	10,69%
Sonstige Länder der Europäischen Union	0,36%
Vereinigte Staaten	8,58%
Japan	1,05%
Sonstige OECD-Länder	2,01%
Sonstige nicht OECD-Länder	3,28%

(***) Unter Berücksichtigung der impliziten Liquidität in Verbindung mit dem Einsatz der im Portfolio vorhandenen Derivate.

(****) Ein Teil des Turnovers in Höhe von 0,01 stammt aus der erneuten Anlage fälliger Anleihen. Vorstehende Kennzahl berücksichtigt die während des Geschäftsjahres getätigten Geschäfte mit Derivaten nicht. Beispielhaft bedeutet eine Umschlagshöhe von 0,1, dass 10% des Portfolios im Laufe des Jahres durch neue Anlagen ersetzt wurden; eine Höhe von 1 bedeutet, dass das gesamte Vermögen im Laufe des Jahres veräußert und wieder angelegt wurde. Unter sonst gleichen Bedingungen können hohe Turnover zu höheren Transaktionskosten und damit zu einer Reduzierung der Nettorenditen führen.

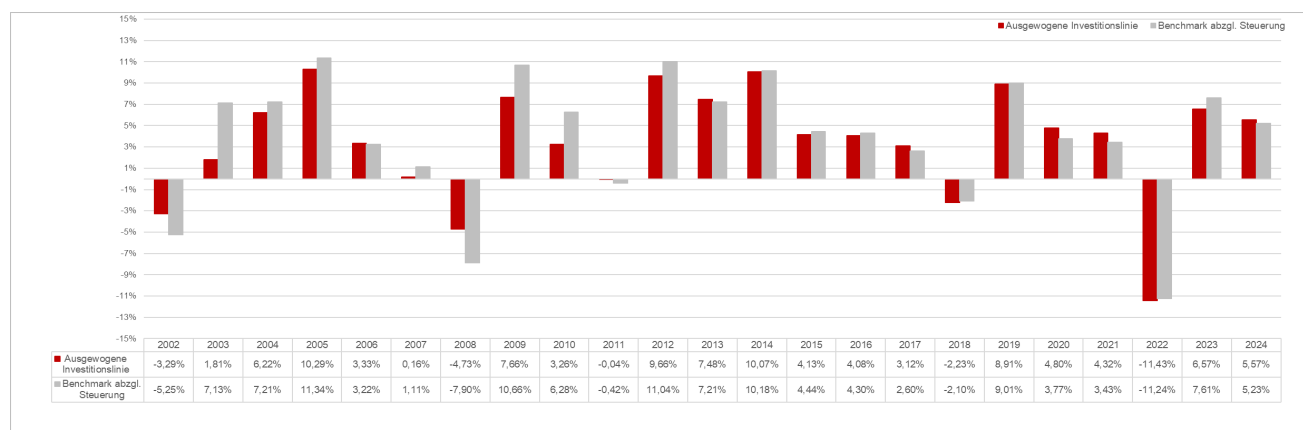
Erläuterung der historischen Daten zum Risiko/zur Rendite

Nachstehend sind die vergangenen Renditen der „Ausgewogenen Investitionslinie“ im Vergleich mit dem entsprechenden *Benchmark* aufgeführt.

Bei der Überprüfung der Daten zu den Renditen sollte berücksichtigt werden, dass:

- ✓ die Daten der Renditen nicht die direkt dem Mitglied entstehenden Kosten berücksichtigen
- ✓ die Renditen der Investitionslinie durch die Kosten für das Vermögen beeinträchtigt werden, die hingegen nicht in der *Benchmark*-Entwicklung und den Steuern verbucht werden
- ✓ der *Benchmark* und der Aufwertungszinssatz des TFR unter Abzug der Steuern angeführt sind, die aufgrund der von der COVIP festgelegten Methode gelten
- ✓ in den Jahren, in denen der *Benchmark* Schwankungen unterlag, für die jährliche Renditeberechnung die Gewichtung der Renditen aus den verschiedenen *Benchmarks* in den jeweils geltenden Zeiträumen herangezogen wurden.

Tab. 4 – Jährliche Nettorenditen (Prozentwerte)



Benchmark (*): 15,5 % Bloomberg Euro Aggregate Treasury Index
25,6 % Bloomberg Global Aggregate Treasury Index 100% Euro Hedged
16,7 % JP Morgan EMBI Global Diversified Index 100 % Euro Hedged
8,9 % Bloomberg Global Aggr. Corporate Index Euro Hedged
6,7 % Bloomberg Euro Aggr. Corporate Index
13,3 % MSCI EMU Net TR
11,1 % MSCI World Ex EMU Net TR EUR
2,2 % MSCI Emerging Markets Net TR EUR

Vom 17.04.2015 bis 30.06.2020 geltender Benchmark (*):
2,7 % JPM Cash Index Euro Currency 3 Month
2,7 % Barclays Global Aggregate Treasury Index

5,8 % Barclays Euro Aggregate Corporate Index
 11,1 % Barclays Global Aggregate Corporate Index
 11,1 % MSCI EMU Net TR Index
 8,9 % MSCI WORLD Ex EMU Index
 2,2 % MSCI Emerging Markets Index
 13,9 % Barclays Euro Aggregate Treasury Index
 25 % Barclays Global Aggregate Treasury Index EUR Hedged
 16,6 % JPM EMBI Global Diversified Index EUR Hedged

Vom 30.04.2010 bis 16.04.2015 geltender Benchmark (*):

5,4 % JPM Cash Index Euro Currency 3 Month
 37,3 % JPM EMU Government Bond Index
 9,5 % JPM Euro Linker Securities Index (ELSI)
 5,5 % iBoxx € Supranationals
 7,3 % Citigroup EuroBIG ex EGBI Index
 20 % MSCI Europe TR net Index
 10 % MSCI North America TR net Index
 5 % MSCI Japan TR net Index

Vom 10.12.2001 bis 30.04.2010 geltender Benchmark:

50 % Citigroup EGBI
 15 % Citigroup non Euro WGBI (in Euro)
 25 % MSCI Europe
 10 % MSCI World ex Europe total return (in Euro)

(*) Seit Februar 2015 bezieht sich der Benchmark auf die strategische Asset Allocation allein des „Core“-Anteil der Ausgewogenen Linie. Die angegebenen Renditen berücksichtigen auch die weiteren, nachstehend aufgeführten Aspekte: (i) den jeweils für das passive Mandat in Anleihen geltenden Benchmark, (ii) den schrittweisen Aufbau des Satellite-Portfolios bezüglich der von der strategischen Asset Allocation der Investitionslinie vorgesehenen Gewichtung und (iii) die kurz-/mittelfristigen Renditeerwartungen des Satellite-Portfolios.



WICHTIGER HINWEIS: Die vergangenen Renditen sind nicht zwangsläufig ein Hinweis für zukünftige Renditen. Legen Sie bei deren Bewertung langfristige Zeithorizonte zugrunde.

Total Expenses Ratio (TER): Tatsächliche Kosten und Spesen

Die Total Expenses Ratio (TER) ist eine Kennzahl, welche die im Laufe des Jahrs getragenen Kosten in Prozent des Vermögens zum Jahresende angibt. Bei der Berechnung des TER werden alle tatsächlichen für die finanzielle und administrative Verwaltung der Investitionslinie entstandenen Kosten berücksichtigt, mit Ausnahme der Transaktionsgebühren und Steuern.

Tab. 5 - TER

	2022	2023	2024(*)
Kosten der Vermögensverwaltung	0,43%	0,23%	0,27%
- davon für Vermögensverwaltungsgebühren	0,24%	0,21%	0,21%
- davon für Anreiz-Gebühren	0,17%		
- davon für Vergütungen der Depotbank	0,02%	0,02%	0,02%
Gebühren für die administrative Verwaltung	0,11%	0,08%	0,08%
- davon für Gemeinkosten und Bearbeitungsgebühren	0,11%	0,08%	0,08%
- davon für Aufwendungen für von Dritten erbrachte Verwaltungsdienste			
- davon für sonstige Verwaltungskosten			
SUMME ALLGEMEIN	0,54%	0,31%	0,35%



Achtung: Die TER gibt einen Durchschnittswert für die Linie an und ist daher nicht repräsentativ für die Kosten, die auf die Position des einzelnen Mitglieds entfallen.

(*) Der TER der Ausgewogenen Investitionslinie wird unter Zugrundelegung der Daten berechnet, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Bilanzentwurfes 2024 durch den Verwaltungsrat zur Verfügung standen. Zu beachten ist, dass sich diese Daten infolge der Mitteilung an den Fonds der definitiven Daten bezüglich der Kosten der AIF, die von den jeweiligen Verwaltern direkt verwaltet werden, ändern könnten.

Positive Differenzen zwischen den tatsächlich entstandenen Ausgaben des Fonds und den zu ihrer Deckung zurückgestellten Beträgen, wurden zu den in den Erläuterungen zum Jahresabschluss angegebenen Zwecken, auf die verwiesen wird, auf die Folgejahre verschoben.

Dynamische Investitionslinie

Datum des Inkrafttretens der Investitionslinie

30.04.2008

Nettovermögen zum 31.12.2024 (in Euro):

382.700.664,09

Vermögensverwalter:

BlackRock Investment Management (UK) Ltd.

Informationen über die Vermögensverwaltung

Die *Asset Allocation* der Investitionslinie weist folgende Merkmale auf:

- mindestens 50% und höchstens 70% des Vermögens werden in Aktien angelegt;
- der restliche Teil wird in Anleihen angelegt.

Das Anlagerisikomanagement erfolgt in Übereinstimmung mit der Fondsorganisation. Diese sieht vor, dass die Vermögensverwaltung professionellen Vermittlern übertragen wird und der Fonds diesen gegenüber eine Kontrollfunktion ausübt.

Der Vermögensverwalter wendet gegenüber dem *Benchmark* eine aktive Anlagepolitik an; dabei legt er einen Zeithorizont von fünf Jahren (der der Dauer seines Mandats entspricht) in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Vermögensverwaltungsziel des Fonds zugrunde. Beim Erreichen dieses Ziels verpflichtet sich der Vermögensverwalter, konstant die Volatilität der wöchentlichen negativen Renditedifferenzen zwischen dem Portfolio und dem Referenzwert (sog. „semi-TEV“) zu überwachen, damit die im entsprechenden Abkommen festgelegte Obergrenze nicht überschritten wird.

Die Entscheidungen bezüglich der Vermögensverwaltung berücksichtigen die Anweisungen, die aus der Risikoüberwachung stammen. Der Vermögensverwalter überwacht das Risiko, indem er auf besondere quantitative Indikatoren achtet, die aufgrund der Merkmale des ihm übertragenen Auftrags gewählt wurden.

Wie aus der Zusammensetzung des (nachstehend aufgeführten) *Benchmarks* ersichtlich, sieht die Anlagepolitik Anlagen in Finanzinstrumente der sogenannten „aufstrebenden Wirtschaftsnationen“ vor.

Im Laufe des Jahres 2024 hat der Vermögensverwalter Derivate eingesetzt, um das Anlagerisiko zu reduzieren und die Verwaltung effizienter zu machen, indem er die direkte Anlage in den Basiswert unter Einhaltung der von den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Beschränkungen ersetzte. Die Anlagen betrafen Futures, Optionen und Forward-Kaufverträge in Fremdwährung.

Der Fonds übernimmt seinerseits, auch anhand entsprechender Risikokennzahlen, eine Kontrollfunktion der Verwaltung ein (z. B. VaR, *Expected Shortfall*, Volatilität usw., die für verschiedene Zeithorizonte berechnet werden und deren historische Entwicklung in den letzten 12 Monate dargestellt wird), indem die Abweichungen zwischen den erzielten Ergebnissen und den Zielen und dem im Mandat vorgesehenen *Benchmarks* geprüft werden.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wurden keine besonderen sozialen, ethischen und umweltbezogenen Aspekte berücksichtigt.

Die Angaben nachstehender Tabellen beziehen sich auf das Ende des Jahres 2024.

Tab. 1 - Anlage nach Art des Finanzinstruments

Anleihen (Schuldverschreibungen)		36,52%	Aktien (Kapitalanlagen)	58,08%	Liquidität ^(**)	5,39%
OGAW ^(*)		28,38%	OGAW ^(*)	8,49%	OGAW ^(*)	7,91%
Staatsanleihen	Corporate Anleihen					
8,15%%						
Staatliche Emittenten	0,00%					
8,15%						

^(*) Es handelt sich um OGAW, die von Gesellschaften eingerichtet/verwaltet werden, die der gleichen Gruppe angehören, wie der Vermögensverwalter der Investitionslinie.

Tab. 2 - Anlage nach geographischen Gebieten

Schuldverschreibungen	36,52%
Italien	1,58%
Sonstige Länder des Euro-Raums	14,88%
Sonstige Länder der Europäischen Union	2,09%
Vereinigte Staaten	6,04%
Japan	0,64%

Tab. 3 - Weitere wichtige Informationen

Liquidität (in % des Vermögens) ^(**)	5,39%
Durchschnittliche <i>Duration</i> (in Jahren)	5,83
Schulden in Fremdwährung (in % des Vermögens) ^(**)	24,07%
Umschlag (<i>turnover</i>) des Portfolios ^(***)	0,39

Sonstige OECD-Länder	4,65%
Sonstige nicht OECD-Länder	6,64%
Kapitalanlagen	58,08%
Italien	1,48%
Sonstige Länder des Euro-Raums	28,33%
Sonstige Länder der Europäischen Union	1,19%
Vereinigte Staaten	17,69%
Japan	2,91%
Sonstige OECD-Länder	2,76%
Sonstige nicht OECD-Länder	3,72%

(**) Unter Berücksichtigung der impliziten Liquidität in Verbindung mit dem Einsatz der im Portfolio vorhandenen Derivate.

(***) Ein Teil des Turnovers in Höhe von 0,23 stammt aus der erneuten Anlage fälliger Anleihen. Vorstehende Kennzahl berücksichtigt die während des Geschäftsjahres getätigten Geschäfte mit Derivaten nicht. Beispielhaft bedeutet eine Umschlagshöhe von 0,1, dass 10% des Portfolios im Laufe des Jahres durch neue Anlagen ersetzt wurden; eine Höhe von 1 bedeutet, dass das gesamte Vermögen im Laufe des Jahres veräußert und wieder angelegt wurde. Unter sonst gleichen Bedingungen können hohe Turnover zu höheren Transaktionskosten und damit zu einer Reduzierung der Nettorenditen führen.

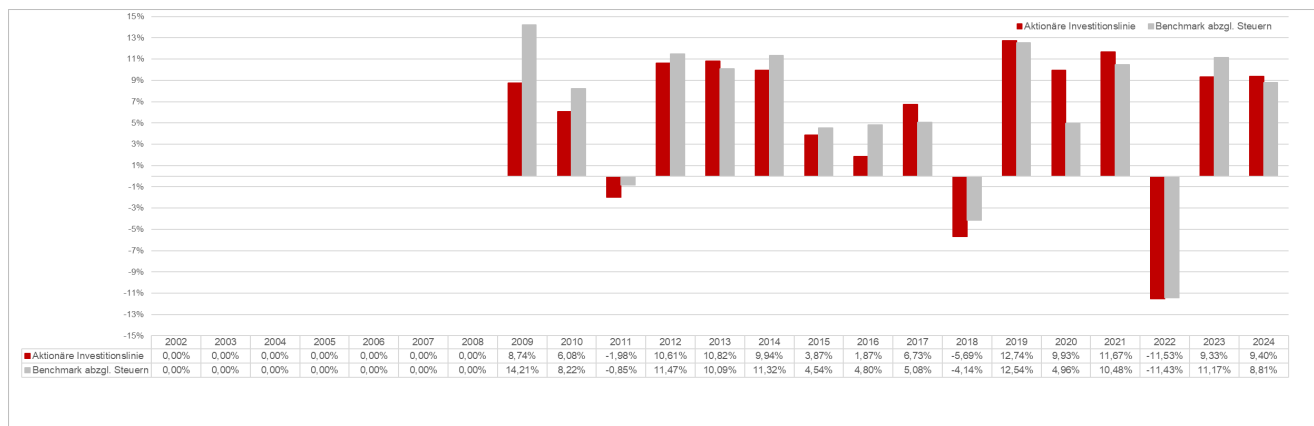
Darstellung der historischen Daten zum Risiko/zur Rendite

Nachstehend sind die vergangenen Renditen der „Dynamischen Investitionslinie“ im Vergleich mit dem entsprechenden *Benchmark* aufgeführt.

Bei der Überprüfung der Daten zu den Renditen sollte berücksichtigt werden, dass:

- ✓ die Daten der Renditen nicht die direkt dem Mitglied entstehenden Kosten berücksichtigen
- ✓ die Renditen der Investitionslinie durch die Kosten für das Vermögen beeinträchtigt werden, die hingegen nicht in der *Benchmark*-Entwicklung und den Steuern verbucht werden
- ✓ der *Benchmark* und der Aufwertungszinssatz des TFR unter Abzug der Steuern angeführt sind, die aufgrund der von der COVIP festgelegten Methode gelten
- ✓ in den Jahren, in denen der *Benchmark* Schwankungen unterlag, für die jährliche Renditeberechnung die Gewichtung der Renditen aus den verschiedenen *Benchmarks* in den jeweils geltenden Zeiträumen herangezogen wurden.

Tab. 4 – Jährliche Nettorenditen (Prozentwerte)



Benchmark (*):

- 11 % Bloomberg Euro Aggr. Treasury Index
- 11 % Bloomberg Global Aggr. Treasury 100 % Euro Hedged
- 9 % JP Morgan EMBI Global Diversified Index 100 % Euro Hedged
- 9 % Bloomberg Euro Aggr. Corporate Index
- 35 % MSCI EMU Net TR Index
- 20 % MSCI WORLD Ex EMU Net TR EUR Index
- 5 % MSCI Emerging Markets Net TR Eur Index

Vom 01.05.2015 bis 30.06.2020 geltender Benchmark:

3 % JPM Cash Index Euro Currency 3 Month
 11 % Barclays Global Aggregate Treasury Index EUR Hedged
 16 % Barclays Euro Aggregate Treasury Index
 5 % Barclays Euro Aggregate Corporate Index
 10% Barclays Global Aggregate Corporate Index EUR Hedged
 15 % JP Morgan EMBI Global Diversified Index EUR Hedged
 25 % MSCI EMU Net TR Index
 13 % MSCI World ex-EMU Index
 2 % MSCI Emerging Markets Index

Vom 30.04.2010 bis 30.04.2015 geltender Benchmark:

5 % JPM Cash Index Euro Currency 3 Month
 30 % JPM EMU Government Bond Index
 8 % JPM Euro Linker Securities Index (ELSI)
 7 % Citigroup EuroBIG ex EGBI Index
 25 % MSCI Europe TR net Index
 20 % MSCI North America TR net Index
 5 % MSCI Japan TR net Index

Vom 30.04.2008 bis 30.04.2010 geltender Benchmark:

22,5 % Citigroup EGBI
 22,5 % Citigroup Non Euro WGBI Currency Hedged
 35 % Msci Europe
 20 % Msci World ex Europe



WICHTIGER HINWEIS: Die vergangenen Renditen sind nicht zwangsläufig ein Hinweis für zukünftige Renditen. Legen Sie bei deren Bewertung langfristige Zeithorizonte zugrunde.

Total Expenses Ratio (TER): Tatsächliche Kosten und Spesen

Die Total Expenses Ratio (TER) ist eine Kennzahl, welche die im Laufe des Jahres getragenen Kosten in Prozent des Vermögens zum Jahresende angibt. Bei der Berechnung des TER werden alle tatsächlichen für die finanzielle und administrative Verwaltung der Investitionslinie entstandenen Kosten berücksichtigt, mit Ausnahme der Transaktionsgebühren und Steuern.

Tab. 5 - TER

	2022	2023	2024
Kosten der Vermögensverwaltung	0,53%	0,17%	0,17%
- davon für Vermögensverwaltungsgebühren	0,16%	0,16%	0,16%
- davon für Anreiz-Gebühren	0,35%		
- davon für Vergütungen der Depotbank	0,02%	0,01%	0,01%
Gebühren für die administrative Verwaltung	0,13%	0,10%	0,10%
- davon für Gemeinkosten und Bearbeitungsgebühren	0,13%	0,10%	0,10%
- davon für Aufwendungen für von Dritten erbrachte Verwaltungsdienste			
- davon für sonstige Verwaltungskosten			
SUMME ALLGEMEIN	0,66%	0,27%	0,27%



Die TER gibt einen Durchschnittswert für die Linie an und ist daher nicht repräsentativ für die Kosten, die auf die Position des einzelnen Mitglieds entfallen.

Aus den Ergebnissen der Jahresbilanz gehen keine grundlegenden Differenzen zwischen den Gesamtkosten zulasten der Mitglieder und den tatsächlich im Laufe des Jahres entstandenen Kosten hervor.

Grosselli Andrea	Geboren in Rovereto (TN), am 15.08.1972, ArbeitnehmerInnenvertreter)
Lunelli Alessandro	geboren in Trient (TN) am 05.11.1978 (ArbeitgeberInnenvertreter)
Piras Alessandro	Geboren in Bozen (BZ) am 28.05.1973 (ArbeitnehmerInnenvertreter)
Salveti Matteo	geboren in Rovereto (TN) am 17.10.1980 (ArbeitnehmerInnenvertreter)

Aufsichtsrat: Er setzt sich aus 4 effektiven und 4 Ersatzmitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung unter Einhaltung der Parität gewählt werden. Der aktuelle Aufsichtsrat bleibt für drei Jahre (2024-2026) im Amt und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Zani Arnold	geboren in Kaltern (BZ) am 01.07.1958 (ArbeitnehmerInnenvertreter)
Prezzi Raffaella	geboren in Rovereto (TN) am 30.09.1961 (ArbeitgeberInnenvertreter)
Rampelotto Ivan	geboren in Brixen am 03.09.1962 (ArbeitnehmerInnenvertreter)
Zambotti Michela	geboren in Tione di Trento (TN) am 24.05.1964 (ArbeitnehmerInnenvertreter)
Eccher Matteo (Ersatzmitglied)	geboren in Rovereto (TN) am 13.06.1979 (ArbeitgeberInnenvertreter)
Girardi Simonetta (Ersatzmitglied)	geboren in Valdobiadene (TV) am 13.02.1968 ArbeitnehmerInnenvertreter
Mayr Manfred (Ersatzmitglied)	geboren in Bozen am 31.03.1965 (ArbeitnehmerInnenvertreter)
Pasquali Francesca (Ersatzmitglied)	geboren in Bozen am 31.10.1965 (ArbeitgeberInnenvertreterin)

Generaldirektor: Stefano Pavesi, geboren in Bologna am 14.02.1966.

Die administrative Verwaltung

Die administrative und buchhalterische Verwaltung des Fonds wird der **Pensplan Centrum AG** mit Sitz in 39100 Bozen, Raingasse 26 anvertraut.

Die Depotbank

Depotbank des Fonds ist die **State Street Bank International GmbH – Niederlassung Italien**, mit Sitz in 20125 Mailand, Via Ferrante Aporti 10.

Die Vermögensverwalter

Die Vermögensverwaltung des Fonds wird folgenden Subjekten aufgrund eigener Verwaltungsabkommen **übertragen**:

- + **Garantierte Investitionslinie: Amundi SGR S.p.A.**, Via Cernaia, 8/10 – 20121 Milano
- + **Vorsichtig-Ethische Investitionslinie: Allianz Global Investors GmbH - Betriebsstätte**, mit Geschäftssitz in 60323 Frankfurt am Main (Deutschland), Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323, Niederlassung und Betriebsstätte in 20122 Milano, Via Durini 1
- + **Ausgewogene Investitionslinie: Eurizon Capital SGR S.p.A.**, Via Melchiorre Gioia 22 - 20124 Milano
- + **BlackRock Investment Management (UK) Limited**, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, GB
- + **Dynamische Investitionslinie: BlackRock Investment Management (UK) Limited**, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, GB

Nur für die „**Ausgewogene Investitionslinie**“ erfolgt die Anlage des direkt vom Verwaltungsrat verwalteten Teils des Vermögens (sog. „**direkte Vermögensverwaltung**“) in Anteile folgender - bestimmten Anlegern vorbehaltene - geschlossene Investmentfonds:

- „**Strategischer Fonds Trentino-Südtirol**“, gegründet und verwaltet von der Finanziaria Internazionale Investments SGR S.p.A., Via Vittorio Alfieri 1, Conegliano (TV);
- „**Green Arrow Energy Fund**“, gegründet und verwaltet von der Green Arrow Capital SGR, Via Parigi, 11, Roma;
- „**Fonds Housing Sociale Trentino**“, gegründet und verwaltet von der Finanziaria Internazionale Investments SGR S.p.A., Via Vittorio Alfieri 1, Conegliano (TV);
- „**Partners Group Direct Equity 2016 (EUR) S.C.A. SICAV – SIF**“, gegründet von der Partners Group Management III S.à r.l., Avenue J.F.Kennedy 35D, L-1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg, verwaltet von der Partners Group (Luxembourg) S.A;
- „**Macquarie Super Core Infrastructure Fund SCSp**“, gegründet von der MSCIF Luxembourg GP S.À R.L., Level 4, 20, Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg, verwaltet von der Macquarie Asset Management Europe S.à r.l. (MAMES);

- **“APPIA II Global Infrastructure Portfolio SCSp”**, gegründet von der APPIA General Partner S.À R.L., Boulevard F.W. Raiffeisen 15, L-2411 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg, verwaltet von der UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. (UBSFML);
- **“BNP Paribas European Infra Debt Fund S.A. SICAV-RAIF”**, 60, avenue J.F Kennedy, L-1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg, verwaltet von der BNP Paribas Asset Management France;
- **“FOF Private Equity Italia”**, gegründet und verwaltet vom Fondo Italiano di Investimento – SGR S.p.A., Via San Marco 21A, Milano;
- **“FOF Private Debt Italia”**, gegründet und verwaltet vom Fondo Italiano di Investimento –SGR S.p.A., Via San Marco 21A, Milano.
- **“Euregio+ PMI”**, gegründet und verwaltet von Euregio Plus SGR S.p.A., Dompassage 15, Bolzano.
- **“Tages Helios Net Zero”**, gegründet und verwaltet von Tpm Tages Capital – SGR S.p.A., Corso Venezia 18, Milano;
- **“Capital Dynamics Clean Energy Europe”**, SCSp, gegründet von CD Clean Energy GP S.À.R.L., 49 Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg und verwaltet von Capital Dynamics Limited stellvertretend für Alter Domus Management Company S.A.;
- **“Muzinich Diversified Enterprises Credit II”**, gegründet von Muzinich Diversified Enterprises Credit II General Partner S.À.R.L. 12E rue Guillaume Kroll L-1882 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg und verwaltet von Muzinich & Co. SGR S.p.A. stellvertretend für Muzinich & Co. (Ireland);
- **“Tikehau Direct Lending VI”**, gegründet von Tikehau General Partner VI S.À.R.L., 2-4 rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg und verwaltet von Tikehau Investment Management.

Die Auszahlung der Renten

Die Auszahlung der Renten wurde der Versicherungsgesellschaft Generali Italia S.p.A., Via Marocchesa 14, 31021 Mogliano Veneto (TV) übertragen. Das Abkommen ist bis 31.12.2029 in Kraft.



Bezüglich detaillierter Informationen wird auf das Dokument zu den Renten verwiesen.

Die Abschlussprüfung

Mit Versammlungsbeschluss vom 28. Mai 2024 wurde die Abschlussprüfung des Fonds für die Geschäftsjahre 2024 – 2026 der **KPMG S.p.A.** mit Sitz in Via Vittor Pisani, 25 - 20124 Milano übertragen.

Die Einschreibung der Mitglieder

Die Einschreibung von Mitgliedern kann an den Arbeitsplätzen der Zielgruppen, in den Büros des Fonds und der Unterzeichner der Gründungsquellen, der Patronate und Steuerbeistandszentren (CAF) sowie in den Räumen, in denen institutionelle Ereignisse des Fonds und der oben genannten Unterzeichner der Gründungsquellen stattfinden, erfolgen.

Wo Sie weitere Informationen finden

Außerdem könnten Sie folgende Dokumente interessieren:

- das **Statut** (Teil IV - organisatorische Profile);
- die **Wahlordnung**;
- das **Dokument zum Governance-System**;
- **weitere Dokumente**, deren Erstellung von den Vorschriften vorgesehen ist.



Alle diese Dokumente stehen im **öffentlichen Bereich** der Website www.laborfonds.it zur Verfügung. Auf der Website der COVIP (www.covip.it) ist außerdem der **Einführende Leitfaden für die Zusatzvorsorge** verfügbar.

Informationsblatt

(am 31. März 2025 bei der COVIP hinterlegt)

Anhang

„Informationen zur Nachhaltigkeit“

LABORFONDS haftet für die Vollständigkeit und den Wahrheitsgehalt der in diesem Informationsblatt enthaltenen Daten und Angaben.

Garantierte Investitionslinie

(mit dem Ausdruck „Finanzprodukt“ wird im Folgenden auf die Investitionslinie Bezug genommen)

Bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale Und strebt keine nachhaltigen Anlagen an



Wurden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen dieses Finanzprodukts einbezogen?

Ja,...

Das Vermögen der Investitionslinie wird durch eine delegierte Verwaltung investiert, die einer im Einklang mit den Branchenvorschriften ausgewählten erstrangigen Verwaltungsgesellschaft übertragen wurde (der „Vermögensverwalter“). Mit dieser hat der Fonds die Anwendung einer Strategie abgewogen, die auf die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in den Anlageprozess abzielt.

Im Rahmen der ihm übertragenen Entscheidungsautonomie kann der Vermögensverwalter bei der Bewertung und Auswahl der Investitionen im Auftrag des Fonds auch die ESG-Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß seinen ESG-Richtlinien in Betracht ziehen, vorausgesetzt, sie stehen nicht im Widerspruch zu den Leitlinien des ihm übertragenen Mandats.

Gleichzeitig führt der Fonds im Rahmen seines Risikomanagements, auch anhand der spezifischen Berichterstattung, die der Vermögensverwalter im Einklang mit dem Verwaltungsabkommen vorlegt, regelmäßig eine Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken des Produkts durch.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nein,...

Der Fonds wendet derzeit keine Strategien der aktiven Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 an.

Diese Entscheidung beinhaltet keine Missachtung der Wichtigkeit der ESG-Faktoren, sondern ergibt sich, auch angesichts eines noch nicht umfassend etablierten Anwendungsrahmens, aus der objektiven Schwierigkeit der Umsetzung wirksamer Modalitäten, um dem Fonds in diesem Bereich eine konkrete Ausrichtung zu verleihen.

Laborfonds behält sich jedoch vor, gegebenenfalls in Absprache mit seinen Vermögensverwaltern, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, ein Überwachungssystem der potenziell nachteiligen Auswirkungen der von den Vermögensverwaltern getroffenen Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einzurichten.



Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

(Erklärung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852)

Vorsichtig-Ethische Investitionslinie

(mit dem Ausdruck „Finanzprodukt“ wird im Folgenden auf die Investitionslinie Bezug genommen)

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **NACHHALTIGE INVESTITION** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-TAXONOMIE** ist ein mit der Verordnung (EU) 2020/852 eingeführtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** festlegt. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ X Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltige Investition angestrebt wird, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die seit 2008 bestehende Investitionslinie bewirbt die ökologischen und sozialen Merkmale durch eine Verwaltung, die den Schwerpunkt auf die Nachhaltigkeit der Emittenten legt und die ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden (ESG)-Kriterien der Gesellschaften im Portfolio analysiert.

Die Indizes, die den Benchmark der Vorsichtig-Ethischen Investitionslinie bilden, werden im Rahmen der Gesamtmethode unter Ausschluss der Instrumente erstellt, die dem Mindest-Scoring des Indexanbieters ECPI nicht genügen (insbesondere müssen die Wertpapiere ein Rating von „E-“ oder höher aufweisen).

Die Verwaltung sieht die Anwendung weiterer negativer *Screenings* vor (vgl. *Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*); außerdem werden die ökologischen und sozialen Merkmale durch einen „Best-in-Class“-Ansatz beworben.

Mit **NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Anlagepolitik der Vorsichtig-Ethischen Investitionslinie sieht die regelmäßige Überwachung der Nachhaltigkeitsindikatoren vor, die für die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale und die nachhaltige Wirkung der Linie insgesamt verwendet wurden.

Konkret erhält Laborfonds vom beauftragten Vermögensverwalter regelmäßig einen ESG-Bericht sowie einen Portfolio-Bericht zum Klimarisiko, der eine quantitative Bewertung des Portfolios bezüglich der ESG-Kriterien und die Auswirkungen auf die Umwelt enthält. Die Berichte enthalten das durchschnittliche Rating des ESG-Portfolios gegenüber dem Benchmark und dem CO₂-Fußabdruck des Portfolios und seines Benchmarks.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?

Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

Bei den **WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wurden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen dieses Finanzprodukts einbezogen?

Das Vermögen der Investitionslinie wird durch eine delegierte Verwaltung investiert, die einer im Einklang mit den Branchenvorschriften ausgewählten erstrangigen Verwaltungsgesellschaft übertragen wurde (der „Vermögensverwalter“). Mit dieser hat der Fonds die Anwendung einer Strategie abgewogen, die auf die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in den Anlageprozess abzielt.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung verfolgt der Vermögensverwalter einen Ansatz der positiven Auswahl, den sog. Best-in Class (BIC) SRI-Ansatz, der ökologische und soziale Faktoren, Menschenrechte, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten berücksichtigt und eine anhand dieser Faktoren erstellte SRI-Bewertung für den Aufbau des Portfolios verwendet.

Ferner wendet der Vermögensverwalter bei der Auswahl der Wertpapiere des Portfolios die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Ja, ...
- Ausschluss in Bezug auf umstrittene Waffen (Streubomben, Landminen)
 - Ausschluss von Ländern (unfreie Länder, Länder mit geringer Aufmerksamkeit für Klimafragen)
 - Ausschluss nach Branchen (Unternehmen, die über 10 % der Umsatzerlöse aus der Herstellung von Ausrüstungen und der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Militär, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Unterhaltung für Erwachsene, GVO in der Landwirtschaft, Atomkraft und Verhütungsmittel erzielen).

Der Fonds führt im Rahmen der allgemeinen Tätigkeit zur Kontrolle der Entwicklung der Finanzverwaltung außerdem regelmäßig eine Überwachung durch, auch unter Verwendung von Data Providern, um Nachweise über das Ausmaß der Exposition des Portfolios gegenüber diesen Risiken zu haben, und den Verwaltungsrat in die Lage zu versetzen, beim Eintreten besonderer Bedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Minderung der Nachhaltigkeitsrisiken zu ergreifen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nein, ... Der Fonds wendet derzeit keine Strategien der aktiven Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 an.

Diese Entscheidung beinhaltet keine Missachtung der Wichtigkeit der ESG-Faktoren, sondern ergibt sich, auch angesichts eines noch nicht umfassend etablierten Anwendungsrahmens, aus der objektiven Schwierigkeit der Umsetzung wirksamer Modalitäten, um dem Fonds in diesem Bereich eine konkrete Ausrichtung zu verleihen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie der Investitionslinie sieht die Anwendung folgender Methoden vor. Zur Festlegung des zulässigen nachhaltigen Anlageuniversums verwendet der Vermögensverwalter ein Auswahlverfahren bezüglich der Nachhaltigkeit, das ethische, ökologische, soziale und auf die Unternehmensführung bezogene Kriterien kombiniert.

• Negatives Screening (ethischer Filter):

Aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden Emittenten, die Erträge aus nicht für ethisch erachteten Handelsgeschäften erzielen. Das Screening wird von ISS-Ethik durchgeführt und umfasst folgende Kontrollen:

1. Screening bezüglich umstrittener Waffen (Streubomben, Landminen);
2. Länder-Screening (unfreie Länder, Länder mit geringer Aufmerksamkeit für klimabezogene Probleme);
3. Branchenbezogenes Screening (Unternehmen, die über 10 % der Umsatzerlöse aus der Herstellung von Ausrüstungen und der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Militär, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Unterhaltung für Erwachsene, GVO in der Landwirtschaft, Atomkraft und Verhütungsmittel erzielen).

• ESG-Screening:

Durch Auswahl der Emittenten aufgrund von ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien beschränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum auf Unternehmen, die eine auf den „ESG-Leistungen“ der Emittenten basierende Mindestgrenze nicht unterschreiten.

Mindestens 90 % der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere unterliegen den Bewertungen über die ESG-Aspekte durch den Vermögensverwalter.

• OGAW:

OGAW dürfen vom Verwalter bei der Vermögensallokation nur dann in Betracht gezogen werden, wenn ihr Anlageprozess Nachhaltigkeitskriterien ausdrücklich einbezieht/berücksichtigt.

Die Anlagestrategie der Investitionslinie sieht die Festlegung eines zulässigen nachhaltigen Anlageuniversums vor. Zu diesem Zweck verwendet der Vermögensverwalter ein Auswahlverfahren bezüglich der Nachhaltigkeit, das ethische, ökologische, soziale und auf die Unternehmensführung bezogene Kriterien kombiniert. Für weitere Einzelheiten siehe den nachstehenden Punkt.

Die ANLAGESTRATEGIE dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele und Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie sieht klare Ausschlusskriterien bei der Auswahl der Wertpapiere vor, wie vorstehend angeführt (vgl. „Wurden Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen dieses Finanzprodukts einbezogen?“)

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen Mindestsatz.

Die **VERFAHRENS-WEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENS-FÜHRUNG** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern, sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Ein erheblicher Teil der Auswahl des Vermögensverwalters konzentriert sich darauf, die mit seinen Investitionen verbundenen Risiken zu verstehen, insbesondere denen im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung (ESG). Insbesondere werden die Grundsätze der guten Governance berücksichtigt, indem Unternehmen mit Streitfällen in den folgenden vier Bereichen der guten Governance, ausgeschlossen werden: gute Unternehmensführung, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Außerdem verpflichtet sich der Vermögensverwalter der Linie, vor den Aktionärsversammlungen (die für Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig stattfinden) einen offenen Dialog mit den Beteiligungsgesellschaften über Unternehmensführung, Stimmrechtsvertretung und allgemeine Nachhaltigkeitsfragen aktiv anzuregen. Der Ansatz des Vermögensverwalters der Linie in Bezug auf Stimmrechtsvertretung und die Verpflichtung der Gesellschaft ist dem Prospekt der Verwaltungsgesellschaft zu entnehmen.

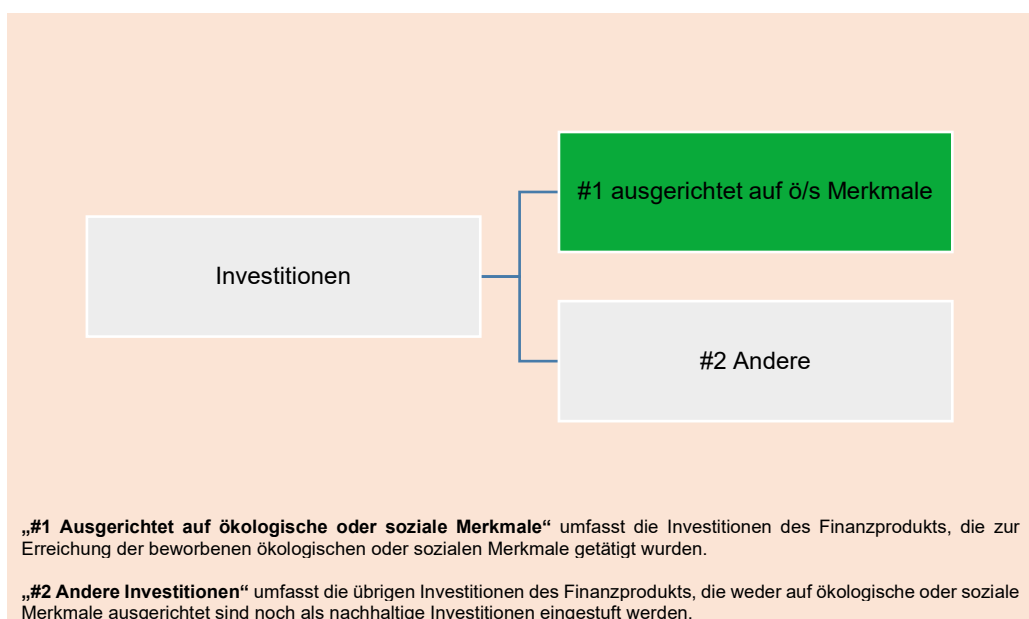


Die **VERMÖGENS-ALLOKATION** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Innerhalb des Portfolios:

- Beträgt der durchschnittliche Anteil der Investitionen, die zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, 80%% (#1 unten).
- Beträgt der Mindestprozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen 0 %.
- Wird der Mindestprozentsatz der nachhaltigen Investitionen, die ein Umweltziel erfüllen, angesichts der Schwierigkeit, die ökologischen SDGs von den sozialen zu trennen, auf 0 % geschätzt.
- Wird der Mindestprozentsatz der nachhaltigen Investitionen, die ein soziales Ziel erfüllen, angesichts der Schwierigkeit, die ökologischen SDGs von den sozialen zu trennen, auf 0 % geschätzt.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.



- **In welchem Mindestmaß sind die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel auf die EU-Taxonomie ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **FOSSILES GAS** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **KERNENERGIE** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

ÜBERGANGS-TÄTIGKEITEN sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten¹ im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

☐ Fossiles Gas

☐ Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Nicht anwendbar

*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.

Taxonomie nicht berücksichtigen



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“ und welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt? Gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ wurden die liquiden Mittel und Derivate eingeschlossen. Derivate wurden für eine effiziente Portfolioverwaltung (d. h. Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken verwendet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, die Investitionslinie verwendet den folgenden Referenzindex, bestehend aus ECPI Euro Ethical Government bond (ECAPEGB Index) 40 %, ECPI US Governance Government Hedged Bond (ECAPUSGH Index) 15 %, ECPI Euro Ethical Corporate Bond (ECAPECB Index) 25 %, ECPI EMU Ethical Equity (ECAPMND Index) 10 %, ECPI Global Ethical Equity (ECAPGND Index) 10 %.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Investitionslinie verwendet einen nachhaltigen Referenzindex, der jedoch nicht vollständig auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale der Investitionslinie ausgerichtet ist.

Der Referenzindex verwendet einen Filter für das ESG-Screening, der sich auf Regeln stützt, nach denen Finanzinstrumente, die keine positive ESG-Punktzahl erreichen, aus der Zusammensetzung des Index ausgeschlossen werden. Außerdem wird für den Referenzindex eine Ausschlusspolitik nach Branchen angewandt, die in umstrittenen Sektoren tätige Unternehmen (Militär, Tabak, Atomkraft usw.) ausfiltert.

Die Anlagestrategie sieht einen aktiven Verwaltungsstil vor. Neben den vom Referenzindex in Bezug auf das investierbare Universum vorgesehenen Begrenzungen bezieht die Vermögensverwaltung daher die Bewertungen der ökologischen und sozialen Merkmale ein, wie vorstehend dargelegt (vgl. „Wurden Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen dieses Finanzprodukts einbezogen?“)

• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmarkmethode ist nicht durchgängig an der Anlagepolitik der Investitionslinie ausgerichtet, da die Auswahl- und Ausschlusskriterien des Referenzindex von der Anlagepolitik abweichen.

• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex, insofern für seine Zusammensetzung ein auf ESG-Kriterien beruhender Best-in-Class-Ansatz zugrunde gelegt wird.

• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Einzelheiten zur Benchmarkmethode (Zusammensetzung des Index und der Methode des ESG-Screenings) sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.confluence.com/index-governance/> oder

<https://www.ecpigroup.com/en/indices>

Bei den REFERENZWERT-EN handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo sind im Internet weitere produktspezifische Informationen zu finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<http://www.laborfonds.it>

Ausgewogene Investitionslinie

(mit dem Ausdruck „Finanzprodukt“ wird im Folgenden auf die Investitionslinie Bezug genommen)

Bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale und strebt keine nachhaltigen Anlagen an



Wurden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen dieses Finanzprodukts einbezogen?

Ja, ...

Das Vermögen der Investitionslinie wird vorwiegend (Kernportfolio) durch zwei delegierte Vermögensverwaltungen (ein passives Mandat für Anleihen und ein aktives für Balanced-Fonds) investiert, die im Einklang mit den Branchenvorschriften ausgewählten erstrangigen Verwaltungsgesellschaften übertragen wurden. Mit diesen hat der Fonds die Anwendung einer Strategie abgewogen, die auf die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in den Anlageprozess abzielt.

Der übrige Teil (Satelliten-Investitionen) macht bis zu 10 % des Portfolios aus und wird direkt von alternativen Investmentfonds (AIF) verwaltet.

Im Rahmen der ihm übertragenen Entscheidungsautonomie kann jeder Vermögensverwalter bei der Bewertung und Auswahl der Investitionen im Auftrag des Fonds auch die ESG-Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß seinen ESG-Richtlinien in Betracht ziehen, vorausgesetzt, sie stehen nicht im Widerspruch zu den Leitlinien des ihm übertragenen Mandats.

Gleichzeitig führt der Fonds im Rahmen seines Risikomanagements, auch anhand der spezifischen Berichterstattung, die der Vermögensverwalter im Einklang mit dem Verwaltungsabkommen vorlegt, regelmäßig eine Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken des Produkts durch.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nein,...

Der Fonds wendet derzeit keine Strategien der aktiven Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 an.

Diese Entscheidung beinhaltet keine Missachtung der Wichtigkeit der ESG-Faktoren, sondern ergibt sich, auch angesichts eines noch nicht umfassend etablierten Anwendungsrahmens, aus der objektiven Schwierigkeit der Umsetzung wirksamer Modalitäten, um dem Fonds in diesem Bereich eine konkrete Ausrichtung zu verleihen.

Laborfonds behält sich jedoch vor, gegebenenfalls in Absprache mit seinen Vermögensverwaltern, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, ein Überwachungssystem der potenziell nachteiligen Auswirkungen der von den Vermögensverwaltern getroffenen Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einzurichten.



Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

(Erklärung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852)

Dynamische Investitionslinie

(mit dem Ausdruck „Finanzprodukt“ wird im Folgenden auf die Investitionslinie Bezug genommen)

Bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale und strebt keine nachhaltigen Anlagen an



Wurden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen dieses Finanzprodukts einbezogen?

Ja, ...

Das Vermögen der Investitionslinie wird durch eine delegierte Verwaltung investiert, die einer im Einklang mit den Branchenvorschriften ausgewählten erstrangigen Verwaltungsgesellschaft übertragen wurde (der „Vermögensverwalter“). Mit dieser hat der Fonds die Anwendung einer Strategie abgewogen, die auf die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in den Anlageprozess abzielt.

Im Rahmen der ihm übertragenen Entscheidungsautonomie kann der Vermögensverwalter bei der Bewertung und Auswahl der Investitionen im Auftrag des Fonds auch die ESG-Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß seinen ESG-Richtlinien in Betracht ziehen, vorausgesetzt, sie stehen nicht im Widerspruch zu den Leitlinien des ihm übertragenen Mandats.

Gleichzeitig führt der Fonds im Rahmen seines Risikomanagements, auch anhand der spezifischen Berichterstattung, die der Vermögensverwalter im Einklang mit dem Verwaltungsabkommen vorlegt, regelmäßig eine Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken des Produkts durch.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nein,...

Der Fonds wendet derzeit keine Strategien der aktiven Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 an.

Diese Entscheidung beinhaltet keine Missachtung der Wichtigkeit der ESG-Faktoren, sondern ergibt sich, auch angesichts eines noch nicht umfassend etablierten Handlungsrahmens, aus der objektiven Schwierigkeit der Umsetzung wirksamer Modalitäten, um dem Fonds in diesem Bereich eine konkrete Ausrichtung zu verleihen.

Laborfonds behält sich jedoch vor, gegebenenfalls in Absprache mit seinen Vermögensverwaltern, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, ein Überwachungssystem der potenziell nachteiligen Auswirkungen der von den Vermögensverwaltern getroffenen Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einzurichten.



Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

(Erklärung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852)

**ORDENTLICHER BEITRITT MITGLIED PRIVATSEKTOR
ZUM RENTENFONDS LABORFONDS
BEITRITTSFORMULAR NR. «RequestNumber»**

HINWEIS: Vor dem Beitritt müssen der erste Teil des Informationsblatts „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ und der Anhang „Dokument zur Nachhaltigkeit“ ausgehändigt und eingesehen werden. Das Informationsblatt und das Statut sind auf der Homepage www.laborfonds.it verfügbar und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds in Papierform ausgehändigt.

DATEN FÜR DEN BEITRITT DES ARBEITNEHMERS

Meldeamtliche Daten des Mitglieds						
Name/Nachname	«Firstname»	«Lastname»			Steuernummer	«FiscalCode»
geb. am	«Date»	Gemeinde	«Birth»			
Geschlecht	«M» M «F» W	Prov.	«Pv»	Staat	«BirthNation»	
Wohnhaft:	Straße	«ind»				
PLZ	«Cap»	Gemeinde	«Municipality»	Staat	«Nation»	
		Prov.	«Pv»			
Tel.	«Phone»		Handy	«Mobile»		
(falls nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmend)						
Domizil:	Straße	«ind»				
PLZ	«Cap»	Gemeinde	«Municipality»	Staat	«Nation»	
		Prov.	«Pv»			
E-Mail-Adresse	«Email»					
Ersteinstellung:	«FirstOccupation.Indic»					
Beitragsjahre öffentl. Rente zum 31.12.1995:	«RetirementProvision.Indic»					
Beruf:	«ProfessionCondition.Indic»					
Studientitel:	«StudyTitle.Indic»					

DATEN BETREFFEND DIE BEITRAGSZAHLUNG

Daten betreffend den Arbeitgeber:	
Firmenbezeichnung «Company.Institution»	
Steuernummer/ MwSt.-Nr. «Company.FiscalCode»	Tel. «Company.Phone»
Kollektivvertrag / Unternehmensabkommen «Contract.Description»	
Kategorie «Contract.Category»	
Art des Arbeitsverhältnisses (öffentlich/privat) «Contract.JobRelationType»	
Prozentsätze der Beitragszahlung	
Arbeitnehmer «MemberContribution.Indic»	
Arbeitgeber «CompanyContribution.Indic»	
Abfertigung «TfrContribution.Indic»	

Beginn der Beitragszahlung (vom ARBEITGEBER per Hand auszufüllen)¹	
Monat _____	Jahr _____

WAHL DER INVESTITIONSLINIE

GARANTIERTE (garantierte Linie) VORSICHTIG ETHISCHE (gemischte Anleihenlinie) AUSGEWOGENE (ausgewogene Linie) DYNAMISCHE (Aktienlinie)	Das Mitglied wählt folgende Investitionslinie:	«Sector.Name»
---	--	---------------

¹ Unbeschadet des Beginns der Mitgliedschaft ab dem „Beitrittsdatum“, kann die Beitragspflicht auch bezüglich vorheriger Zeiträume entstehen (sog. „rückständige“ Beiträge im Zusammenhang mit laufenden Verträgen), sofern dies von den Arbeitskollektivverträgen oder den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen ist. In diesem Fall erfolgt die „rückständige“ Beitragszahlung einmalig und gemeinsam mit der regulären Beitragszahlung des ersten Trimesters.

BEREITS BESTEHENDE MITGLIEDSCHAFT IN EINER ANDEREN ZUSATZRENTENFORM: «» Ja «» Nein

Bereits eingeschrieben im Rentenfonds «TransferFund»

Mir ist folgendes bewusst:

- + unabhängig vom Willen, die derzeitige persönliche Zusatzrentenposition bei einer anderen Zusatzrentenform auf Laborfonds zu übertragen, **MUSS IMMER*** das auf jeder Seite unterschriebene Datenblatt „Die Kosten“ der oben genannten Zusatzrentenform beigefügt werden;
- + um die angereiften Mitgliedschaftsjahre bei der obengenannten Zusatzrentenform geltend zu machen (da keine Gesamtablöse der persönlichen Rentenposition in diesem Fonds beantragt wurde), **MUSS**, sofern ich nicht um die Übertragung auf den Rentenfonds Laborfonds ansuchen sollte, eine Bescheinigung seitens der Zusatzrentenform ausgestellt und übermittelt werden, die das Datum des Beginns der Mitgliedschaft und den Status der Mitgliedschaft im Fonds bestätigt.

Ich suche um die Übertragung der persönlichen Rentenposition auf den Rentenfonds Laborfonds an**
«TransferPositionIsS» ja «TransferPositionIsN» nein

Die aktuelle Kostenübersicht der oben angeführten anderen Zusatzrentenform wurde mir
«S» ausgehändigt «N» NICHT ausgehändigt

* Falls die zu übertragende Zusatzrentenform nicht verpflichtet ist, das Datenblatt „Die Kosten“ zu erstellen, muss dieses nicht übermittelt werden.

**ACHTUNG: Die Absicht, die persönliche Rentenposition an Laborfonds übertragen zu wollen, muss auf jedem Fall durch das Ausfüllen des Ansuchens um Übertragung bei der früheren Rentenform ausgedrückt werden.

BESTIMMUNG DER EMPFÄNGER DER PERSÖNLICHEN RENTENPOSITION DES MITGLIEDS BEI SEINEM VORZEITIGEN ABLEBEN

Empfänger	Steuernummer	Prozentsatz (%)
«Description»	«FiscalCode»	«Percentage»
<i>Im Todesfall dieser Person treten folgende Personen ein:</i>		
«TableStarttblSubBeneficiaries» «Description»	«FiscalCode»	«Percentage» «EndSubs»

HINWEIS: Im Todesfall vor Inanspruchnahme der Rentenleistung (sogenanntes vorzeitiges Ableben) haben bei fehlender Bestimmung einer natürlichen und/oder juristischen Person die Erben gemäß dem italienischem Zivilgesetzbuch Anrecht auf die Ablöse der persönlichen Rentenposition. Die Position wird zu gleichen Teilen auf diese Personen aufgeteilt (gemäß Art. 14, Abs. 3 des GVD Nr. 252/2005). Bei fehlender Bestimmung und Erben bleibt die persönliche Rentenposition gemäß Art. 14, Abs. 3 des GVD Nr. 252/2005 bei Laborfonds.

Ich verpflichte mich dazu, die auch mit dem vorliegenden Formular erfolgten Bestimmungen im Laufe der Zeit zu prüfen und bin mir der Möglichkeit bewusst, dass die Bestimmungen durch Übermittlung des Formulars „Bestimmung der Empfänger im Todesfall“ (abrufbar auf der Internetseite des Fonds) geändert werden können. Künftige Bestimmungen annullieren und ersetzen dabei die früher dem Fonds mitgeteilten Bestimmungen.

MITTEILUNGEN DES FONDS

«CommunicationTypelsE» Ich entscheide mich für den Erhalt der Mitteilungen des Fonds per E-Mail an die obengenannte E-Mail-Adresse anstelle des Erhalts per Briefpost. Dies betrifft unter anderem die periodische Mitteilung (jährlicher Kontoauszug) und alle anderen Mitteilungen, die meine Fondsmitgliedschaft betreffen.

HINWEIS: Der Fonds übernimmt keine Verantwortung über den fehlenden und/oder nicht pünktlichen Erhalt der Mitteilungen per E-Mail, falls die angegebene E-Mail-Adresse nicht korrekt/aktuell ist oder das Computernetzwerk nicht funktionieren sollte, bzw. falls die Geheimhaltung oder Vertraulichkeit der elektronischen Mitteilungen an/von Dritten verletzt werden sollte. Darüber hinaus übernimmt der Fonds keine Verantwortung bei Nichtzustellung auf dem normalen Postweg, falls das Mitglied seine persönlichen Daten, insbesondere seinen Wohnsitz oder sein Domizil, nicht rechtzeitig aktualisiert hat.

FRAGEBOGEN ZUR SELBSTBEWERTUNG: der Fragebogen ermöglicht dem Mitglied die Überprüfung seiner Kenntnisse im Bereich Vorsorge und eine Orientierung bei der Wahl zwischen den verschiedenen Investitionsmöglichkeiten.

+ KENNNTNISSE IM BEREICH VORSORGE

1. Kenntnisse der Pensionsfonds

«1A» geringe Kenntnisse

«1B» ich bin in der Lage die wesentlichen Unterschiede gegenüber anderen Investitionsformen, im besonderen Finanzanlagen und Versicherungsanlagen, zu verstehen

«1C» ich kenne die verschiedenen Arten der Pensionsfonds und deren wichtigsten Leistungen

2. Kenntnisse bzgl. der Möglichkeit, Vorschüsse auf die Beitragszahlungen in den Pensionsfonds zu beantragen

«2A» keine Kenntnisse

«2B» ich weiß, dass ich nicht frei über die eingezahlten Beiträge verfügen kann

«2C» ich weiß, dass der Betrag erst bei Erfüllung der Anforderungen für die Pensionierung oder im Falle besonderer, persönlicher Ereignisse, welche vom Gesetz definiert werden, verfügbar ist

3. Mit welchem Alter werden Sie voraussichtlich in Pension gehen?

«3Value» Jahre

4. Wie hoch wird Ihre Grundpension – ausgedrückt in Prozent gegenüber Ihrem letzten Gehalt vor Ihrer Pensionierung – sein?

«4Value» %

5. Haben Sie diese Schätzung mit jener, die das Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF-INPS) auf ihrer Homepage oder mittels „orangenen Brief“ (sog. „Meine Pension“) zur Verfügung gestellt hat, verglichen?

«5A» ja «5B» nein

6. Haben Sie den Abschnitt „Wieviel Sie bei Renteneintritt erhalten könnten“ im Blatt „Präsentation“ des ersten Teils „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ geprüft, um zu entscheiden, wieviel Sie unter Berücksichtigung Ihrer Beschäftigungssituation in den Zusatzrentenfonds einzahlen sollten, um Ihre Grundrente aufzustocken?

«6A» ja «6B» nein

+ ANGEMESSENHEIT DER WAHL DER ZUSATZVORSORGE Um Informationen hinsichtlich der Angemessenheit der Wahl der Investitionsmöglichkeit zu erlangen, müssen die Fragen 7, 8 und 9 vollständig beantwortet werden

7. Möglichkeit persönliche Ersparnisse zu bilden (ohne Berücksichtigung der Abfertigung)

«» durchschnittliche jährliche Ersparnisse bis 3.000 € (1 Punkt)

«» durchschnittliche jährliche Ersparnisse zwischen 3.000 und 5.000 € (2 Punkte)

«» durchschnittliche jährliche Ersparnisse über 5.000 € (3 Punkte)

«» weiß nicht/keine Antwort (1 Punkt)

8. In wie vielen Jahren gedenken Sie die Zusatzrente in Anspruch zu nehmen?

«A» 2 Jahre (1 Punkt)

«C» 7 Jahre (3 Punkte)

«E» 20 Jahre (5 Punkte)

«B» 5 Jahre (2 Punkte)

«D» 10 Jahre (4 Punkte)

«F» mehr als 20 Jahre (6 Punkte)

9. In welchem Ausmaß sind Sie bereit Schwankungen Ihrer persönlichen Position zu tolerieren?

«A» Ich bin nicht bereit Schwankungen des Werts meiner persönlichen Position zu tolerieren und begnüge mich auch mit geringen Erträgen (1 Punkt)

«B» Ich bin bereit geringe Schwankungen des Werts meiner persönlichen Position zu tolerieren, um möglicherweise höhere Erträge zu erzielen (2 Punkte)

«C» Ich bin bereit auch erhebliche Schwankungen des Werts meiner persönlichen Position zu tolerieren, um langfristig die Erträge zu maximieren (3 Punkte)

Die Anzahl der Punkte ist nur bei Beantwortung der Fragen 7, 8 und 9 anzugeben und stellt eine Hilfe bei der Wahl zwischen den verschiedenen Investitionsmöglichkeiten des Pensionsfonds auf Basis nachfolgender Übersicht dar.

Anzahl Punkte: «Points»

BEWERTÜNGSÜBERSICHT			
Kategorie der Investitionslinie	bis 4 Punkte	zwischen 5 und 7 Punkte	zwischen 8 und 12 Punkte
	garantierte Linie reine Anleihenlinie gemischte Anleihenlinie	gemischte Anleihenlinie ausgewogene Linie	ausgewogene Linie Aktienlinie
Die Wahl eines Life-Cycle-Programms (bzw. einer Investitionslinie mit Zielfälligkeit) ist für jede mit Hilfe des Fragebogens ermittelte Punktzahl angemessen. Im Falle des Beitritts und der Wahl mehrerer Investitionslinien ist eine Analyse der Angemessenheit mit Hilfe des Fragebogens nicht möglich: das Mitglied muss in diesem Fall selbständig eine Analyse hinsichtlich der Kategorie, in welche die Kombination der gewählten Investitionslinien zugeordnet werden kann, durchführen.			
«CompletesS» Das Mitglied bestätigt, dass der Fragebogen vollständig ausgefüllt wurde und dass es die Angemessenheit der gewählten Investitionslinie anhand der erzielten Punktzahl bewertet hat.		«CompletesN» Das Mitglied bestätigt, dass der Fragebogen NICHT oder NUR TEILWEISE ausgefüllt wurde und ist sich bewusst, dass durch das fehlende vollständige oder teilweise Ausfüllen des Abschnitts ANGEMESSENHEIT DER WAHL DER ZUSATZVORSORGE die Bewertungsübersicht nicht als Hilfsmittel für die Wahl der Investitionslinie verwendet werden kann.	
Ort, Datum _____		Ort, Datum _____	
Unterschrift _____		Unterschrift _____	

**ORDENTLICHER BEITRIFF MITGLIED PRIVATSEKTOR ZUM
RENTENFONDS LABORFONDS**
BEITRIFFSFORMULAR NR. «RequestNumber»

ERKLÄRUNGEN, VOLLMACHTEN UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS

Hiermit erkläre ich:

- + den ersten Teil des Informationsblatts „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ und des Anhangs „Dokument zur Nachhaltigkeit“ ausgehändigt bekommen und eingesehen zu haben.
- + Darüber informiert worden zu sein, dass das Informationsblatt, das Statut und alle anderen Dokumente des Zusatzrentenfonds auf der Homepage www.laborfonds.it verfügbar sind
- + das Datenblatt „Die Kosten“ der zugehörigen Zusatzrentenform eingesehen und auf jeder Seite unterschrieben zu haben; eine Kopie dieses Dokuments ist diesem Beitrittsformular angefügt (für jene, die bereits in eine andere Zusatzrentenform, welche zur Erstellung des Datenblatts „Die Kosten“ verpflichtet ist, eingeschrieben sind);
- + dass die mit der Entgegennahme des Beitrittsgesuchs beauftragte Person mich auf folgende Punkte hingewiesen hat:
 - die Informationen im ersten Teil „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ und im Anhang „Dokument zur Nachhaltigkeit“
 - mit Bezug auf die Kosten auf den Kostenanzeiger (SKA), ersichtlich im Datenblatt „Die Kosten“ des Dokuments „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ (Informationsblatt)
 - mit Bezug auf das gemäß den Vorgaben der COVIP erstellte Dokument „Meine Zusatzrente“ in der Übersicht „Präsentation“ des ersten Teils „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ (Informationsblatt), welches eine Projektion der persönlichen Rentenposition sowie der möglichen Entwicklung der zu erwarteten Rentenleistung zur Verfügung stellt, um eine Beurteilung und Betrachtung der verschiedenen Alternativen in Bezug auf die angestrebte Pensionsabdeckung zu ermöglichen.
 - Des Weiteren bin ich darüber informiert worden, dass ich mit dem Berechnungstool „Meine Zusatzrente“ auf der Homepage www.laborfonds.it die Möglichkeit habe, auch personalisierte Simulationen der Zusatzvorsorge durchzuführen;
- + den „Fragebogen zur Selbstbewertung“ eingesehen und unterschrieben zu haben
- + mir meiner Verantwortung bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der angegebenen Informationen, auch in Bezug auf die erforderlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen, bewusst zu sein, und dem Rentenfonds beizutreten. Mir ist außerdem bewusst, dass der Beitritt mit dem Datum des Erhalts des vorliegenden, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsformulars seitens des Rentenfonds Laborfonds beginnt;
- + zu wissen, dass ich die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei Laborfonds verlieren könnte, falls über ein Jahr nicht eingezahlt wird. In diesem Fall kann sich der Rentenfonds auf die einschlägige Auflösungsklausel berufen und mir 60 Tage vor Fälligkeit mitteilen, dass ich aus der Kundendatei gelöscht werde, es sei denn, ich führe vor Ablauf der Frist eine Einzahlung durch.

Hiermit bevollmächtige ich:

- + meinen Arbeitgeber, das vorliegende Formulare nach Ausfüllen der Felder, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zeitnah zu übermitteln;
- + meinen Arbeitgeber, von meiner Entlohnung und dem jährlichen Abfertigungsanteil die im vorliegenden Formular angegebenen Beiträge sowie die Beiträge, die ich ihm eventuell zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen werde (Änderung der Beitragszahlung) und die vorgesehenen Beitrittskosten einzubehalten und diese entsprechend den vom Rentenfonds festgelegten Fristen und Bedingungen zu überweisen;
- + den Fonds, entsprechend den Ausführungen des Informationsblatts, von meiner persönlichen Rentenposition den Jahresbeitrag der Mitgliedschaft einzubehalten.

Hiermit verpflichte ich mich:

- + die Regelungen des Statuts und die Geschäftsordnung des Rentenfonds sowie die verschiedenen Bestimmungen der Organe des Rentenfonds einzuhalten;
- + dem Rentenfonds ggf. Änderungen der angegebenen Informationen und persönlichen Daten, unter anderem der E-Mail-Adresse, mittels den vorgesehenen Formularen oder direkt über die Online-Dienste des Fonds mitzuteilen.

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Mitglieds

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers
zur Annahme der im Formular angegebenen Daten
und Vollmachten

.....

Stempel

ZUSTIMMUNG ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Nach Einsicht des „Informationsblattes zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der EU-Verordnung Nr. 2016/679“ des Rentenfonds Laborfonds (welches auf der Homepage des Fonds www.laborfonds.it zur Verfügung steht), stimmt der/die Unterfertigte der Verarbeitung personenbezogener Daten, inklusive jener die gemäß Art. 9 der EU-Verordnung Nr. 2016/679 den besonderen Kategorien angehören, laut obengenanntem Informationsblatt zu.

Ort, Datum Unterschrift des Mitglieds.....

Durch das Ankreuzen der folgenden Kästchen kann das Mitglied der Verarbeitung personenbezogener Daten für Informations- und Werbezwecke, laut Punkt 5 Buchstabe d) des obengenannten Informationsblattes, zustimmen oder diese verweigern:

«PrivacyAgreementsS» Ja, ich stimme zu «PrivacyAgreementsN» Nein, ich stimme nicht zu

Ort, Datum Unterschrift des Mitglieds*.....

*Bei fehlender Unterschrift gilt die Zustimmung als verweigert.

PERSON, DIE DAS BEITRIFFSGESUCH ENTGEGENNIMMT

Die Person, die die Einschreibung vorgenommen hat, bestätigt die Identität des Mitglieds und dass der Beitritt beim:

☐ Unternehmen ☐ Gründungsmitglieder (Gewerkschaft) ☐ Rentenfonds ☐ Patronat ☐ Caf stattgefunden hat.

Kontakt Daten (Name – Telefonnr. – E-mail):

Ort, Datum

.....

Unterschrift und Stempel der Person, die
die Einschreibung vorgenommen hat

.....

Stempel

**ORDENTLICHER BEITRITT MITGLIED ÖFFENTL. DIENST
ZUM RENTENFONDS LABORFONDS**
BEITRITTSFORMULAR NR. «RequestNumber»

HINWEIS: Vor dem Beitritt müssen der erste Teil des Informationsblatts „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ und der Anhang „Dokument zur Nachhaltigkeit“ ausgehändigt und eingesehen werden. Das Informationsblatt und das Statut sind auf der Homepage www.laborfonds.it verfügbar und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds in Papierform ausgehändigt.

DATEN FÜR DEN BEITRITT DES ARBEITNEHMERS

Meldeamtliche Daten des Mitglieds					
Name/Nachname	«Firstname»	«Lastname»		Steuernummer	«FiscalCode»
geb. am	«Date»	Gemeinde	«Birth»		
Geschlecht	«M» M «F» W	Prov.	«Pv»	Staat	«BirthNation»
Wohnhaft:	Straße	«ind»			
PLZ	«Cap»	Gemeinde	«Municipality»		
		Prov.	«Pv»	Staat	«Nation»
Tel.	«Phone»		Handy	«Mobile»	
(falls nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmend)					
Domizil:	Straße	«ind»			
PLZ	«Cap»	Gemeinde	«Municipality»		
		Prov.	«Pv»	Staat	«Nation»
E-Mail-Adresse	«Email»				
Ersteinstellung:	«FirstOccupation.Indic»				
Beitragsjahre öffentliche Rente zum 31.12.1995:	«RetirementProvision.Indic»				
Beruf:	«ProfessionCondition.Indic»				
Studientitel:	«StudyTitle.Indic»				

DATEN BETREFFEND DIE BEITRAGSZAHLUNG

Daten betreffend den Arbeitgeber:	
Firmenbezeichnung «Company.Institution»	
Steuernummer/ MwSt.-Nr. «Fiscalcode»	Tel. «Company.Phone»
Kollektivvertrag / Unternehmensabkommen «Contract.Description»	
Kategorie «Contract.Category»	
Art des Arbeitsverhältnisses (öffentlich/privat) «Contract.JobRelationType»	
Prozentsätze der Beitragszahlung	
Arbeitnehmer «MemberContribution.Indic»	
Arbeitgeber «CompanyContribution.Indic»	
Abfertigung «TfrContribution.Indic»	
Beginn der Beitragszahlung (vom ARBEITGEBER per Hand auszufüllen)¹	
Monat _____	Jahr _____

WAHL DER INVESTITIONSLINIE

GARANTIERTE (garantierte Linie)	Das Mitglied wählt folgende Investitionslinie:	«Sector.Name»
VORSICHTIG ETHISCHE (gemischte Anleihenlinie)		
AUSGEWOGENE (ausgewogene Linie)		
DYNAMISCHE (Aktienlinie)		

¹ Unbeschadet des Beginns der Mitgliedschaft ab dem „Beitrittsdatum“, kann die Beitragspflicht auch bezüglich vorheriger Zeiträume entstehen (sog. „rückständige“ Beiträge im Zusammenhang mit laufenden Verträgen), sofern dies von den Arbeitskollektivverträgen oder den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen ist. In diesem Fall erfolgt die „rückständige“ Beitragszahlung einmalig und gemeinsam mit der regulären Beitragszahlung des ersten Trimesters.

BEREITS BESTEHENDE MITGLIEDSCHAFT IN EINER ANDEREN ZUSATZRENTENFORM: «» Ja «» Nein

Bereits eingeschrieben im Rentenfonds «TransferFund»

Mir ist folgendes bewusst:

- + unabhängig vom Willen, die derzeitige persönliche Zusatzrentenposition bei einer anderen Zusatzrentenform auf Laborfonds zu übertragen, **MUSS IMMER*** das auf jeder Seite unterschriebene Datenblatt „Die Kosten“ der oben genannten Zusatzrentenform beigefügt werden;
- + um die angereiften Mitgliedschaftsjahre bei der obengenannten Zusatzrentenform geltend zu machen (da keine Gesamtablässe der persönlichen Rentenposition in diesem Fonds beantragt wurde), **MUSS**, sofern ich nicht um die Übertragung auf den Rentenfonds Laborfonds ansuchen sollte, eine Bescheinigung seitens der Zusatzrentenform ausgestellt und übermittelt werden, die das Datum des Beginns der Mitgliedschaft und den Status der Mitgliedschaft im Fonds bestätigt.

Ich suche um die Übertragung der persönlichen Rentenposition auf den Rentenfonds Laborfonds an**

«TransferPositionIsS» ja «TransferPositionIsN» nein

Die aktuelle Kostenübersicht der oben angeführten anderen Zusatzrentenform wurde mir
«S» ausgehändigt «N» NICHT ausgehändigt

* Falls die zu übertragende Zusatzrentenform nicht verpflichtet ist, das Datenblatt „Die Kosten“ zu erstellen, muss dieses nicht übermittelt werden.

** ACHTUNG: Die Absicht, die persönliche Rentenposition an Laborfonds übertragen zu wollen, muss auf jedem Fall durch das Ausfüllen des Ansuchens um Übertragung bei der früheren Rentenform ausgedrückt werden.

BESTIMMUNG DER EMPFÄNGER DER PERSÖNLICHEN RENTENPOSITION DES MITGLIEDS BEI SEINEM VORZEITIGEN ABLEBEN

Empfänger	Steuernummer	Prozentsatz (%)
«Description»	«FiscalCode»	«Percentage»
<i>Im Todesfall dieser Person treten folgende Personen ein:</i>		
«TableStart:tblSubBeneficiaries» «Description»	«FiscalCode»	«Percentage» «EndSubs»

HINWEIS: Gemäß Art. 10, Abs. 3-ter des GVD Nr. 124 vom 21. April 1993, wird die gesamte angereifte Rentenposition bei vorzeitigem Todesfall vom Ehepartner oder den Kindern oder den (falls zulasten lebenden) Eltern abgelöst, oder, falls diese Personen nicht vorhanden sind, von den ausdrücklich vom Mitglied ernannten Personen. Bei Fehlen dieser Personen, vorbehaltlich eventueller späterer Bestimmungen des Mitglieds (Bestimmung einer physischen und/oder juristischen Person für die persönliche Rentenposition des Mitglieds bei seinem vorzeitigen Ableben), bleibt die Rentenposition beim Fonds. Ich verpflichte mich daher dazu, die Bestimmungen im Laufe der Zeit zu prüfen und bin mir der Tatsache bewusst, dass künftige Bestimmungen die zuvor dem Rentenfonds Laborfonds mitgeteilten Bestimmungen annullieren und ersetzen.

MITTEILUNGEN DES FONDS

«CommunicationTypelsE» Ich entscheide mich für den Erhalt der Mitteilungen des Fonds per E-Mail an die obengenannte E-Mail-Adresse anstelle des Erhalts per Briefpost. Dies betrifft unter anderem die periodische Mitteilung (jährlicher Kontoauszug) und alle anderen Mitteilungen, die meine Fondsmitgliedschaft betreffen.

HINWEIS: Der Fonds übernimmt keine Verantwortung über den fehlenden und/oder nicht pünktlichen Erhalt der Mitteilungen per E-Mail, falls die angegebene E-Mail-Adresse nicht korrekt/aktuell ist oder das Computernetzwerk nicht funktionieren sollte, bzw. falls die Geheimhaltung oder Vertraulichkeit der elektronischen Mitteilungen an/von Dritten verletzt werden sollte. Darüber hinaus übernimmt der Fonds keine Verantwortung bei Nichtzustellung auf dem normalen Postweg, falls das Mitglied seine persönlichen Daten, insbesondere seinen Wohnsitz oder sein Domizil, nicht rechtzeitig aktualisiert hat.

FRAGEBOGEN ZUR SELBSTBEWERTUNG: der Fragebogen ermöglicht dem Mitglied die Überprüfung seiner Kenntnisse im Bereich Vorsorge und eine Orientierung bei der Wahl zwischen den verschiedenen Investitionsmöglichkeiten.

+ KENNNTNISSE IM BEREICH VORSORGE

1. Kenntnisse der Pensionsfonds

«1A» geringe Kenntnisse

«1B» ich bin in der Lage die wesentlichen Unterschiede gegenüber anderen Investitionsformen, im besonderen Finanzanlagen und Versicherungsanlagen, zu verstehen

«1C» ich kenne die verschiedenen Arten der Pensionsfonds und deren wichtigsten Leistungen

2. Kenntnisse bzgl. der Möglichkeit, Vorschüsse auf die Beitragszahlungen in den Pensionsfonds zu beantragen

«2A» keine Kenntnisse

«2B» ich weiß, dass ich nicht frei über die eingezahlten Beiträge verfügen kann

«2C» ich weiß, dass der Betrag erst bei Erfüllung der Anforderungen für die Pensionierung oder im Falle besonderer, persönlicher Ereignisse, welche vom Gesetz definiert werden, verfügbar ist

3. Mit welchem Alter werden Sie voraussichtlich in Pension gehen?

«3Value» Jahre

4. Wie hoch wird Ihre Grundpension – ausgedrückt in Prozent gegenüber Ihrem letzten Gehalt vor Ihrer Pensionierung – sein?

«4Value» %

5. Haben Sie diese Schätzung mit jener, die das Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF-INPS) auf ihrer Homepage oder mittels „orangenen Brief“ (sog. „Meine Pension“) zur Verfügung gestellt hat, verglichen?

«5A» ja «5B» nein

6. Haben Sie den Abschnitt „Wieviel Sie bei Renteneintritt erhalten könnten“ im Blatt „Präsentation“ des ersten Teils „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ geprüft, um zu entscheiden, wieviel Sie unter Berücksichtigung Ihrer Beschäftigungssituation in den Zusatzrentenfonds einzahlen sollten, um Ihre Grundrente aufzustocken?

«6A» ja «6B» nein

+ ANGEMESSENHEIT DER WAHL DER ZUSATZVORSORGE Um Informationen hinsichtlich der Angemessenheit der Wahl der Investitionsmöglichkeit zu erlangen, müssen die Fragen 7, 8 und 9 vollständig beantwortet werden

7. Möglichkeit persönliche Ersparnisse zu bilden (ohne Berücksichtigung der Abfertigung)

«» durchschnittliche jährliche Ersparnisse bis 3.000 € (1 Punkt)

«» durchschnittliche jährliche Ersparnisse zwischen 3.000 und 5.000 € (2 Punkte)

«» durchschnittliche jährliche Ersparnisse über 5.000 € (3 Punkte)

«» weiß nicht/keine Antwort (1 Punkt)

8. In wie vielen Jahren gedenken Sie die Zusatzrente in Anspruch zu nehmen?

«A» 2 Jahre (1 Punkt)

«C» 7 Jahre (3 Punkte)

«E» 20 Jahre (5 Punkte)

«B» 5 Jahre (2 Punkte)

«D» 10 Jahre (4 Punkte)

«F» mehr als 20 Jahre (6 Punkte)

9. In welchem Ausmaß sind Sie bereit Schwankungen Ihrer persönlichen Position zu tolerieren?

«A» Ich bin nicht bereit Schwankungen des Werts meiner persönlichen Position zu tolerieren und begnüge mich auch mit geringen Erträgen (1 Punkt)

«B» Ich bin bereit geringe Schwankungen des Werts meiner persönlichen Position zu tolerieren, um möglicherweise höhere Erträge zu erzielen (2 Punkte)

«C» Ich bin bereit auch erhebliche Schwankungen des Werts meiner persönlichen Position zu tolerieren, um langfristig die Erträge zu maximieren (3 Punkte)

Die Anzahl der Punkte ist nur bei Beantwortung der Fragen 7, 8 und 9 anzugeben und stellt eine Hilfe bei der Wahl zwischen den verschiedenen Investitionsmöglichkeiten des Pensionsfonds auf Basis nachfolgender Übersicht dar.

Anzahl Punkte: «Points»

BEWERTÜNGSÜBERSICHT			
Kategorie der Investitionslinie	bis 4 Punkte	zwischen 5 und 7 Punkte	zwischen 8 und 12 Punkte
	garantierte Linie reine Anleihenlinie gemischte Anleihenlinie	gemischte Anleihenlinie ausgewogene Linie	ausgewogene Linie Aktienlinie
Die Wahl eines Life-Cycle-Programms (bzw. einer Investitionslinie mit Zielfälligkeit) ist für jede mit Hilfe des Fragebogens ermittelte Punktzahl angemessen. Im Falle des Beitritts und der Wahl mehrerer Investitionslinien ist eine Analyse der Angemessenheit mit Hilfe des Fragebogens nicht möglich: das Mitglied muss in diesem Fall selbständig eine Analyse hinsichtlich der Kategorie, in welche die Kombination der gewählten Investitionslinien zugeordnet werden kann, durchführen.			
«CompletesS» Das Mitglied bestätigt, dass der Fragebogen vollständig ausgefüllt wurde und dass es die Angemessenheit der gewählten Investitionslinie anhand der erzielten Punktzahl bewertet hat.		«CompletesN» Das Mitglied bestätigt, dass der Fragebogen NICHT oder NUR TEILWEISE ausgefüllt wurde und ist sich bewusst, dass durch das fehlende vollständige oder teilweise Ausfüllen des Abschnitts ANGEMESSENHEIT DER WAHL DER ZUSATZVORSORGE die Bewertungsübersicht nicht als Hilfsmittel für die Wahl der Investitionslinie verwendet werden kann.	
Ort, Datum _____		Ort, Datum _____	
Unterschrift _____		Unterschrift _____	

**ORDENTLICHER BEITRIIT MITGLIED ÖFFENTL. DIENST
ZUM RENTENFONDS LABORFONDS
BEITRIITTSFORMULAR NR. «RequestNumber»**

ERKLÄRUNGEN, VOLLMACHTEN UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS

Hiermit erkläre ich:

- + den ersten Teil des Informationsblatts „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ und des Anhangs „Dokument zur Nachhaltigkeit“ ausgehändig bekommen und eingesehen zu haben.
- + Darüber informiert worden zu sein, dass das Informationsblatt, das Statut und alle anderen Dokumente des Zusatzrentenfonds auf der Homepage www.laborfonds.it verfügbar sind
- + das Datenblatt „Die Kosten“ der zugehörigen Zusatzrentenform eingesehen und auf jeder Seite unterschrieben zu haben; eine Kopie dieses Dokuments ist diesem Beitrittsformular angefügt (für jene, die bereits in eine andere Zusatzrentenform, welche zur Erstellung des Datenblatts „Die Kosten“ verpflichtet ist, eingeschrieben sind);
- + dass die mit der Entgegennahme des Beitrittsgesuchs beauftragte Person mich auf folgende Punkte hingewiesen hat:
 - die Informationen im ersten Teil „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ und im Anhang „Dokument zur Nachhaltigkeit“
 - mit Bezug auf die Kosten auf den Kostenanzeiger (SKA), ersichtlich im Datenblatt „Die Kosten“ des Dokuments „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ (Informationsblatt)
 - mit Bezug auf das gemäß den Vorgaben der COVIP erstellte Dokument „Meine Zusatzrente“ in der Übersicht „Präsentation“ des ersten Teils „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ (Informationsblatt), welches eine Projektion der persönlichen Rentenposition sowie der möglichen Entwicklung der zu erwarteten Rentenleistung zur Verfügung stellt, um eine Beurteilung und Betrachtung der verschiedenen Alternativen in Bezug auf die angestrebte Pensionsabdeckung zu ermöglichen.
 - Des Weiteren bin ich darüber informiert worden, dass ich mit dem Berechnungstool „Meine Zusatzrente“ auf der Homepage www.laborfonds.it die Möglichkeit habe, auch personalisierte Simulationen der Zusatzvorsorge durchzuführen;
- + den „Fragebogen zur Selbstbewertung“ eingesehen und unterschrieben zu haben
- + mir meiner Verantwortung bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der angegebenen Informationen, auch in Bezug auf die erforderlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen, bewusst zu sein, und dem Rentenfonds beizutreten. Mir ist außerdem bewusst, dass der Beitritt mit dem Datum des Erhalts des vorliegenden, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsformulars seitens des Rentenfonds Laborfonds beginnt;
- + zu wissen, dass ich die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei Laborfonds verlieren könnte, falls über ein Jahr nicht eingezahlt wird. In diesem Fall kann sich der Rentenfonds auf die einschlägige Auflösungsklausel berufen und mir 60 Tage vor Fälligkeit mitteilen, dass ich aus der Kundendatei gelöscht werde, es sei denn, ich führe vor Ablauf der Frist eine Einzahlung durch.

Hiermit bevollmächtige ich:

- + meinen Arbeitgeber, das vorliegende Formulare nach Ausfüllen der Felder, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zeitnah zu übermitteln;
- + meinen Arbeitgeber, von meiner Entlohnung und dem jährlichen Abfertigungsanteil die im vorliegenden Formular angegebenen Beiträge sowie die Beiträge, die ich ihm eventuell zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen werde (Änderung der Beitragszahlung) und die vorgesehenen Beitrittskosten einzubehalten und diese entsprechend den vom Rentenfonds festgelegten Fristen und Bedingungen zu überweisen;
- + den Fonds, entsprechend den Ausführungen des Informationsblatts, von meiner persönlichen Rentenposition den Jahresbeitrag der Mitgliedschaft einzubehalten.

Hiermit verpflichte ich mich:

- + die Regelungen des Statuts und die Geschäftsordnung des Rentenfonds sowie die verschiedenen Bestimmungen der Organe des Rentenfonds einzuhalten;
- + dem Rentenfonds ggf. Änderungen der angegebenen Informationen und persönlichen Daten, unter anderem der E-Mail-Adresse, mittels den vorgesehenen Formularen oder direkt über die Online-Dienste des Fonds mitzuteilen.

OPTION ÜBERGANG VON DER DIENSTALTERSENTSCHÄDIGUNG ZUR ABFERTIGUNG (nur für Arbeitnehmer mit Dienstaltersentschädigung)

Hiermit erkläre ich:

- + Mir der Auswirkungen durch einen Übergang von der Dienstaltersentschädigung zur Abfertigung bewusst zu sein, die durch die Unterzeichnung des vorliegenden Formulars unter Anwendung der Bestimmungen gemäß Art. 59, Abs. 56, des Gesetzes Nr. 449/97, des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 20. Dezember 1999 entstehen und der vom INPDAP/NFAÖV erlassenen Anleitung Nr. 11 vom 25.05.2005.
- + Mich durch die Unterzeichnung des vorliegenden Formulars für den Übergang von der Dienstaltersentschädigung zur Abfertigung entsprechend den im vorherigen Punkt angegebenen Gesetzesbestimmungen zu entscheiden.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds

Ort, Datum

«Signature»

Stempel

ZUSTIMMUNG ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Nach Einsicht des „Informationsblattes zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der EU-Verordnung Nr. 2016/679“ des Rentenfonds Laborfonds (welches auf der Homepage des Fonds www.laborfonds.it zur Verfügung steht), stimme der/die Unterfertigte der Verarbeitung personenbezogener Daten, inklusive jener die gemäß Art. 9 der EU-Verordnung Nr. 2016/679 den besonderen Kategorien angehören, laut obengenanntem Informationsblatt zu.

Ort, Datum Unterschrift des Mitglieds

Durch das Ankreuzen der folgenden Kästchen kann das Mitglied der Verarbeitung personenbezogener Daten für Informations- und Werbezwecke, laut Punkt 5 Buchstabe d) des obengenannten Informationsblattes, zustimmen oder diese verweigern:

«PrivacyAgreementIsS» Ja, ich stimme zu «PrivacyAgreementIsN» Nein, ich stimme nicht zu

Ort, Datum Unterschrift des Mitglieds*

*Bei fehlender Unterschrift gilt die Zustimmung als verweigert.

PERSON, DIE DAS BEITRIITSGESUCH ENTGEGENNIMMT

Die Person, die die Einschreibung vorgenommen hat, bestätigt die Identität des Mitglieds und dass der Beitritt beim:

☐ Unternehmen ☐ Gründungsmitglieder (Gewerkschaft) ☐ Rentenfonds ☐ Patronat ☐ Caf stattgefunden hat.

Kontakt Daten (Name – Telefonnr. – E-mail):

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Person, die die Einschreibung vorgenommen hat

Stempel

BEREITS BESTEHENDE MITGLIEDSCHAFT IN EINER ANDEREN ZUSATZRENTENFORM: «IsS» Ja «IsN» Nein

Bereits eingeschrieben im Rentenfonds «TransferFund»

Mir ist folgendes bewusst:

- + unabhängig vom Willen, die derzeitige persönliche Zusatzrentenposition bei einer anderen Zusatzrentenform auf Laborfonds zu übertragen, **MUSS IMMER*** das auf jeder Seite unterschriebene Datenblatt „Die Kosten“ der oben genannten Zusatzrentenform beigefügt werden;
- + um die angereiften Mitgliedschaftsjahre bei der obengenannten Zusatzrentenform geltend zu machen (da keine Gesamtablöse der persönlichen Rentenposition in diesem Fonds beantragt wurde), **MUSS**, sofern ich nicht um die Übertragung auf den Rentenfonds Laborfonds ansuchen sollte, eine Bescheinigung seitens der Zusatzrentenform ausgestellt und übermittelt werden, die das Datum des Beginns der Mitgliedschaft und den Status der Mitgliedschaft im Fonds bestätigt.

Ich suche um die Übertragung der persönlichen Rentenposition auf den Rentenfonds Laborfonds an**
«TransferPositionIsS» ja «TransferPositionIsN» nein

Die aktuelle Kostenübersicht der oben angeführten anderen Zusatzrentenform wurde mir
«S» ausgehändigt «N» NICHT ausgehändigt

* Falls die zu übertragende Zusatzrentenform nicht verpflichtet ist, das Datenblatt „Die Kosten“ zu erstellen, muss dieses nicht übermittelt werden.

**ACHTUNG: Die Absicht, die persönliche Rentenposition an Laborfonds übertragen zu wollen, muss auf jedem Fall durch das Ausfüllen des Ansuchens um Übertragung bei der früheren Rentenform ausgedrückt werden.

BESTIMMUNG DER EMPFÄNGER DER PERSÖNLICHEN RENTENPOSITION DES MITGLIEDS BEI SEINEM VORZEITIGEN ABLEBEN

Empfänger	Steuernummer	Prozentsatz (%)
«Description»	«FiscalCode»	«Percentage»
Im Todesfall dieser Person treten folgende Personen ein:		
«TableStart:tblBeneficiaries» «Description»	«FiscalCode»	«Perc» «EndSub»

HINWEIS: Im Todesfall vor Inanspruchnahme der Rentenleistung (sogenanntes vorzeitiges Ableben) haben bei fehlender Bestimmung einer natürlichen und/oder juristischen Person die Erben gemäß italienischem Zivilgesetzbuch Anrecht auf die Ablöse der persönlichen Rentenposition. Die Position wird zu gleichen Teilen auf diese Personen aufgeteilt (gemäß Art. 14, Abs. 3 des GVD Nr. 252/2005). Bei fehlender Bestimmung und Erben bleibt die persönliche Rentenposition gemäß Art. 14, Abs. 3 des GVD Nr. 252/2005 bei Laborfonds.

Ich verpflichte mich dazu, die auch mit dem vorliegenden Formular erfolgten Bestimmungen im Laufe der Zeit zu prüfen und bin mir der Möglichkeit bewusst, dass die Bestimmungen durch Übermittlung des Formulars „Bestimmung der Empfänger im Todesfall“ (abrufbar auf der Internetseite des Fonds) geändert werden können. Künftige Bestimmungen annullieren und ersetzen dabei die früher dem Fonds mitgeteilten Bestimmungen.

MITTEILUNGEN DES FONDS

«E» Ich entscheide mich für den Erhalt der Mitteilungen des Fonds per E-Mail an die obengenannte E-Mail-Adresse anstelle des Erhalts per Briefpost. Dies betrifft unter anderem die periodische Mitteilung (jährlicher Kontoauszug) und alle anderen Mitteilungen, die meine Fondsmitgliedschaft betreffen.

HINWEIS: Der Fonds übernimmt keine Verantwortung über den fehlenden und/oder nicht pünktlichen Erhalt der Mitteilungen per E-Mail, falls die angegebene E-Mail-Adresse nicht korrekt/aktuell ist oder das Computernetzwerk nicht funktionieren sollte, bzw. falls die Geheimhaltung oder Vertraulichkeit der elektronischen Mitteilungen an/von Dritten verletzt werden sollte. Darüber hinaus übernimmt der Fonds keine Verantwortung bei Nichtzustellung auf dem normalen Postweg, falls das Mitglied seine persönlichen Daten, insbesondere seinen Wohnsitz oder sein Domizil, nicht rechtzeitig aktualisiert hat.

FRAGEBOGEN ZUR SELBSTBEWERTUNG: der Fragebogen ermöglicht dem Mitglied die Überprüfung seiner Kenntnisse im Bereich Vorsorge und eine Orientierung bei der Wahl zwischen den verschiedenen Investitionsmöglichkeiten.

+ KENNNTNISSE IM BEREICH VORSORGE

1. Kenntnisse der Pensionsfonds

«1A» geringe Kenntnisse

«1B» ich bin in der Lage die wesentlichen Unterschiede gegenüber anderen Investitionsformen, im besonderen Finanzanlagen und Versicherungsanlagen, zu verstehen

«1C» ich kenne die verschiedenen Arten der Pensionsfonds und deren wichtigsten Leistungen

2. Kenntnisse bzgl. der Möglichkeit, Vorschüsse auf die Beitragszahlungen in den Pensionsfonds zu beantragen

«2A» keine Kenntnisse

«2B» ich weiß, dass ich nicht frei über die eingezahlten Beiträge verfügen kann

«2C» ich weiß, dass der Betrag erst bei Erfüllung der Anforderungen für die Pensionierung oder im Falle besonderer, persönlicher Ereignisse, welche vom Gesetz definiert werden, verfügbar ist

3. Mit welchem Alter werden Sie voraussichtlich in Pension gehen?

«3Value» Jahre

4. Wie hoch wird Ihre Grundpension – ausgedrückt in Prozent gegenüber Ihrem letzten Gehalt vor Ihrer Pensionierung – sein?

«4Value» %

5. Haben Sie diese Schätzung mit jener, die das Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF-INPS) auf ihrer Homepage oder mittels „orangenen Brief“ (sog. „Meine Pension“) zur Verfügung gestellt hat, verglichen?

«5A» ja «5B» nein

6. Haben Sie den Abschnitt „Wieviel Sie bei Renteneintritt erhalten könnten“ im Blatt „Präsentation“ des ersten Teils „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ geprüft, um zu entscheiden, wieviel Sie unter Berücksichtigung Ihrer Beschäftigungssituation in den Zusatzrentenfonds einzahlen sollten, um Ihre Grundrente aufzustocken?

«6A» ja «6B» nein

+ ANGEMESSENHEIT DER WAHL DER ZUSATZVORSORGE

Um Informationen hinsichtlich der Angemessenheit der Wahl der Investitionsmöglichkeit zu erlangen, müssen die Fragen 7, 8 und 9 vollständig beantwortet werden

7. Möglichkeit persönliche Ersparnisse zu bilden (ohne Berücksichtigung der Abfertigung)

«» durchschnittliche jährliche Ersparnisse bis 3.000 € (1 Punkt)

«» durchschnittliche jährliche Ersparnisse zwischen 3.000 und 5.000 € (2 Punkte)

«» durchschnittliche jährliche Ersparnisse über 5.000 € (3 Punkte)

«» weiß nicht/keine Antwort (1 Punkt)

8. In wie vielen Jahren gedenken Sie die Zusatzrente in Anspruch zu nehmen?

«A» 2 Jahre (1 Punkt)

«C» 7 Jahre (3 Punkte)

«E» 20 Jahre (5 Punkte)

«B» 5 Jahre (2 Punkte)

«D» 10 Jahre (4 Punkte)

«F» mehr als 20 Jahre (6 Punkte)

9. In welchem Ausmaß sind Sie bereit Schwankungen Ihrer persönlichen Position zu tolerieren?

«A» Ich bin nicht bereit Schwankungen des Werts meiner persönlichen Position zu tolerieren und begnüge mich auch mit geringen Erträgen (1 Punkt)

«B» Ich bin bereit geringe Schwankungen des Werts meiner persönlichen Position zu tolerieren, um möglicherweise höhere Erträge zu erzielen (2 Punkte)

«C» Ich bin bereit auch erhebliche Schwankungen des Werts meiner persönlichen Position zu tolerieren, um langfristig die Erträge zu maximieren (3 Punkte)

Die Anzahl der Punkte ist nur bei Beantwortung der Fragen 7, 8 und 9 anzugeben und stellt eine Hilfe bei der Wahl zwischen den verschiedenen Investitionsmöglichkeiten des Pensionsfonds auf Basis nachfolgender Übersicht dar.

Anzahl Punkte: «Points»

BEWERTÜNGSÜBERSICHT			
Kategorie der Investitionslinie	bis 4 Punkte	zwischen 5 und 7 Punkte	zwischen 8 und 12 Punkte
	garantierte Linie reine Anleihenlinie gemischte Anleihenlinie	gemischte Anleihenlinie ausgewogene Linie	ausgewogene Linie Aktienlinie
Die Wahl eines Life-Cycle-Programms (bzw. einer Investitionslinie mit Zielfälligkeit) ist für jede mit Hilfe des Fragebogens ermittelte Punktzahl angemessen. Im Falle des Beitritts und der Wahl mehrerer Investitionslinien ist eine Analyse der Angemessenheit mit Hilfe des Fragebogens nicht möglich: das Mitglied muss in diesem Fall selbständig eine Analyse hinsichtlich der Kategorie, in welche die Kombination der gewählten Investitionslinien zugeordnet werden kann, durchführen.			
«CompletesS» Das Mitglied bestätigt, dass der Fragebogen vollständig ausgefüllt wurde und dass es die Angemessenheit der gewählten Investitionslinie anhand der erzielten Punktzahl bewertet hat.		«CompletesN» Das Mitglied bestätigt, dass der Fragebogen NICHT oder NUR TEILWEISE ausgefüllt wurde und ist sich bewusst, dass durch das fehlende vollständige oder teilweise Ausfüllen des Abschnitts ANGEMESSENHEIT DER WAHL DER ZUSATZVORSORGE die Bewertungsübersicht nicht als Hilfsmittel für die Wahl der Investitionslinie verwendet werden kann.	
Ort, Datum _____		Ort, Datum _____	
Unterschrift _____		Unterschrift _____	

ERKLÄRUNGEN, VOLLMACHTEN UND PFLICHTEN DES BEREITS IM FONDS EINGESCHRIEBENEN ARBEITNEHMERS UND DES ZULASTEN LEBENDEN FAMILIENANGEHÖRIGEN

Hiermit erkläre ich:

- + den ersten Teil des Informationsblatts „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ und des Anhangs „Dokument zur Nachhaltigkeit“ ausgehändigt bekommen und eingesehen zu haben.
- + Darüber informiert worden zu sein, dass das Informationsblatt, das Statut und alle anderen Dokumente des Zusatzrentenfonds auf der Homepage www.laborfonds.it verfügbar sind
- + das Datenblatt „Die Kosten“ der zugehörenden Zusatzrentenform eingesehen und auf jeder Seite unterschrieben zu haben; eine Kopie dieses Dokuments ist diesem Beitrittsformular angefügt (für jene, die bereits in eine andere Zusatzrentenform, welche zur Erstellung des Datenblatts „Die Kosten“ verpflichtet ist, eingeschrieben sind);
- + dass die mit der Entgegennahme des Beitrittsgesuchs beauftragte Person mich auf folgende Punkte hingewiesen hat:
 - die Informationen im ersten Teil „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ und im Anhang „Dokument zur Nachhaltigkeit“
 - mit Bezug auf die Kosten auf den Kostenanzeiger (SKA), ersichtlich im Datenblatt „Die Kosten“ des Dokuments „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ (Informationsblatt)
 - mit Bezug auf das gemäß den Vorgaben der COVIP erstellte Dokument „Meine Zusatzrente“ in der Übersicht „Präsentation“ des ersten Teils „Wesentliche Informationen für Mitglieder“ (Informationsblatt), welches eine Projektion der persönlichen Rentenposition sowie der möglichen Entwicklung der zu erwarteten Rentenleistung zur Verfügung stellt, um eine Beurteilung und Betrachtung der verschiedenen Alternativen in Bezug auf die angestrebte Pensionsabdeckung zu ermöglichen.
 - Des Weiteren bin ich darüber informiert worden, dass ich mit dem Berechnungstool „Meine Zusatzrente“ auf der Homepage www.laborfonds.it die Möglichkeit habe, auch personalisierte Simulationen der Zusatzvorsorge durchzuführen;
- + den „Fragebogen zur Selbstbewertung“ eingesehen und unterschrieben zu haben
- + mir meiner Verantwortung bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der angegebenen Informationen, auch in Bezug auf die erforderlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen, bewusst zu sein, und dem Rentenfonds beizutreten. Mir ist außerdem bewusst, dass der Beitritt mit dem Datum des Erhalts des vorliegenden, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsformulars seitens des Rentenfonds Laborfonds beginnt;
- + zu wissen, dass ich die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei Laborfonds verlieren könnte, falls über ein Jahr nicht eingezahlt wird. In diesem Fall kann sich der Rentenfonds auf die einschlägige Auflösungsklausel berufen und mir 60 Tage vor Fälligkeit mitteilen, dass ich aus der Kundendatei gelöscht werde, es sei denn, ich führe vor Ablauf der Frist eine Einzahlung durch.

Hiermit bevollmächtige ich:

- + den Fonds, entsprechend den Ausführungen des Informationsblatts, von meiner persönlichen Rentenposition den Jahresbeitrag der Mitgliedschaft einzubehalten.

Hiermit verpflichte ich mich:

- + die Regelungen des Statuts und die Geschäftsordnung des Rentenfonds sowie die verschiedenen Bestimmungen der Organe des Rentenfonds einzuhalten;
- + dem Rentenfonds ggf. Änderungen der angegebenen Informationen und persönlichen Daten, unter anderem der E-Mail-Adresse, mittels den vorgesehenen Formularen oder direkt über die Online-Dienste des Fonds mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds²

Ort, Datum

Unterschrift des/der bereits im Rentenfonds eingeschriebenen Erwerbstätigen

ZUSTIMMUNG ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Nach Einsicht des „Informationsblattes zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der EU-Verordnung Nr. 2016/679“ des Rentenfonds Laborfonds (welches auf der Homepage des Fonds www.laborfonds.it zur Verfügung steht), stimmt der/die Unterfertigte der Verarbeitung personenbezogener Daten, inklusive jener die gemäß Art. 9 der EU-Verordnung Nr. 2016/679 den besonderen Kategorien angehören, laut obengenanntem Informationsblatt zu.

Ort, Datum Unterschrift des Mitglieds²

Durch das Ankreuzen der folgenden Kästchen kann das Mitglied der Verarbeitung personenbezogener Daten für Informations- und Werbezwecke, laut Punkt 5 Buchstabe d) des obengenannten Informationsblattes, zustimmen oder diese verweigern:
«IsS» Ja, ich stimme zu «IsN» Nein, ich stimme nicht zu

Ort, Datum Unterschrift des Mitglieds²

*Bei fehlender Unterschrift gilt die Zustimmung als verweigert.

PERSON, DIE DAS BEITRITTSGESUCH ENTGEGENNIMMT

Die Person, die die Einschreibung vorgenommen hat, bestätigt die Identität des Mitglieds und dass der Beitritt bei(m):

☐ Gründungsmitglieder (Gewerkschaft) ☐ Rentenfonds ☐ Patronat ☐ Caf stattgefunden hat.

Kontaktdaten (Name – Telefonnr. – E-mail):

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Person, die die Einschreibung vorgenommen hat

Stempel

² Falls die steuerlich zu Lasten lebende Person minderjährig, entmündigt, beschränkt geschäftsfähig ist oder unter Sachwalterschaft steht, muss die Person, welche die elterliche Verantwortung ausübt beziehungsweise der Vormund, Kurator oder Sachwalter unterschreiben.

MITGLIEDER
INFORMATIONSBLETT ZUR VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN GEMÄSS ART. 13 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679

Version Juni 2024

Laborfonds – Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, welche im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind, als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung, stellt Ihnen gemäß Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (im Folgenden auch „DSGVO“) die nachstehenden Informationen zur Verfügung:

1. Wer ist der Verantwortliche für die Datenverarbeitung?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist *Laborfonds – Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, welche im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind* (im Folgenden „Laborfonds“ oder der „Fonds“ oder der „Verantwortliche der Datenverarbeitung“ oder der „Verantwortliche“), mit Geschäftssitz in Bozen, Andreas-Hofer-Str. 3H, eingetragen im Register der Rentenfonds unter der Nr. 93, Steuernr. 94062990216 an den Sie sich wenden können, um Ihre Rechte geltend zu machen. Nachstehend die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

- Adresse: Sitz in 39100 Bozen (Andreas Hofer Str. 3H) oder Sitz in Trient (Piazza delle Erbe 2);
- PEC: laborfonds@pec.it;
- E-Mail-Adresse: legale@laborfonds.it.

2. Wer überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmung? (Datenschutzbeauftragter)

Datenschutzbeauftragter ist Sicurdata S.r.l in der Person von Agostino Olivieri. Nachstehend die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

- Telefon: + 39 055 750 808;
- Fax: + 39 055 750 808;
- Anschrift: Via Ernesto Codignola, 10/a – 50018 Scandicci (FI);
- PEC: sicurdatasrl@pec.pec-opendata.it;
- E-Mail-Adresse: dpo.sicurdata@opendata.it.

3. Welche personenbezogenen Daten werden erfasst? (Erfasste personenbezogene Daten und Art der verarbeiteten Daten)

Die zu erfassenden Daten können allgemeine oder sensible Daten sein. Allgemeine Daten sind Angaben zur Person und zur Identifizierung wie z.B.: Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Wohnsitz, Steuernummer, Bankverbindungsdaten, E-Mail-Adresse, SPID, Daten zum Arbeitgeber, Name und Vorname, Verwandtschaftsgrad, Geschlecht, Geburtsort und -datum der zu Lasten lebenden Familienangehörigen und/oder im Falle des vorzeitigen

Ablebens, des/der Begünstigten. Sensible Daten sind die in Art. 9 DSGVO beschriebenen Daten, die in besonderen Fällen bereitgestellt werden (als Beispiel seien hier genannt: Daten über die Gesundheit.).

4. Wo werden die personenbezogenen Daten erhoben? (Quelle der personenbezogenen Daten)

Die im Besitz des Fonds befindlichen personenbezogenen Daten werden direkt am Arbeitsplatz der Zielgruppen, in den Büros des Fonds und der Teilnehmer der Gründungsquellen, der Patronate oder Steuerbeistandszentren (CAF) von Laborfonds sowie in den Räumen, in denen institutionellen Ereignisse des Fonds und der oben genannten Akteure stattfinden

5. Für welche Zwecke und in welcher Weise werden die personenbezogenen Daten verarbeitet? (Zweck und Verarbeitungsmethode)

Die oben genannten personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- a) Zwecke im Zusammenhang mit der Auszahlung ergänzender Leistungen zum Pflichtrentensystem sowie anderer Leistungen, die durch die gesetzlichen Branchenvorschriften geregelt werden (Gv.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 und Gesetzesdekret Nr. 124 vom 21. April 1993) zur Umsetzung der Bestimmungen des Statuts des Fonds, sowie für den Zugang zu weiteren Dienstleistungen des Fonds.
- b) Aktivitäten, die mit der Fondsmitgliedschaft verbunden sind;
- c) Erfüllung der Pflichten, die in Gesetzen, Verordnungen, EU-Bestimmungen sowie in den Vorschriften der gesetzlich-ermächtigten Behörden, Aufsichtsbehörden und Kontrollorganen vorgesehen sind, deren Kontrolle der Fonds unterliegt;
- d) Informations- und Werbetätigkeit, die mit der Zusatzvorsorge und -fürsorge verbunden sind und nicht direkt auf die Fondsmitgliedschaft zurückzuführen sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt mittels Computersysteme und manuell, nach Methoden, die mit den oben erwähnten Zweckbestimmungen im engen Zusammenhang stehen und in jedem Fall so, dass Sicherheit, Schutz und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet sind. Personenbezogene Daten können von Angestellten und Mitarbeitern von Laborfonds verarbeitet werden, die befugt sind, bestimmte

Vorgänge durchzuführen, die für die Verfolgung der oben genannten Zwecke erforderlich sind, unter der direkten Aufsicht und Verantwortung von Laborfonds und in Übereinstimmung mit seinen Anweisungen. Die ständig aktualisierte Liste der zur Datenverarbeitung autorisierten Personen wird im Geschäftssitz des Verantwortlichen der Datenverarbeitung aufbewahrt.

6. Unter welchen Voraussetzungen ist Laborfonds berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten?

(Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung)

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Ihre Einwilligung im Sinne von Art. 9.2 Buchst. a) DSGVO sowie die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten seitens des Fonds und die Notwendigkeit einer Vertragsausführung. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden; durch den Widerruf der Einwilligung, wird die auf der Grundlage der Einwilligung vor dem Widerruf durchgeführte Verarbeitung allerdings nicht rechtswidrig.

7. An wen können Ihre Daten weitergegeben werden?

(Empfänger der Daten)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt durch die Angestellten und Mitarbeiter von Laborfonds nach den oben beschriebenen Methoden. Ihre Daten können für die oben genannten Zwecke auch an folgende Akteure weitergegeben werden:

- a) An externe Akteure und Unternehmen, die auch im Rahmen der Auslagerung Dienstleistungen erbringen, die eng mit der Tätigkeit von Laborfonds verbunden und wesentlich sind, wie beispielsweise: Unternehmen, die verwaltungs- und buchhaltungstechnische Dienstleistungen ausüben, Unternehmen, die IT- oder Datenspeicherungsdienste erbringen, sowie Unternehmen, die für die Kuvertierung und den Versand der Korrespondenz zuständig sind; Versicherungsunternehmen, Banken und Finanzvermittler; die Berater des Fonds; das Versorgungssystem, an das Laborfonds auf Wunsch des Mitglieds die Rentenposition überträgt oder von dem er im Interesse des Mitglieds Informationen über das Mitgliedsalter des Mitglieds erwirbt;
- b) der Autonomen Region Trentino-Südtirol und den von dieser beteiligten Gesellschaften, zur Umsetzung der vom Regionalgesetz Nr. 3 vom 27. Februar 1997 i.d.g.F. und von den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen und für eng und ausschließlich mit der Aktualisierung der sog. „Unterstützungsmaßnahmen“ der Region und ihrer Umsetzung gemäß Gesetz verbundenen Zwecke

- c) an Personen, denen der Zugriff auf die Daten gesetzlich und/oder sekundärrechtlich anerkannt wird (zB. Agentur der Einnahmen). Ferner können die Daten der Aufsichtsbehörde für Rentenfonds zur Durchführung der institutionellen Aufgaben der Behörde sowie anderen Aufsichtsstellen in den von den geltenden Normen vorgesehenen Fällen weitergegeben werden.

Die erfassten personenbezogenen Daten werden nicht offengelegt. Die ständig aktualisierte Liste der Auftragsverarbeiter wird im Geschäftssitz des Verantwortlichen der Datenverarbeitung aufbewahrt.

8. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union (Übermittlung der Daten ins Ausland)

Personenbezogene Daten können zu den gleichen Zwecken auch in EU-Länder und in Drittländer außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten in Nicht-EU-Länder erfolgt nur an Akteure, die ein angemessenes Schutzniveau für die Verarbeitung gewährleisten und in Länder, die von den zuständigen Behörden als geeignet befunden wurden sowie an Akteure, die geeignete Garantien für die Verarbeitung der Daten durch geeignete gesetzliche/vertragliche Instrumente wie beispielsweise die Unterzeichnung von Standardvertragsklauseln, bieten.

9. Wir führen keine Profilerstellung durch (Entscheidungsprozess auf Basis einer automatisierten Verarbeitung)

Laborfonds führt keinen Entscheidungsprozess auf Basis einer automatisierten Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch.

10. Wie lange speichert Laborfonds Ihre personenbezogenen Daten? (Speicherdauer der Daten)

Die Daten werden während der gesamten Amtsdauer und nach dessen Beendigung für die Erledigung eventueller damit verbundener Pflichten verarbeitet sowie für den Zeitraum, der für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig ist und zu Verteidigungszwecken im Fall von Rechtsstreitigkeiten.

11. Warum ist es notwendig, die Daten an Laborfonds zu übermitteln?

(Art der Bereitstellung)

Die Bereitstellung personenbezogener Daten, die für die Einschreibung in den Fonds erforderlich sind, ist freiwillig, eine Verweigerung hat jedoch zur Folge, dass der Antrag auf Beitritt zu Laborfonds, sowie die eventuell damit verbundenen Anträge zur Teilnahme am Fonds, nicht bearbeitet werden können.

In Bezug auf die Daten, die der Laborfonds erheben muss, um seinen Verpflichtungen gemäß den Gesetzen, Verordnungen und den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder den von den gesetzlich dazu befugten Behörden und den Aufsichts- und Kontrollorganen erlassenen Bestimmungen nachzukommen, führt die Nichtbereitstellung dieser Daten dazu, dass die Mitgliedschaft nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann, soweit diese Daten für die Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind.

Ihre Zustimmung zur Durchführung von Informations- und Werbemaßnahmen, die mit der Zusatzvorsorge und der sozialen Fürsorge verbunden sind, die nicht unmittelbar mit dem Mitgliedschaftsverhältnis zusammenhängen, ist fakultativ, und daher wird Ihre Teilnahme im Falle einer Verweigerung am Fonds nicht ausgeschlossen.

12. Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

(Rechte der betroffenen Person)

Gemäß Artikel 7, 15, 16, 17, 18, 20, 21 und 22 der EU-Verordnung Nr. 2016/679 haben Sie als betroffene Person das Recht, eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden oder nicht, und, falls dies der Fall ist, Zugang zu den Daten und zu den folgenden Informationen über die Angabe zu erhalten:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) die Information, woher die personenbezogenen Daten stammen, falls diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden;
- f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und Profiling.

Außerdem haben Sie:

- g) das Recht, vom Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige personenbezogene Daten, die Sie betreffen, ohne unangemessene Verzögerung berichtigt werden;
- h) das Recht, von dem Verantwortlichen die Löschung („Recht auf Vergessen“) der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu verlangen;

- i) das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen;
- j) das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen;
- k) das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Format zu erhalten;
- l) das Recht, Ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen;
- m) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde;
- n) das Recht, über die geeigneten Garantien im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation unterrichtet zu werden;
- o) das Recht auf Erhalt einer Kopie der verarbeiteten Daten.

Um diese Rechte auszuüben, können Sie sich direkt an den Verantwortlichen unter den im Abschnitt 1 (Verantwortlicher) angegebenen Kontaktdaten wenden

Dieses Informationsblatt wird laufend aktualisiert. Interessierte Parteien werden daher gebeten, dessen Inhalt regelmäßig zu überprüfen.